

#prison-info

Das Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug 1/2019



Restaurative Justiz

4 – 23

**Auswirkungen der
Inhaftierung**
35

**Ausstieg aus
der Kriminalität**
40



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Justiz BJ



Folco Galli,
Redaktor #prison-info

Der **Europarat** ermutigt die Mitgliedstaaten in ihrer neuen **Empfehlung**, die **restaurative Justiz** breit zu fördern und innovative restaurative Ansätze auch ausserhalb von Strafverfahren zu entwickeln. Immer mehr Studien belegen laut Europarat die Wirksamkeit der restaurativen Justiz, was sich namentlich an der Heilung der Opfer, am Ausstieg der Täter aus der Kriminalität und an der Befriedigung der Bedürfnisse der Parteien zeige. Restaurative Verfahren ermöglichen es den Opfern, Tätern und weiteren Personen wie etwa Angehörigen, sich in verschiedener Form aktiv an der Bewältigung der Straftat zu beteiligen – und zwar **zu jedem Zeitpunkt**. Die neue Empfehlung richtet sich auch an die Justizvollzugsbehörden und Dienste der Bewährungshilfe, denn Opfer und Täter sind oft erst nach längerer Zeit zur Aufarbeitung der Straftat fähig.

Die Mitgliedstaaten greifen immer häufiger auf die restaurative Justiz zurück, stellt der Europarat fest. Die **Schweiz** gehört zwar nicht zu den Vorreiterstaaten wie Belgien oder England, aber es sind **Ansätze** vorhanden. Verschiedene Bestimmungen der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuches ermöglichen es, dem Strafverfahren einen «restaurativen Anstoss» zu geben. Bei schweren Straftaten sind allerdings eine Sistierung, Schlichtung oder ein Vergleich ausgeschlossen.

Wachsende Bedeutung gewinnt die restaurative Justiz nach dem Abschluss des Strafverfahrens. Vor zwei Jahren haben in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg erstmals **restaurative Dialoge** zwischen Opfern und Tätern stattgefunden. Die Gesprächsrunden haben sich bewährt und finden nun regelmässig statt. Sie stossen bei anderen Verantwortlichen im Justizvollzug zunehmend auf Interesse und machen Schule. Diese Begegnungen ermöglichen es den Opfern, das Erlebte aufzuarbeiten und Traumata zu bewältigen. Sie fördern aber auch die Empathie bei den Tätern, was im Hinblick auf die Verringerung der Rückfälligkeit bedeutsam ist. Denn wenn sich Täter der Folgen ihres Handelns bewusst werden und Mitgefühl für ihre Opfer empfinden lernen, kann sich daraus eine innere Motivation zu einem straffreien Leben entwickeln, die viel stärker als eine äussere Motivation wie etwa die Angst vor einer Strafe ist.

Online-Version:



Inhalt

Fokus: Restaurative Justiz

Der Europarat ermutigt die Mitgliedstaaten, die restaurative Justiz zu fördern und im System der Strafjustiz anzuwenden. In einer neuen Empfehlung regt er zudem an, innovative restaurative Ansätze zu entwickeln, die auch ausserhalb von Strafverfahren zum Tragen kommen können.

- 4 Sich aktiv an der Bewältigung der Straftat beteiligen
- 6 Die Herstellung des sozialen Friedens muss Vorrang haben
- 9 In Lenzburg kommen Opfer und Täter ins Gespräch
- 14 Die Tat ist immer präsent
- 17 Wie Täter Mitgefühl für ihre Opfer entwickeln lernen
- 19 «Paradoxerweise ermöglicht die Begegnung mit dem Aggressor, sich von ihm zu befreien»
- 22 « Je ne te voyais pas »

- 25 Fünf Fragen an Frank Stüfen
- 26 «Ein Blick von aussen, um die Realität objektiver beurteilen zu können»
- 27 Besuche schützen vor «nationaler Betriebsblindheit»
- 28 Die Untersuchungshaft erträglicher machen
- 30 Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug soll kostenfrei sein
- 32 Der Anteil der Insassenpopulation an der Wohnbevölkerung ist seit zwanzig Jahren stabil
- 35 Die Inhaftierung von Angehörigen wird durch Nebenwirkungen verschärft
- 38 Die UNO-Kinderrechtskonvention besser umsetzen
- 39 Neue Beiträge zur Geschichte der Heimerziehung
- 40 Erfolgreich aus der Kriminalität aussteigen
- 41 «The Road From Crime»
- 42 Verzicht auf gesicherte Unterbringung für terroristische Gefährder
- 43 Verwahrung: Bundesgericht hat Verfahrensfragen geklärt
- 44 Ordentliche Verwahrung des Mörders von Marie bestätigt
- 45 Fürsorgerische Unterbringung war nicht rechtmässig
- 46 Der Gotthard-Raser hat in Deutschland seine Schweizer Strafe verbüsst
- 47 Acht Antworten zur stellvertretenden Strafvollstreckung
- 49 Kurzinformationen
- 51 Neuerscheinungen

Carte blanche

Die Wiedereingliederung erfolgt auch über die Kultur. Ein Beispiel ist das Internationale Filmfestival und Forum über die Menschenrechte, das in drei geschlossenen Anstalten in Genf veranstaltet wird. Die inhaftierten Personen gehen voll in ihrer Rolle als Jury auf.

- 52 Ein menschliches Abenteuer



Foto: Peter Schulthess



Foto: Kanton Genf

Sich aktiv an der Bewältigung der Straftat beteiligen

Neue Empfehlung des Europarates über die restaurative Justiz

Der Europarat ermutigt die Mitgliedstaaten, die restaurative Justiz zu fördern und im System der Strafjustiz anzuwenden. In einer neuen Empfehlung regt er zudem an, innovative restaurative Ansätze zu entwickeln, die auch ausserhalb von Strafverfahren zum Tragen kommen können.

«Der Europarat anerkennt das legitime Interesse der Opfer, sich vermehrt Gehör zu verschaffen»

Die Mitgliedstaaten greifen immer häufiger auf die restaurative Justiz zurück, heisst es in der am 3. Oktober 2018 vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedeten Empfehlung. Dieses flexible, wandlungsfähige, partizipative und auf die Lösung des Problems ausgerichtete Verfahren könne das Strafverfahren ergänzen oder ersetzen. Der Europarat erachtet es als notwendig, das Opfer, den Täter, weitere betroffene Parteien sowie das Gemeinwesen an der Aufarbeitung und Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens verstärkt zu beteiligen.

Die restaurative Justiz ermögliche es, die Bedürfnisse und Interessen der Parteien auf eine ausgeglichene, gerechte und aufeinander abgestimmte Weise zu identifizieren und zu befriedigen. Der Europarat anerkennt das legitime Interesse der Opfer, sich vermehrt Gehör zu verschaffen, mit dem Täter zu kommunizieren und Wiedergutmachung sowie Genugtuung zu erhalten. Er erachtet es zudem als wichtig, das Verantwortungsgefühl der Täter zu stärken und ihnen die Gelegenheit zu geben, ihr Unrecht einzugestehen. Denn dies erleichtere ihre Wiedereingliederung, fördere die Wiedergutmachung sowie das gegenseitige Verständnis und ermutige die Täter zu einem straffreien Leben.

In jeder Phase möglich

Die restaurative Justiz umfasst gemäss Empfehlung des Europarates «alle Verfahren, die es den Personen, die durch eine Straftat geschädigt worden sind, und den Verantwortlichen dieses Schadens ermöglichen, sich in freier Zustimmung mit Hilfe einer fachkundigen und unparteiischen Drittperson (Vermitt-

ler) aktiv an der Beilegung der durch die Straftat entstandenen Schwierigkeiten zu beteiligen». Die restaurative Justiz finde oft in Form eines Dialogs zwischen dem Opfer und dem Täter statt, woran auch weitere, durch die Straftat direkt oder indirekt betroffene Personen teilnehmen können. Sie könne in jeder Phase des Strafverfahrens genutzt werden, unterstreicht die Empfehlung. Sie könne zum Beispiel mit einer Ersatzmassnahme für die Festnahme verbunden oder bei der Einstellung des Falles durch die Polizei oder das Gericht angewendet werden. Sie könne aber auch parallel zum Strafverfahren oder im Anschluss daran, zwischen der Verurteilung und der Vollstreckung der Strafe oder nach dem Strafvollzug zum Zug kommen.

Den Schaden aufarbeiten und wiedergutmachen

Die restaurative Justiz beruht laut Empfehlung auf dem Grundsatz, dass sich die Parteien aktiv an der Bewältigung der Straftat beteiligen können sollten. Dabei gehe es in erster Linie um die Aufarbeitung und die Wiedergutmachung des Schadens, welche die Straftat den Personen, den Beziehungen zwischen ihnen sowie dem Gemeinwesen zugefügt hat. Als weitere Grundsätze erwähnt die Empfehlung die Freiwilligkeit, den beratenden und respektvollen Dialog, die gleiche Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der betroffenen Personen, die Gewährleistung eines fairen Verfahrens sowie den einvernehmlichen Charakter der Vereinbarung. Zudem werde der Akzent auf die Wiedergutmachung, die Wiedereingliederung, das gegenseitige Verständnis und die Vermeidung von Dominanz gesetzt.

Die restaurative Justiz verteidigt nicht die Interessen des Opfers oder des Täters auf Kosten der anderen Partei, stellt die Empfehlung klar. Sie bietet vielmehr einen neutralen Raum, wo alle Parteien ihre Bedürfnisse äussern können und diese so weit als möglich befriedigt werden. Die restaurative Justiz sollte allgemein zur Verfügung stehen. Weder die Art noch die Schwere des Delikts sollten verhindern, dass den Opfern und Tätern ein entsprechendes Verfahren vorgeschlagen wird.

Die Bedeutung des Verfahrens verstehen

Bevor die Parteien der Anwendung der restaurativen Justiz zustimmen, muss sie der Vermittler oder die Vermittlerin vollständig über ihre Rechte, die Natur des Verfahrens und die möglichen Folgen ihrer Teilnahme informieren, hält die Empfehlung weiter fest. Niemand sollte mit unlauteren Mitteln zur Teilnahme bewegt werden. Die restaurative Justiz sollte nicht angewendet werden, wenn die betroffenen Parteien die Bedeutung des Verfahrens nicht verstehen. Ausgangspunkt eines Verfahrens sollte die Anerkennung des wesentlichen Sachverhalts des Falles durch die beiden Parteien sein. Die Teilnahme sollte nicht als Beweis der Schuldanerkennung in späteren Strafverfahren verwendet werden.

Die Stellen für restaurative Justiz sollten nach Ansicht des Europarates auf der Grundlage anerkannter Standards arbeiten. Diese Stellen sollten von einer Behörde beaufsichtigt werden und ihrerseits regelmässig die Tätigkeit ihrer Vermittler und Vermittlerinnen überprüfen. Diese sollten aus allen Gesellschaftsschichten rekrutiert werden und über ein gutes Urteilsvermögen sowie über die erforderlichen kommunikativen Fähigkeiten verfügen. Vor dem Beginn ihrer Tätigkeit sollten sie eine Grundausbildung absolvieren und sich fortlaufend

weiterbilden. Ihre Ausbildung sollte ein hohes Kompetenzniveau gewährleisten und die Fähigkeit zur Konfliktlösung, die spezifischen Anforderungen für die Tätigkeit mit Opfern, Straftätern und schutzbedürftigen Personen sowie Grundkenntnisse der Strafjustiz berücksichtigen. Um wirksam zu sein, braucht die restaurative Justiz angemessene personelle und finanzielle Ressourcen.

Die Würde respektieren

Die restaurative Justiz soll unparteiisch sein und sich auf den Sachverhalt sowie die Bedürfnisse und Wünsche der Parteien stützen, führt die Empfehlung weiter aus. Der Vermittler müsse stets die Würde der Parteien respektieren und darauf bedacht sein, dass sich die Parteien gegenseitig mit Achtung begegnen. Das Verfahren sollte in einer sicheren und angenehmen Umgebung stattfinden und vom Vermittler unterbrochen werden, falls dies zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlich ist. Trotz des Grundsatzes der Vertraulichkeit sollte der Vermittler die zuständigen Behörden über Hinweise auf eine schwere oder bevorstehende Straftat informieren. Die Vereinbarungen sollten nur faire, umsetzbare und verhältnismässige Massnahmen vorsehen, denen alle Parteien frei und bewusst zugestimmt haben. (gal)

«Es ist wichtig, das Verantwortungsgefühl der Täter zu stärken und ihnen die Gelegenheit zu geben, ihr Unrecht einzugehen»

Link

Die Empfehlung über die restaurative Justiz in Strafsachen und der erläuternde Bericht sind auf der Website des Europarates (www.coe.int) auf Französisch ([Justice restaurative en matière pénale](#)) und auf Englisch ([Restorative justice in criminal matters](#)) abrufbar.

Die Herstellung des sozialen Friedens muss Vorrang haben

Restaurative Justiz und Strafverfolgung

Die Geisteshaltung der Parteien spielt eine wesentliche Rolle, ob ein Strafverfahren einen «restaurativen Anstoss» erhält. Seitens der Strafbehörde hängt der Entscheid vom überwiegenden öffentlichen Interesse der Herstellung des sozialen Friedens ab, also der drastischen Verringerung der Rückfallquote. Bei schweren Straftaten ist jegliche Sistierung, Schlichtung oder jeglicher Vergleich ausgeschlossen.

Jean-Paul Ros



Jean-Paul Ros ist Staatsanwalt in Neuenburg.

Gemäss Strafprozessordnung (Art. 6 StPO) muss die Strafbehörde von Amtes wegen alle für die rechtliche Beurteilung einer Tat und namentlich der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen abklären. Das Ziel dieser Abklärungen besteht nicht einzig darin, dem Täter eine Straftat nachzuweisen, oft führen diese Abklärungen auch zu einer Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung und damit zur Entlastung der Beschuldigten.

Die strafprozessrechtlichen Vorschriften zum Vorverfahren regeln namentlich die Beteiligung, die Information und das Klagerecht dieser verschiedenen Akteure. Ihr Zweck besteht darin, gestützt auf verschiedene Beweismittel die Wahrheit zu ermitteln, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die beschuldigte Person sich ihrer Beurteilung stellt.

Gewisse Gesetzesbestimmungen ermöglichen es der Staatsanwaltschaft, die Bemühungen der beschuldigten Person zu berücksichtigen, ihr Leben zu ändern oder einfach zu zeigen, dass sie sich des Leids bewusst geworden ist, das sie durch ihre Tat verursacht hat. Gestützt auf andere Bestimmungen kann das laufende Verfahren vorübergehend ausgesetzt werden, damit sich die Parteien gemeinsam an einen Tisch setzen und ihren Streit beilegen können.

Rechtliche Möglichkeiten zur Wiederherstellung des sozialen Zusammenhalts

Die Polizei, die Staatsanwaltschaft und allenfalls der Anwalt der ersten Stunde erfahren als erste von der Straftat. Jede dieser Instanzen kann auf ihrer Stufe und gemäss den gesetzlichen Vorschriften den Anstoss zu diesem alternativen (oder ergänzenden) Weg der Wiedergutmachung geben. Es stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung: Vergleichs-

verhandlungen unter Leitung der Staatsanwaltschaft, die Schlichtung durch eine Fachperson, die private Verhandlung der Parteien, eventuell mit Unterstützung ihres Rechtsbeistandes, die Therapie des Täters, eine persönliche und/oder finanzielle Leistung des Täters zugunsten der geschädigten Person usw. Die rechtlichen Instrumente liegen eigentlich vor, nur werden sie von den Parteien und den Akteuren der Justiz bisweilen ausser Acht gelassen. Schauen wir uns einige näher an.

Das abgekürzte Verfahren (Art. 358 ff. StPO) schlägt eine grosse Bresche in den Untersuchungsgrundsatz, da die Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren darauf verzichtet, Beweise zu erheben und sich mit den Eingeständnissen der beschuldigten Person zum wesentlichen Sachverhalt begnügt. In der Folge einigen sich die beschuldigte Person und ihr Rechtsbeistand sowie die Staatsanwaltschaft über eine Strafe. Die Zivilansprüche der Privatklägerschaft werden von der beschuldigten Person anerkannt und folglich in die Anklageschrift aufgenommen.

Die Wiedergutmachung (Art. 53 StGB): Hat die beschuldigte Person den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihr bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die Staatsanwaltschaft von einer Bestrafung oder der Strafverfolgung ab. Vorausgesetzt ist, dass eine bedingte Strafe in Betracht kommt und kein öffentliches oder privates Interesse dagegen spricht.

Die Einstellung des Verfahrens bei häuslicher Gewalt (Art. 55a StGB): Seit 2004 werden bestimmte Taten häuslicher Gewalt von Amtes wegen verfolgt. Nach Artikel 55a StGB kann die Verfahrensleitung das Verfahren auf Ersuchen des Opfers sistieren. In der Regel verbindet die Strafbehörde die Sistierung mit

«Jede Instanz kann auf ihrer Stufe den Anstoss zum alternativen (oder ergänzenden) Weg der Wiedergutmachung geben»

der Auflage, dass sich der Täter (oder beide Parteien) verpflichtet, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit es nicht mehr zu (verbaler oder physischer) häuslicher Gewalt kommt.

Die Sistierung (allgemein) (Art. 314 Abs. 1 Bst. c StPO): Diese Bestimmung ermöglicht es der Staatsanwaltschaft, das Verfahren «einzufrieren», solange ein Vergleichsverfahren hängig ist, aber auch wenn die Parteien Gespräche führen. Eine Sistierung kann auch bei einer Suchtbehandlung oder einer zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten monatlichen Zahlung gerechtfertigt sein. Für die Staatsanwaltschaft ist es wichtig, dass die von den Beschuldigten eingegangenen Verpflichtungen über einen weiteren Zeitraum eingehalten werden, damit sie beurteilen kann, ob die anfänglich guten Absichten noch bestehen.

Der Vergleich (Art. 316 StPO) ermöglicht es der Staatsanwaltschaft, die Parteien vorzuladen, um mit ihnen eine gütliche Einigung zu erzielen. Er ist (grundsätzlich) nur für Antragsdelikte vorgesehen. Anders als im Schlichtungsverfahren nimmt die Staatsanwaltschaft aktiv teil und es kommen grundsätzlich nur jene Taten zur Sprache, die zur Eröffnung der Strafverfolgung geführt haben. Der Vergleich ist manchmal ein erster Schritt zur Schlichtung, wenn die Parteien nach der gütlichen Einigung davon überzeugt sind.

Geisteshaltung der Parteien

Stellt man sich in einem Verfahren die Frage nach einem «restaurativen Anstoss», muss man sinnvollerweise klären, ob sich der Fall dafür eignet und ob der Zeitpunkt für eine Wende zur Wiedergutmachung richtig gewählt ist. Manchmal ist die Geisteshaltung der Parteien ausschlaggebend, die von den Akteuren der Justiz auszuloten ist. Die Strafbehörde muss sich immer vor Augen halten, dass das öffentliche Interesse bestimmt, ob das eine oder andere Paradigma oder gar beide zu verwenden sind, wobei auch die privaten Interessen zu berücksichtigen sind. Das dominierende öffentliche Interesse ist die Herstellung des sozialen Friedens, also die drastische Verringerung der Rückfallquote.

Wenn sich die Staatsanwaltschaft überlegt, den restaurativen Weg einzuschlagen, muss sie gleichzeitig die Prognose zum Verhalten der beschuldigten Person nach Abschluss des laufenden Verfahrens berücksichtigen. Sie wird daher den Parteien darlegen, wie das Verfahren gemäss ihrer Einschätzung ausgehen wird, wenn sie eine Schlichtung oder eine Sistierung im Hinblick auf eine Behandlung ins Auge fasst. Die vergeltende Justiz steht nicht zwingend im Widerspruch zur restaurativen Justiz. Die Repression und die Wiedergutmachung schliessen sich nicht gegenseitig aus.

Manchmal stellt sich im Vorverfahren heraus, dass die Bemühungen zur Wiedergutmachung oder zur Herstellung des sozialen Friedens ohne konkreten Erfolg geblieben sind. Doch selbst wenn sie zu keinem Ergebnis führen, sind diese Anstrengungen nicht vergeblich. Sie ermöglichen es später dem Gericht sich zu fragen, ob die Parteien nun reif sind, sich zu einigen?

Schlichtung und Vergleich sind nicht immer möglich

In gewissen Fällen erscheint jegliche Sistierung, Schlichtung oder jeglicher Vergleich während des Vorverfahrens ausgeschlossen. Das trifft bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität zu, insbesondere wenn die Opfer minderjährig sind, aber auch bei bewussten und vorsätzlichen schweren Körperverletzungen oder bei Tötungen und Tötungsversuchen. Gewerbsmässig begangene Vermögensdelikte sowie gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen sollten nicht ausschliesslich restaurativ sanktioniert werden. Bei solchen Straftaten muss die Staatsanwaltschaft untersuchen und anklagen. Nichts hält einen Täter davon ab, das Opfer schriftlich zu kontaktieren, um sein Bedauern auszudrücken. Er kann auch eine Therapie beginnen und damit aufzeigen, dass er sein Verhalten in Frage stellt. Gespräche zwischen den Parteien nach der Anrufung des Gerichts oder der Verurteilung der beschuldigten Person sind hingegen immer möglich, doch das ist ein anderes Thema.

Scheitern ist nicht schlimm

Es ist an sich nicht schlimm, wenn eine Schlichtung, ein Vergleich oder eine Verhandlung zwischen den Parteien scheitert. Manchmal wird allein dadurch, dass man sich vorgestellt hat, den Streit im Vorfeld beizulegen, ein nützlicher Samen gepflanzt, der viel später in der einen oder anderen Phase der Verfahren oder nach deren Abschluss aufgehen kann.

Der soziale Frieden ist das oberste Ziel

Hauptzweck der Strafe ist es, einen späteren Rückfall zu verhüten. Doch manchmal genügt es nicht, alles ausschliesslich unter dem Aspekt der Strafe zu betrachten, wenn man im Sinn der Spezialprävention die Gesellschaft vor neuen Taten des Verurteilten bewahren will. Die genannten Fälle sind ein Beispiel dafür, dass die restaurative Justiz die vergeltende Justiz ersetzen kann. Die beiden Ansätze können aber auch sehr gut nebeneinander bestehen. Das Wichtigste ist, dass die Akteure der Strafverfolgung (Polizei und Staatsanwaltschaft) sowie die Parteien selbst bereits im Vorverfahren erwägen, den Fall nicht ausschliesslich auf repressivem Weg zu regeln.

«In gewissen Fällen erscheint jegliche Sistierung, Schlichtung oder jeglicher Vergleich ausgeschlossen»

«Es ist Aufgabe der Akteure der Justiz, die Geisteshaltung der Parteien auszuloten»



In der JVA Lenzburg werden seit 2017 restaurative Dialoge zwischen Opfern und Tätern durchgeführt.

Foto: Peter Schulthess (2019)

In Lenzburg kommen Opfer und Täter ins Gespräch

Die Verantwortlichen ziehen eine positive Bilanz der restaurativen Dialoge

Was in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg vor zwei Jahren als Pilotprojekt begann, hat sich bewährt und ist mittlerweile fest etabliert: die restaurativen Dialoge zwischen Opfern und Tätern. Infolge des positiven Echos werden künftig zwei Gesprächsrunden an acht Abenden pro Jahr durchgeführt.

«Der Justizvollzug, der aufgrund seines Auftrags der Sicherstellung des Freiheitsentzuges sowie der Resozialisierung auf die Täter ausgerichtet ist, erhält mit der restaurativen Justiz die Möglichkeit, auch etwas für die Opfer zu tun», sagt Marcel Ruf, Direktor der Justizvollzugsanstalt Lenzburg. «Diese Dialoge helfen den Opfern bei der Aufarbeitung der Straftat. Zugleich öffnen sie den Tätern die Augen», lautet die positive Bilanz des Direktors nach den ersten drei Gesprächsrunden. In welchem Ausmass das Rückfallrisiko vermindert werden könne, sei allerdings nicht überprüfbar, da viele Täter nach Verbüßung der Strafe aus dem geschlossenen Vollzug in ihren Heimatstaat ausgeschafft würden.

Als wichtig erachtet es Marcel Ruf, dass Claudia Christen bei der Leitung der restaurativen Dialoge von zwei Personen unterstützt wird, die das Gefängnis aus dem Effeff kennen: Werner Burkhard, ehemaliger Leiter des Vollzugszentrums Bachtel im Zürcher Oberland, und Bruno Graber, Leiter des Zentralgefängnisses der JVA Lenzburg. Diese ideale personelle Zusammensetzung veranschaulicht überdies besonders gut, dass die restaurative Justiz keine Alternative, sondern eine Ergänzung zur Strafjustiz ist.

Das Risiko minimieren

Da die meisten Täter schwere Delikte begangen haben, stellt sich die Frage, wie die Sicherheit während der Gesprächsrunden gewährleistet ist? «Pessimismus kann im Extremfall den Betrieb der Anstalt blockieren. In letzter Konsequenz dürften wir die Inhaftierten nicht arbeiten lassen, weil es in allen Betrieben gefährliche Werkzeuge hat», antwortet Marcel Ruf. Und in einer von seinem technischen Berufshintergrund geprägten Sachlichkeit fährt er fort: «Das Risiko – das Produkt von Eintretenswahrscheinlichkeit mal Schadenspotential – kann minimiert werden, indem der Faktor Eintretenswahrscheinlichkeit entsprechend beeinflusst wird und möglichst gegen null tendiert».

Dieser Faktor könne massgeblich durch die Grösse der Gruppe sowie durch die sorgfältige Auswahl der Teilnehmer reduziert werden. So seien Sexualstraftäter und Täter mit psychischen Störungen von der Teilnahme ausgeschlossen. Zudem müssten die Täter überzeugt sein, dass sie zu Recht verurteilt worden sind, und dürften sich nicht selber als unschuldige Opfer der Justiz sehen. Im Übrigen erhalten die Täter weder Vollzugslockerungen noch sonstige Vorteile für die Teilnahme an den in der Freizeit stattfindenden restaurativen Dialogen.



Claudia Christen-Schneider ist Kriminologin und absolvierte Weiterbildungen in restaurativer Justiz und Mediation. Sie arbeitete fünf Jahre in chilenischen Gefängnissen mit Opfern und Tätern. Seit ihrer Rückkehr in die Schweiz setzt sie sich hauptamtlich für die Förderung der restaurativen Justiz ein. Im Jahr 2017 gründete sie das Schweizer Forum für Restaurative Justiz (www.swissrjforum.ch).

«Der Justizvollzug erhält mit der restaurativen Justiz die Möglichkeit, auch etwas für die Opfer zu tun»

Claudia Christen freut sich über die positiven Rückmeldungen, die sie vom Direktor sowie von den Therapeuten der Inhaftierten erhalten hat, und zieht ebenfalls eine positive Bilanz: «Bisher haben alle Opfer und Inhaftierten das Programm als hilfreich und heilsam empfunden». Es sei bewegend zu beobachten, «wie sich die Opfer und Täter das Programm aneignen und sich gegenseitig in ihrem Wandlungs- und Heilungsprozess unterstützen».

Durch gleiche oder ähnliche Delikte verbunden

Die restaurativen Dialoge sind Gruppengespräche von Opfern und Tätern, die sich nicht kennen, aber von gleichen oder ähnlichen Delikten (insbesondere Gewaltdelikten) betroffen sind. Auch wenn die Teilnehmer an den acht Abenden nicht auf ihr direktes Gegenüber treffen, ermöglicht ihnen das intensive Programm dennoch, die Tat aufzuarbeiten, unterstreicht die Kriminologin. Die Opfer haben die Möglichkeit, ihre eigene Geschichte zu erzählen und ihre schmerzhaften Erfahrungen einzubringen, um den Tätern die Konsequenzen ihrer Taten aufzuzeigen. Sie erhalten Antworten auf ihre Fragen und fühlen sich besser informiert. Die Täter lernen dank den Geschichten der Opfer zu verstehen, welche Konsequenzen Delikte auf die Opfer und die Gesellschaft haben. Sie können zudem die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen und beginnen, an sich selbst zu arbeiten und ihre Zukunft zu planen.

Sich sicher fühlen und von Herzen sprechen

Am ersten Abend kommen die Teilnehmer mit gemischten Gefühlen. Für die Opfer ist es oft das erste Mal, dass sie in ein Gefängnis kommen, und dies löst vieles in ihnen aus. Auch für die Täter ist es nicht einfach, denn es braucht Mut, sich den Opfern und den eigenen Taten zu stellen. Nach dem Kennenlernen teilen alle Teilnehmer die Werte mit, die sie brauchen, «um sich sicher zu fühlen und von Her-

zen sprechen zu können, um mit sich und anderen ehrlich zu sein», erklärt Claudia Christen und zitiert einen Inhaftierten: «Wenn wir einander lieben, so respektieren wir einander, hören einander zu, kümmern uns um einander und wertschätzen den anderen als gleichwertigen Menschen.» Alle unterschreiben die vereinbarten Werte und die Leiterin muss in der Folge nie darauf aufmerksam machen; die Werte sind «wie eingraviert». Dieser Prozess sei ein Schlüssel für die weiteren Abende, so Claudia Christen, «die Gruppe merkt, dass sie alle Menschen sind, die sich nach dem Gleichen sehnen. An diesem Punkt bricht das Eis und die Teilnehmer treten zueinander in Beziehung».



Auch direkte Opfer-Täter-Dialoge

Oft äussern Inhaftierte den Wunsch, sich mit ihrem Opfer treffen und sich direkt bei ihm entschuldigen zu können. Ende April hat Claudia Christen einen der ersten direkten Opfer-Täter-Dialoge in der Schweiz organisiert und begleitet. Das Treffen fand in Bern statt – und zwar in einer Parkanlage, weil das Opfer seit dem schweren Raubüberfall geschlossene Räume meidet. Weder dem Täter noch dem Opfer sei dieser Schritt leicht gefallen, doch es sei eine lange und intensive Begegnung geworden. Beide seien schwer betroffen gewesen und – ungeachtet des offenen Begegnungsraumes – seien auch Tränen geflossen, berichtet Claudia Christen. Aufgrund der Rückmeldungen wertet sie diesen restaurativen Dialog in zeitlich geraffter Form als Erfolg. Weitere direkte Begegnungen zwischen Tätern und Opfern werden stattfinden, sobald beide Seiten zu diesem Schritt bereit sind.

Das Opfer steht oft alleine da

Am zweiten Abend kommt die Etikettierung zur Sprache: Wie schnell etikettieren wir Menschen oder erhalten selber ein Etikett? Wie schwer ist es, ein Etikett wegzukriegen? «Wir sind nicht einfach Opfer oder Täter, jeder von uns ist Mensch und hat schon beide Situationen erlebt», erläutert Claudia Christen. Sie weist darauf hin, dass in einer Gruppe zum Beispiel sowohl ein Opfer wie auch ein Täter ihre Eltern durch Mordfälle verloren haben. Es gelte die Rollen zu überdenken und ein neues Selbstverständnis zu entwickeln. Weiter geht es darum zu erkennen, dass Delikte nicht nur Gesetze, sondern vor allem Menschen verletzen. Auch die unterschiedlichen Sichtweisen der Strafrecht und der restaura-

tiven Justiz sind ein Thema. «Die Erkenntnis, dass der Fokus des herkömmlichen Justizsystems auf dem Täter liegt und das Opfer oft alleine dasteht», so Claudia Christen, «macht die Täter jedes Mal sehr betroffen. Oft ergeben sich daraus spontane, tiefgründige Gespräche.»

Die Auswirkungen der Delikte realisieren

Am dritten Abend diskutieren die Teilnehmer über die kurz- und langfristigen Wirkungen von Delikten. «Es ist ein ehrlicher Austausch und sowohl Tränen wie Lachen gehören dazu. Die Teilnehmer trösten sich gegenseitig und es kommt nicht darauf an, wer nun Opfer oder Täter ist», betont Claudia Christen. Für die Täter sei es oft wie ein Schlag ins Gesicht,

«Es ist ein ehrlicher Austausch und sowohl Tränen wie Lachen gehören dazu»



Opfer wie Täter empfinden es als hilfreich und heilsam, im geschützten Rahmen die Tat aufarbeiten und einen Abschluss finden zu können.

Zeichnung: Patrick Tondeux

«Nach zwölf Jahren Leiden hatte ich endlich das Gefühl, ich sei am richtigen Ort angekommen, wo der Platz ist, mein Herz zu öffnen»



wenn sie realisieren, welche Auswirkungen ihre Taten haben. So habe einmal ein junger Täter gestanden: «Mein ganzes Leben lang habe ich das Leiden meiner Opfer verleugnet, ich war blind und sah nur mein eigenes Leiden. Meine Scham erlaubte mir nicht, der Realität ins Gesicht zu sehen».

An diesem Abend wird auch über die Welleneffekte von Delikten gesprochen, dass nicht nur die direkten Opfer, sondern auch viele andere Menschen betroffen sind. Besonders schmerzhaft ist es für die Täter zu merken, welche Auswirkungen ihre Taten auf ihre eigenen Familien haben. Besonders bei Tätern mit langen Freiheitsstrafen ist es wichtig, sich auch um deren Angehörige zu kümmern. Restaurative Familienprozesse erleichtern die Reintegration und reduzieren die Rückfälligkeit. Sie dienen zudem der Prävention, denn Kinder von Inhaftierten weisen ein viel höheres Risiko auf, selber straffällig zu werden.

«Am richtigen Ort angekommen»

Am vierten Abend erzählen die Opfer ihre Leidensgeschichte. «Es ist immer wieder eindrücklich, wie absolute Stille herrscht und die Inhaftierten intensiv zuhören», berichtet Claudia Christen. Viele Inhaftierte nehmen sich in diesem Augenblick vor, nie mehr rückfällig zu werden und niemandem mehr Schmerzen zuzufügen. Sie schämen sich und verspüren den Wunsch, sich auf irgendeine Weise bei ihren Opfern entschuldigen zu können. Gerade diese Empathie hilft laut Studien, die Rückfallgefahr zu vermindern.

Für die Opfer ist es eine heilsame Erfahrung, ihre Geschichte in diesem geschützten Rahmen zu erzählen, ihren Gefühlen freien Lauf zu lassen und sich respektiert und verstanden zu fühlen. Sie sind beeindruckt, was ihre Geschichten auslösen und wie sich die Inhaftierten in sie hineinversetzen. Ein Opfer bezeugt: «Nach zwölf Jahren Leiden hatte ich endlich das Gefühl, ich sei am richtigen Ort angekommen, wo der Platz ist, mein Herz zu öffnen, wo ich endlich verstanden werde. Ich bin nach diesen Dialogen nicht mehr die gleiche Person, ich habe so viele Jahre nach der Tat Heilung erlebt.»

Die Lebensgeschichte umschreiben

Am fünften Abend sprechen die Teilnehmer über den Unterschied zwischen Scham und Reue. Wer sich nur schämt, versucht sich zu verstecken. Dies bringt ihn nicht weiter, sondern hält ihn in der Vergangenheit fest. Bereuen heisst hingegen, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen und sich den Konsequenzen zu stellen. «Es geht darum, meine Identität zu ändern, meine Lebensgeschichte umzuschreiben, meine Täterrolle abzugeben und zu erkennen, dass ich der Gesellschaft auch Gutes tun kann», bringt es Claudia Christen auf den Punkt.

Die Täter müssen auch lernen, ihre Geschichte offen und ehrlich zu erzählen, ohne Beschönigungen und Rechtfertigungen. Oft sind es Lebensgeschichten von Tätern und Opfern, da sie in ihrer Kindheit und Jugend selber Missbrauch und Gewalt erlebt haben. Es ist wichtig, dass sie alles loswerden können und die volle Verantwortung für ihre Taten übernehmen. Sie müssen aber auch erkennen, wie es dazu kam und was es braucht, damit es sich nicht mehr wiederholt. Dazu gehört oft auch die Aufarbeitung des eigenen Traumas. Den Opfern hilft es, die Menschen hinter den Taten zu sehen. Zu Beginn meinen sie oft, die Täter seien gefühllose Monster. Das Hören der Lebensgeschichten hilft ihnen ein wenig mehr zu verstehen, wie es zu solchen Taten kommen konnte.

Vergebung: ein Weg um frei zu werden

Am sechsten Abend geht es um Vergebung und Versöhnung. Restaurative Dialoge haben nicht das Ziel, dass die Opfer den Tätern vergeben oder sich mit ihnen versöhnen. Dennoch geschieht dies oft spontan, obwohl die Opfer nie dazu ermutigt oder aufgefordert werden. Claudia Christen erwähnt den Fall einer Frau, deren Eltern umgebracht worden sind. Sie litt unter Depressionen und dachte an Suizid – bis sie merkte, dass sie loslassen musste, wenn sie weiterleben und nicht am Schmerz zerbrechen wollte. Ihren Tätern zu vergeben, bedeutete für sie – wie für viele andere Opfer – allerdings nicht, sich mit den Tätern zu versöhnen. Vergebung war vielmehr ein Weg, um selber frei werden zu können. Viele Täter sehnen sich ihrerseits nach Vergebung, würden die Opfer aber nie darum bitten, da sie selber sich nicht vergeben können.

Bedürfnisse der Opfer

Am siebten Abend werden die Bedürfnisse der Opfer thematisiert. Meist geht es um viel mehr als eine finanzielle Wiedergutmachung. Die Opfer sehnen sich nach Sicherheit und Respekt. Sie wünschen, gehört zu werden und die nötige Unterstützung zu erhalten. Sie möchten sehen, wie die Täter die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen, sich der Konsequenzen ihrer Taten bewusst werden und konkrete Schritte unternehmen, um ein deliktfreies Leben zu führen.

Am Abschlussabend halten die Teilnehmer Rückblick und erzählen, was die Dialoge in ihrem Leben ausgelöst haben. Die Täter übergeben den Opfern Zeichnungen oder andere kleine Geschenke als symbolische Geste der Wiedergutmachung sowie als Dank und Anerkennung für die Bereitschaft, mit ihnen diesen Weg gegangen zu sein. «Oft ist der Abend sehr emotional, da die Beziehungen tief gewachsen sind», sagt Claudia Christen. Ein Inhaftierter habe einmal weinend gestanden: «Ihr seid für mich zur Familie geworden, die ich nie hatte!» So erstaunt es nicht, dass viele Opfer in Kontakt mit den Inhaftierten bleiben und dass die Verantwortlichen begonnen haben, Nachtreffen zu organisieren. (gal)

«Es ist immer wieder eindrücklich, wie absolute Stille herrscht und die Inhaftierten intensiv zuhören»

Künftig auch in Bostadel

Auf Initiative des Schweizer Forums für Restaurative Justiz werden ab kommenden September erstmals auch in der Strafanstalt Bostadel restaurative Dialoge durchgeführt, sofern bis dahin sechs bis zehn geeignete Täter ausgewählt werden können. Die Vorstellung des Konzepts und der Themen der acht Gesprächsabende habe die Verantwortlichen überzeugt, erklärt Direktor Andreas Gigon.

Unabhängig davon, ob die Wirksamkeit bei Opfern und Tätern wissenschaftlich nachgewiesen werde, schein unbestritten, dass die Inhalte der hochstrukturierten Sitzungen für die zuvor individuell ausgewählten Teilnehmer einen psychoedukativen Mehrwert brächten. «Die sorgfältig angeleitete Auseinandersetzung mit der Tat in Anwesenheit von stellvertretenden Opfern und von konfrontierenden ehemaligen Tätern ist für unsere Klientel im Sinne der Resozialisierung und bildet somit auch ein Teil unseres Auftrags ab», unterstreicht Andreas Gigon. Da das Risiko von Re-Traumatisierung nicht ganz auszuschliessen sei, scheint ihm zentral, «dass die Leitungspersonen gereifte und erfahrene Persönlichkeiten sind und dass die Täter wie auch die Opfer sehr sorgfältig ausgewählt werden».

Die Tat ist immer präsent

Wie ein Opfer dank den restaurativen Dialogen sein Erlebnis aufarbeiten konnte

Mirjam Neis war 19, als ihr Bruder ihre Grosseltern tötete. Nach der Tat war nichts mehr wie vor der Tat. Dank der Teilnahme an den restaurativen Dialogen in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg hat sie Jahre später ihr Erlebnis gemeinsam mit Tätern und anderen Opfern aufgearbeitet. Das war schwierig – und hilfreich.

Christine Brand

«Die Geschichte ist so speziell, dass man damit immer alleine bleibt»

«Mein Bruder hat meine Grosseltern umgebracht.» Mirjam Neis sitzt in ihrem Wohnzimmer, die Hände vor sich auf dem Esstisch, und spricht den Satz aus, als würde sie eine ganz normale Familienepisode erzählen. Sie ist gefasst, wirkt bodenständig, freundlich und ernsthaft. Eine beeindruckende Frau von 32 Jahren, die in ihrem Leben mehr gesehen hat, als man je sehen will. Im Kinderzimmer nebenan hört sich ihre kleine Tochter Märchenkassetten an, hin und wieder lacht sie laut auf. Die Geschichte hingegen, die ihre Mutter zu erzählen hat, ist so traurig und so schlimm, dass man erst einmal tief durchatmen muss, wenn man sie wiedergeben will. Die Geschichte ist Mirjams Leben.

«Ich weiss, dass normale Menschen Mühe haben, mit der Geschichte umzugehen. Sie ist so speziell, dass man damit immer alleine bleibt. Ich erwarte auch von niemandem, dass er adäquat damit umgehen kann, denn wie soll man das mit so etwas Abstrusem, Bizarrem, Schlimmem? Für mich ist es irgendwie normal geworden, aber Normalität ist es trotzdem nicht – weil es einfach nicht normal ist.»

30. März 2006. Es ist mitten in der Nacht, als Mirjams Mutter ihren Sohn Marc (Name geändert) aufstehen hört. Manchmal, sagt Mirjam Neis, habe ihr Bruder nicht schlafen können. Er war ein introvertierter Mensch. Schon als Kind stotterte er heftig, in der Schule stellte sich heraus, dass er Legasthener war. Was ihn beschäftigte, blieb bei ihm, es gab kei-

nen einfachen Weg zu kommunizieren. Als Marc in dieser Nacht die Wohnung verlässt, weiss er, dass er nicht nach Hause zurückkehren wird. Dass er nicht mehr leben will. Er weiss auch, dass es, wenn er geht, einen grossen Knall geben soll. Er nimmt die Schlüssel zum Altersheim mit, in dem seine Mutter arbeitet, ebenso die Schlüssel zum Altersheim, in dem er eine Ausbildung zum Pfleger macht. Ein Amoklauf mit vielen Toten soll es werden, der letzte Tote soll er selbst sein. Das ist sein Ziel. Doch auf dem Weg aus der Stadt hält er an, steigt vom Fahrrad, geht zu Fuss zurück zur Wohnung seiner Grosseltern, die er gern hat, die er fast täglich besucht. Und die er umbringen wird.

Er hat einen Schlüssel, schleicht ins Schlafzimmer und will Oma und Opa ersticken. Es kommt zu einem Kampf. Also tötet er sie mit einem Messer. «Es lebe der Tod», schreibt er an die Wand. Danach stösst er sich ein Messer in den Bauch, setzt sich in einen Sessel und schaut sich eine Astrologie-Sendung an, während er auf seinen eigenen Tod wartet. Doch der kommt nicht. Also geht er hinüber zum nächsten Polizeiposten und sagt, er habe versucht, sich umzubringen. Doch da ist zu viel Blut. Die Polizisten merken, dass hier etwas ganz falsch ist.

Marc ist 21, seine Schwester Mirjam 19, als er zum Mörder wird und in ihrem Leben alles zerbricht. «Grosse Teile von mir sind damals gestorben», sagt Mirjam Neis dreizehn Jahre später am Esstisch. Wenn sie heute vom Morgen danach spricht, hört es sich an, als wäre es gestern gewesen. Sie er-

«Grosse Teile von mir sind damals gestorben»



«Wir waren die Geschädigten und er hatte keine Ahnung, was für Folgen seine Tat für uns hatte»

innert sich an jedes Detail. Das Gedächtnis macht ihr nicht den Gefallen, dass es vergisst.

«Ich habe an diesem Tag gearbeitet, ich stand kurz vor einer Prüfung und wir hatten viel zu tun, als der Pflegedienstleiter anrief und mich zu ihm bat. Ich dachte: Was ist los, werde ich jetzt aus der Lehre geschmissen? Er empfing mich gemeinsam mit der Spitalseelsorgerin, die ganz direkt sagte: Oma und Opa sind tot. Zack. Mehr nicht. Ich wunderte mich, dass mich meine Eltern nicht anriefen. Millionen Fragen stürzten auf mich ein. Dann kam die Kriminalpolizei dazu, um mich aufs Revier zu bringen. Was ich nicht wusste: Meine Eltern wollten es mir selber sagen, sie versuchten zu verhindern, dass ich es von jemand anderem erfuhr oder es im Radio hörte. Die Fahrt im Polizeiauto, das Ankommen auf dem Revier, die vielen Beamten, die mich alle anschauten und wissend nickten, während ich nicht wusste, was passiert war – das waren meine schlimmsten Momente im Leben.

Ich musste warten, weil meine Eltern noch befragt wurden. Dann ging die Tür auf, zuerst kam meine Mutter raus, dahinter mein Vater. Meine Mutter sagte: <Mirjam, Mirjam, Oma und Opa sind tot und Marc war's.> In dem Moment zerbrach die ganze Welt. Man kann das gar nicht beschreiben, es ist so extrem. Es ist wie eine Gewalttat, die einem angetan wird fürs Leben. Man stellt die Vergangenheit auf den Kopf, man stellt seine Werte auf den Kopf, alles. Man kann das in dem Moment gar nicht erfassen, aber man merkt, dass es an einem reissst und dass es passiert.»

Wird ein Delikt begangen, dreht sich sehr schnell alles um den Täter. Die Verhaftung, das Verfahren, der Prozess, die Strafe, die Therapie. Es gibt keinen Raum für die Opfer oder deren Angehörige. Es gibt auch keinen Raum für die Angehörigen der Täter. Sie alle haben in unserem Rechtssystem keine Stimme. Während der Täter weggeschlossen wird, müssen sich die Angehörigen und die Opfer dem Schmerz und dem Verlust und der Welt stellen, die zuweilen mit Kameras vor der Haustür lauert, während sie sich in einem Ausnahmezustand befinden.

Mirjam Neis und ihre Eltern fanden sich in einer ambivalenten Doppelrolle: Sie waren sowohl Opfer wie auch Angehörige des Täters. Und so machte Mirjam Neis das, was im Projekt Restaurative Dialoge konzeptionell angewandt wird: Sie konfrontierte sich mit dem Täter und den Täter mit ihr selbst. Weil er ihr Bruder war.

«Mein Bruder wurde zu 14 Jahren im Massnahmenvollzug verurteilt. Ich hatte immer Kontakt zu ihm. Denn ich wollte wissen, was, wie und warum. Beim zweiten Besuch ist alles aus mir herausgebrochen. Ich fragte ihn, ob er sich vorstellen könne, wie das sei, dass ständig die Presse anrufe, wie es sich anfühle, an einer Beerdigung von zwei Menschen teilzunehmen, unter diesen Umständen. Denn er hat all die Auswirkungen nicht mitgekriegt. Er war ja weggeschlossen. Ich empfand das als total unfair. Wir waren die Geschädigten und er hatte keine Ahnung, was für Folgen seine Tat für uns hatte. Später

«Die Tat meines Bruders hat meine Persönlichkeit extrem stark verändert. Daher ist sie immer präsent.»

habe ich ihn mehrmals gefragt, warum er das getan habe. Er meinte, er wisse es nicht. Vielleicht aber will er es mir auch nicht sagen, um mir nicht noch mehr weh zu tun. Ich bin mir nicht sicher.»

Mirjam Neis sagt, nach der Tat habe sie sich zwei Jahre lang in einem Ausnahmezustand befunden. «Ich war völlig neben den Schuhen.» Sie funktionierte zwar im Job, aber sonst war sie massiv eingeschränkt, litt unter starken Folgeerscheinungen. Sie ging Tag und Nacht bei jedem Wetter stundenlang spazieren, musste sich äusserlich bewegen, weil sie innerlich zu bewegt war. Beziehungen zu anderen Menschen waren schwierig, sie ertrug sie schlecht. Auf einen Schlag musste sie alle Fragen zum Leben neu beantworten, weil es die Ordnung, die sie kannte und in der sie gelebt hatte, nicht mehr gab. Nach zwei Jahren, sagt sie, habe sie langsam wieder zu leben begonnen. Doch das Delikt ihres Bruders ist immer da. Es hat sie geprägt, sie zu dem Menschen gemacht, der sie heute ist. Das Delikt hat alles verändert und bleibt für immer Teil von ihr.

Als zwölf Jahre nach der Tat Claudia Christen, Präsidentin des Swiss RJ Forum, auf Mirjam Neis zukommt und sie fragt, ob sie an den restaurativen Dialogen in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg teilnehmen würde, sagt sie zu, ohne viel zu überlegen. Bei diesem Projekt arbeiten Opfer und Täter, die ähnliche Delikte erlitten oder begangen haben, in begleitetem Rahmen miteinander ihre Geschichten auf. Es geht auch darum, dass die Opfer eine Stimme erhalten – und die Täter erfahren, wie sehr Opfer und ihr Umfeld unter den Folgen einer Tat leiden. Fragen wie Schuld, Scham, Wiedergutmachung und Vergebung stehen im Mittelpunkt. Mirjam Neis hat sich bereits sehr intensiv mit der Tat und dem Täter auseinandergesetzt, bevor sie zum ersten Mal nach Lenzburg fährt. Sie denkt, es sei für sie keine grosse Herausforderung, beim Projekt mitzumachen. Ein Irrtum.

«Während des Projekts und danach befand ich mich monatelang im Ausnahmezustand. Und dies, obwohl ich schon immer sehr konfrontativ mit dem Thema umgegangen bin und meine Geschichte schon oft erzählt habe. Ich hatte mich ja, anders als alle weiteren Teilnehmer, sogar mit dem direkten Täter auseinandergesetzt. Doch als ich in der Gruppe meine Geschichte erzählte, liess ich kein Detail aus und beschönigte nichts. So hatte ich die Geschichte noch nie in meinem Leben erzählt. Ich wusste, die Täter müssen es hören. Und ich wusste ebenso: Das ist genau der richtige Ort, genau hier gehört es hin. Für mich war es eine extreme Erfahrung, meine Geschichte so zu erzählen, vor den richtigen Zuhörern.»

In all den Jahren, die seit der Tat ihres Bruders vergangen sind, in denen Mirjam Neis sie verarbeitet und mit ihr gelebt hat, hatte das Projekt in Lenzburg für sie die stärkste «Schubkraft», wie sie es nennt; es habe ihr eine spezielle Kraft gegeben, die schwierig zu beschreiben sei. Gerade auch der Austausch mit den anderen Opfern war für sie wertvoll. «Es hat mir Mut gemacht, gewisse Themen noch einmal oder aus einem anderen Blickwinkel anzuschauen.» Sie war zwar froh, als das Projekt vorbei war – weil die Auseinandersetzung mit der Tat und mit sich selbst anstrengend war.

Dennoch war es für sie eine sehr positive Erfahrung. Erst in diesem Kurs hat sie realisiert, wie extrem die Auswirkungen der Tat ihres Bruders tatsächlich waren: Auf sie, auf die ganze Familie, auf ihre eigenen Kinder. «Ich habe beispielsweise gemerkt, dass ich manchmal Mühe habe, mein ganzes Herz in die Familie zu stecken: Weil in meiner Herkunftsfamilie etwas passiert ist, das man nicht erleben will – und welches das grundsätzliche Vertrauen zerstört hat.» Dass Mirjam Neis dies bewusst geworden ist, ermöglicht ihr, sich mehr einzulassen, sich zu sagen: Gib jetzt dein Herz rein, lasse es zu. Sie hat es angenommen und erkannt. Und sie hat sich auch mit dem Thema Wiedergutmachung und Vergebung auseinandergesetzt.

«Die Tat meines Bruders hat meine Persönlichkeit extrem stark verändert. Daher ist sie immer präsent. Es ist nicht das Leiden von damals, aber sie ist immer irgendwie da. Nach dem Abschluss der restaurativen Dialoge habe ich mich gefragt: Was will ich von meinem Bruder, was will ich als Wiedergutmachung? Ich wünsche mir, dass er sein Leben in den Griff kriegt, dass er aus der Geschichte eine positive Kraft ziehen kann. Und dass aus seiner Hand nie wieder eine Tat geschieht.»

Mirjam Neis selbst wandelt ihre eigene Geschichte in eine positive Kraft um. Sie wird sich weiter an den Projekten der restaurativen Justiz beteiligen und besucht eine entsprechende Ausbildung zur Moderatorin. Auch ist sie am Aufbau eines weiteren Projektes beteiligt, das nicht Opfern, sondern Angehörigen von Tätern bei der Aufarbeitung helfen soll – die in gewisser Weise ebenfalls Opfer sind.

«Während des Projekts und danach befand ich mich monatelang im Ausnahmezustand»

Wie Täter Mitgefühl für ihre Opfer entwickeln lernen

Erfahrungen von drei Teilnehmern der restaurativen Dialoge

Die restaurativen Dialoge ermöglichen es den Tätern, sich vertieft mit ihrer Tat auseinanderzusetzen und sich der drastischen Folgen für die Opfer auf eindrückliche Weise bewusst zu werden. #prison-info konnte sich in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg mit drei Tätern unterhalten, die gelernt haben, Mitgefühl für die Opfer zu entwickeln, und in Zukunft straffrei leben wollen.

Die drei Täter haben schwere Gewaltdelikte begangen und sind zu mehr- bzw. langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden. Alle betonen, dass sie im Strafvollzug viel Zeit haben, um nachzudenken und sich mit ihrer Tat auseinanderzusetzen. Ähnlich ist auch ihre Motivation gewesen, an den restaurativen Dialogen teilzunehmen. Gregor (alle Namen geändert) erwähnt, dass er in der Therapie ein Rollenspiel gemacht habe, um sich in das Opfer versetzen zu können. «Es blieb aber letztlich ein Versuch und ein subjektiver Eindruck.» Es sei ganz anders, die Geschichte von einem Opfer zu hören und zu sehen, wie es nach vielen Jahren immer noch leide. Er betont zudem, dass «die restaurative Justiz eine Begegnung von Opfern und Tätern auf Augenhöhe ist. Es besteht kein Machtgefälle wie in der Beziehung zwischen Gericht und Angeklagtem oder zwischen Gefängnis und Inhaftiertem.»

Ahmet erzählt, dass ihm sein Opfer immer wieder in den Sinn gekommen sei. Er konnte aber sein Opfer nicht treffen und um Verzeihung bitten. «Es war mir wichtig, mich in der Gruppe für meine Tat entschuldigen zu können und meinen Frust loszuwerden.» Paolo wollte wissen, «wie sich die Opfer fühlen, denn daran denkst du nicht im Moment der Tat.» An den restaurativen Dialogen teilzunehmen, erfordert nicht nur innere Überzeugung, sondern auch Standfestigkeit: «Gewisse Inhaftierte machen sich darüber lustig, man muss halt darüberstehen und sie ignorieren», meint Paolo gelassen.

Kein einfacher Einstieg

Der erste Abend ist für die meisten Teilnehmer nicht einfach. «Wir sind vorsichtig aufeinander zugegangen und auch mit einer gewissen Skepsis», sagt Gregor. Als hilfreich habe es sich für die Gruppe erwiesen, bindende Werte wie Vertrauen, Respekt und Ausreden lassen festzulegen. «Die Opfer waren zu Beginn verständlicherweise misstrauisch, besonders jenes, das zwischen zwei Tätern sass», bemerkt Ahmet. Aber im Verlauf der Abende sei das Vertrauen gewachsen, auch wenn die Zeit knapp war, um alles erzählen zu können. Leichter ist es Paolo gefallen, der sich als offenen Menschen bezeichnet, und sofort mit den Teilnehmern ins Gespräch gekommen ist. Die Beziehung habe sich mit der Zeit immer mehr vertieft. Er bedauert deshalb, dass das Programm fertig sei.

Wie ein Schlag ins Gesicht

Für Gregor ist die restaurative Justiz eine wichtige Ergänzung zur Therapie, die etwas abstrakt bleibe. Restaurative Justiz sei hingegen eindrücklich und tief bewegend: «Als ich die Auswirkungen meiner Tat realisiert habe, war es wie wenn mir jemand mit der Faust ins Gesicht geschlagen hätte». Auch Ahmet war beeindruckt, wie die Opfer leiden: «Ich war schockiert und bin mir bewusst geworden, was ich getan habe». Das Gleiche empfindet Paolo: «Es ist bedrückend, wie die Opfer nach vielen Jahren immer noch unter der Tat leiden und ihnen alle Details noch präsent sind».

«Es ist eine Begegnung von Opfern und Tätern auf Augenhöhe»

«Es war eine Entlastung, über die Tat reden zu können und das Feedback der Opfer zu hören»

Verständlich machen, was schiefgelaufen ist

«Als Täter haben wir die Möglichkeit, auch unsere Geschichte zu erzählen, und ein Stück weit verständlich zu machen, weshalb etwas schiefgelaufen ist», hält Gregor fest. «Es war allerdings kein angenehmes Gefühl meine Geschichte zu erzählen und mir vor Augen zu führen, was ich getan habe.» Auch Ahmet schämt sich für seine Tat und empfand es als unangenehm, mit seiner Geschichte herauszurücken: «Zuerst habe ich sie nur in groben Zügen erzählt, ich bin erst anschliessend in die Einzelheiten gegangen». Geholfen hat Paolo, dass alles im geschützten Rahmen der Gruppe vertraulich bleibt. Es war für ihn deshalb eine «Entlastung, über die Tat reden zu können, das Feedback der Opfer zu hören und ihre Fragen beantworten zu können».

Ein rechtes Stück weitergekommen

Alle drei Täter wären bereit, ihre eigenen Opfer zu treffen und sich bei ihnen zu entschuldigen. Auch wenn aus verschiedenen Gründen keine direkte Begegnung möglich ist, halten alle drei übereinstimmend fest, dass sie dank dem Austausch mit Opfern ähnlicher Delikte ein rechtes Stück weitergekommen sind. Gregor hebt insbesondere den präventiven Aspekt der restaurativen Justiz hervor: «Ich habe meine Tat während des Heroinentzugs unter Alkoholeinfluss begangen. Ich bin nun seit 15 Jahren clean und weiss, dass ich so etwas nie mehr machen werde», versichert er.

Ahmet ist sich der Konsequenzen seiner Tat bewusst: Er wird nach der Verbüßung seiner Strafe in die Türkei ausgeschafft – in ein Land, das ihm viel weniger als die Schweiz vertraut ist. Er akzeptiert dies, beteuert er in akzentfreiem Dialekt, und habe deshalb auf eine Beschwerde gegen das Urteil verzichtet. Er will in der Türkei einen neuen Anfang machen und ist zuversichtlich, in Zukunft straffrei zu leben: «Ich befand mit ja in der Ausbildung und hatte keine kriminelle Laufbahn eingeschlagen. Zudem habe ich mich im Gefängnis verändert und mehr Disziplin gelernt.»

Auch Paolo steht zu allen Konsequenzen. Auch er, ein Italiener der dritten Generation, wird nach Verbüßung seiner Strafe nach Italien ausgeschafft. Dennoch blickt er vertrauensvoll in die Zukunft: Er sei schon durch die Therapie ein anderer Mensch geworden und habe vor allem gelernt, weniger impulsiv zu sein. «Die restaurative Justiz hat mir geholfen, noch weiterzukommen. Diese Veränderung spüren auch meine Angehörigen», sagt er, der täglich seiner Ehefrau einen Brief schreibt. (gal)

In der zu einem Mehrzweckraum umfunktionierten alten Malerei finden die restaurativen Dialoge zwischen Opfern und Tätern statt. Foto: Peter Schulthess (2019)



«Paradoxerweise ermöglicht die Begegnung mit dem Aggressor, sich von ihm zu befreien»

Interview mit Jean-Marc Knobel, Vizepräsident der Vereinigung für Restaurative Justiz in der Schweiz (AJURES)

Eine Straftat schädigt den Menschen und hinterlässt Spuren. Die restaurative Justiz will die traditionelle Justiz ergänzen, indem sie die «Wiederherstellung» der Menschen, die durch ein erlittenes oder begangenes Verbrechen verletzt wurden, anstrebt. Die Vereinigung für Restaurative Justiz in der Schweiz (Association pour la Justice Restaurative en Suisse, AJURES) vertritt die Auffassung, dass das schweizerische Justizwesen diesem Aspekt zu wenig Rechnung trägt. Deshalb will sie die restaurative Justiz in der Schweiz fördern und umsetzen, erklärt Jean-Marc Knobel, Vizepräsident von AJURES.

#prison-info: Welche Projekte führt AJURES zurzeit durch?

Jean-Marc Knobel: Wir arbeiten zurzeit auf zwei Ebenen. Zunächst setzen wir uns dafür ein, dass der Begriff der restaurativen Justiz in das Strafgesetzbuch einfließt, namentlich bei der nächsten Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung. Gleichzeitig sind wir auf sämtliche Justizvollzugsbehörden der Westschweiz zugegangen, um ein Pilotprojekt durchzuführen. Ziel dieses Pilotprojekts ist es, jeder inhaftierten Person die Möglichkeit zu bieten, auf Wunsch Schritte zur «Wiedergutmachung» gegenüber ihrem Opfer oder ihren Opfern zu unternehmen.

Wie gehen Sie konkret vor?

Wir arbeiten mit dem Sozialarbeiterteam der Justizvollzugsanstalt zusammen. Diese Fachpersonen sind direkt in Kontakt mit den Inhaftierten und treffen eine erste Auswahl der allenfalls interessierten Personen. Wenn ein Inhaftierter sein Interesse bestätigt und die Zustimmung des medizinischen Dienstes vorliegt, treffen wir den Straftäter. Die Mediatoren sind erfahrene Fachleute und vom Schweizerischen Dachverband Mediation (SDM) anerkannt. Wir beurteilen den Antrag

des Inhaftierten anhand des Rasters «Erwartungen und Bedürfnisse» und informieren ihn über unser Vorgehen und darüber, dass das Opfer die Möglichkeit hat, die Teilnahme an diesem Prozess abzulehnen. In der Folge kontaktieren wir das Opfer über seinen Anwalt und fragen es, ob es persönlich an der Aufnahme des Prozesses interessiert ist.

Ist es in der Westschweiz bereits zu Treffen zwischen Inhaftierten und Opfern gekommen?

Unser aktuelles Hauptpilotprojekt wird im Kanton Genf durchgeführt. Wir haben mehr als ein Dutzend Anträge von Inhaftierten bearbeitet, bisher führte erst ein Prozess zu einem Briefkontakt zwischen einem Täter und seinem Opfer. AJURES hat noch kein direktes Treffen zwischen einem Täter und seinem Opfer oder seinen Opfern arrangieren können. Das hängt mit unserem Ansatz zusammen, nur auf Vorschlag der Inhaftierten vorzugehen und dass wir nur wenige Vorschläge erhalten. Die kontaktierten Opfer sind vom Vorgehen überrascht und haben noch kein persönliches Interesse daran. Ich weiss aber, dass bereits mehrere Mediationen in Gefängnissen stattgefunden haben, namentlich letztes Jahr in der Strafanstalt von Gorgier.



Jean-Marc Knobel, allgemeiner Mediator sowie Mediator in Strafsachen im Kanton Waadt, ist Vizepräsident der Vereinigung für Restaurative Justiz in der Schweiz (AJURES).

«Die restaurative Justiz gibt nicht vor, Erfolg zu haben, wo alle anderen gescheitert sind»

«... je schwerer das Verbrechen ist, umso günstiger kann sich die Mediation auswirken ...»

Was halten die Inhaftierten von Ihrem Vorgehen?

Die Inhaftierten, die sich für das Projekt anmelden, haben wirklich das Bedürfnis, ihr Gewissen durch eine Geste der Wiedergutmachung zu beruhigen. Alle kontaktierten Personen «fühlten sich schlecht» gegenüber ihren Opfern und wollten ihr Bedauern ausdrücken. So der Einbrecher, der sich im Nachhinein für seine Tat gegenüber einer Grossmutter schämte, oder der junge Mann, der nicht verstand, wie er sich zu solcher Gewalt hatte hinreissen lassen können. Er wollte dies gegenüber seinem Opfer zum Ausdruck bringen und ihm mitteilen, dass es bei seiner Entlassung aus dem Gefängnis nichts zu befürchten hat.

Beobachten Sie einen Unterschied im Verhalten der Inhaftierten, die an diesem Prozess teilnehmen?

Wir haben noch keine grosse Erfahrung, um uns dazu äussern zu können. Aber mehrere internationale Studien haben aufgezeigt, dass die Rückfallquote bei den Tätern tatsächlich sinkt und dass sich die Opfer psychisch beruhigen.

Wie nehmen die Opfer Ihr Vorgehen auf?

Die Opfer sind von unserem Vorschlag überrascht. Diese mutige Erfahrung bietet ihnen jedoch zahlreiche Vorteile. Nehmen wir zum Beispiel das Bedürfnis der Opfer nach Anerkennung, d.h. der Bestätigung, dass das, was ihnen zugestossen ist, wirklich und das damit verbundene Leid begründet ist. Der Täter ist am besten geeignet, dieses Bedürfnis nach Anerkennung zu erfüllen. So bindet beispielsweise eine Aggression das Opfer an den Täter, auch wenn es sich absolut weigert, etwas mit «seinem» Aggressor zu tun zu haben. Je gewalttätiger der Übergriff war, desto stärker ist der Groll, und das Opfer hat oft Mühe, das Erlebte hinter sich zu lassen. Paradoxerweise ermöglicht die Begegnung mit dem Aggressor, sich von ihm zu befreien. Und das gilt selbstverständlich auch für die Angehörigen, die vom System ebenfalls oft vergessen werden.

Die Westschweiz scheint gegenüber Ihrem Vorhaben noch zögerlich zu sein. Stossen Sie auf politische Hürden, Vorurteile oder andere Schwierigkeiten?

Das Wort zögerlich ist schwach. Wir stossen auf viele kaum erklärbare Widerstände. Im Moment geht es ja vor allem nur darum, Personen, die infolge einer Straftat miteinander verbunden sind, in Kontakt zu bringen. Sicher gibt es viel Leid, viele Emotionen, viel Auflehnung, aber nichts, das aus Sicht der Mediation nicht zu meistern wäre. In unserer auf Hypersicherheit bedachten Gesellschaft scheint es nicht den normalen Standards zu entsprechen, das Risiko einer solchen Beziehung auf sich zu nehmen.

Kann die restaurative Justiz ihrer Meinung nach in allen Fällen angewendet werden?

Die restaurative Justiz gibt nicht vor, Erfolg zu haben, wo alle anderen gescheitert sind. Der Täter muss namentlich die Voraussetzung erfüllen, die Tat zu anerkennen und seine persönliche Motivation darzulegen. Das Opfer muss seinerseits sein persönliches Interesse bekunden. Die mehr als fünfzehnjährige Erfahrung mit der Mediation in Jugendstrafsachen zeigt, dass sie unabhängig von der Schwere der Tat in allen Fällen angewendet werden kann. Mit einer gewissen Distanz kann man sogar sagen, dass sich die Mediation – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – umso günstiger auswirken kann, je schwerer das Verbrechen ist. Als Mediator in Jugendstrafsachen im Kanton Waadt könnte ich zahlreiche Beispiele von Jugendlichen nennen, die aus ihren Fehlern oder ihren Erfahrungen gelernt haben und sich nach der Mediation erleichtert anderen Dingen zuwenden konnten.

Gibt es Grenzen für den Einsatz der restaurativen Justiz?

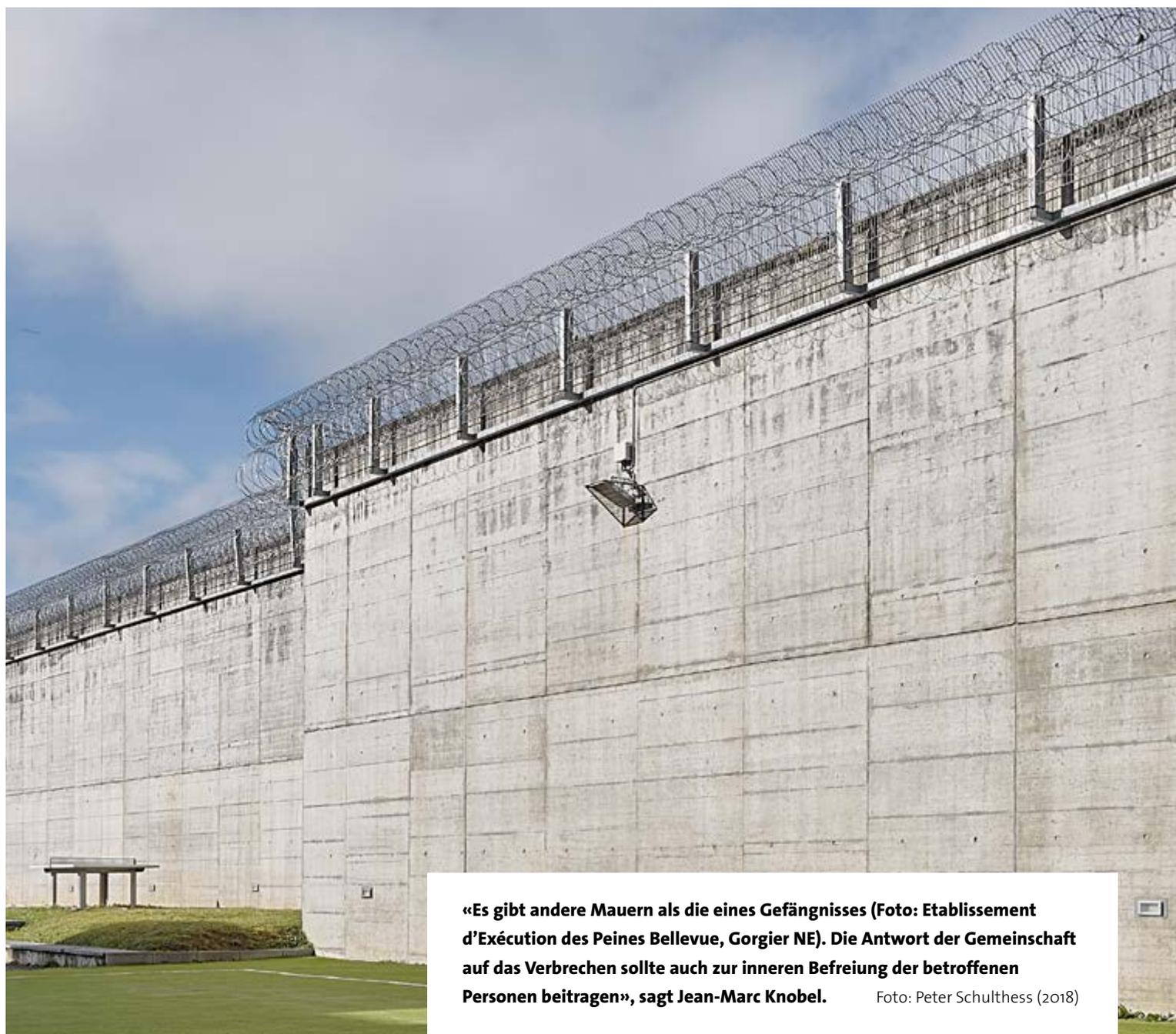
Psychische Störungen sind eindeutig ein Hindernis, das ernsthaft geprüft werden muss. Aus meiner Sicht müssen die Fachleute aller Disziplinen trotzdem darauf achten, dem einzelnen die Verantwortung nicht zu entziehen und die Entscheidung nicht an sich zu reissen. Die Mediatoren müssen dafür sorgen, dass die Voraussetzungen für eine Mediation gegeben sind, indem sie sich in erster Linie des Wohlbefindens und der Sicherheit des Opfers vergewissern. Im Rahmen der Mediation in Jugendstrafsachen habe ich mehrere Mediationen zwischen Geschwistern in Fällen sexueller Handlungen durchgeführt, die zu guten Ergebnissen geführt haben.

Welche weiteren Vorteile bietet die restaurative Justiz?

Eine neue Mentalität und Philosophie und damit verbunden auch mehr Kreativität und Flexibilität in Bezug auf die Antworten des Strafrechts. Es gibt andere Mauern als die eines Gefängnisses. Die Antwort der Gemeinschaft auf das Verbrechen sollte nicht nur sein, «Gerechtigkeit walten» zu lassen, sondern auch «zur inneren Befreiung der betroffenen Personen und Wiederherstellung der gemeinschaftlichen Bindungen» beizutragen.

Setzen Sie nebst der Mediation in Strafsachen weitere alternative Methoden zur Konfliktlösung ein?

Die restaurative Justiz wird in der Schweiz aktuell auf zwei Arten gefördert. Nebst der Mediation werden auch restaurative Gesprächsrunden veranstaltet. Zurzeit werden sie von Claudia Christen, der Präsidentin des Schweizer Forums für Restaurative Justiz, in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg durchgeführt. Dank diesem sehr nützlichen Ansatz können Opfer und Täter – ohne direkt durch eine Straftat verbunden zu sein – sich begegnen, selbst entdecken und über ihre jeweilige Denkweise austauschen. (FON)



«Es gibt andere Mauern als die eines Gefängnisses (Foto: Etablissement d'Exécution des Peines Bellevue, Gorgier NE). Die Antwort der Gemeinschaft auf das Verbrechen sollte auch zur inneren Befreiung der betroffenen Personen beitragen», sagt Jean-Marc Knobel.

Foto: Peter Schulthess (2018)

«Je ne te voyais pas»

Ein Dokumentarfilm über restaurative Justiz

Der Dokumentarfilm «Je ne te voyais pas» ergründet die schwierige Annäherung zwischen Opfern, die ihr Leben wiederaufzubauen versuchen, und Tätern, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Der intime und emotionale Film, in dem die Grenze zwischen Realität und Fiktion verschwimmt, kommt im Oktober in die Kinos.

François Kohler



François Kohler ist Jurist und Regisseur sowie Mitglied der Vereinigung für Restaurative Justiz in der Schweiz (Association pour la Justice Restaurative en Suisse, AJURES).

Seit Langem beschäftigen und bewegen mich die Gefängnisse, jene Orte abseits der Wahrnehmung, wo sich die soziale Ablehnung der Verurteilten kristallisiert. Als Jugendlicher träumte ich davon, Anwalt zu werden, um die Täter zu verteidigen. Als Jurastudent besuchte ich im Auftrag einer NGO Gefängnisse. So wurde mein romantisches Engagement mit einer komplexeren Realität konfrontiert. Unter der Gefängnispopulation habe ich viele zerbrechliche Inhaftierte getroffen, die keine andere Antwort auf ihr Leben gefunden hatten, als anderen das anzutun, was sie selbst zuvor erlitten hatten. Ich erkannte, dass ihre schwierige Vergangenheit sie oft daran hinderte, das Leid anderer nachzuempfinden und der Realität ins Auge zu sehen.

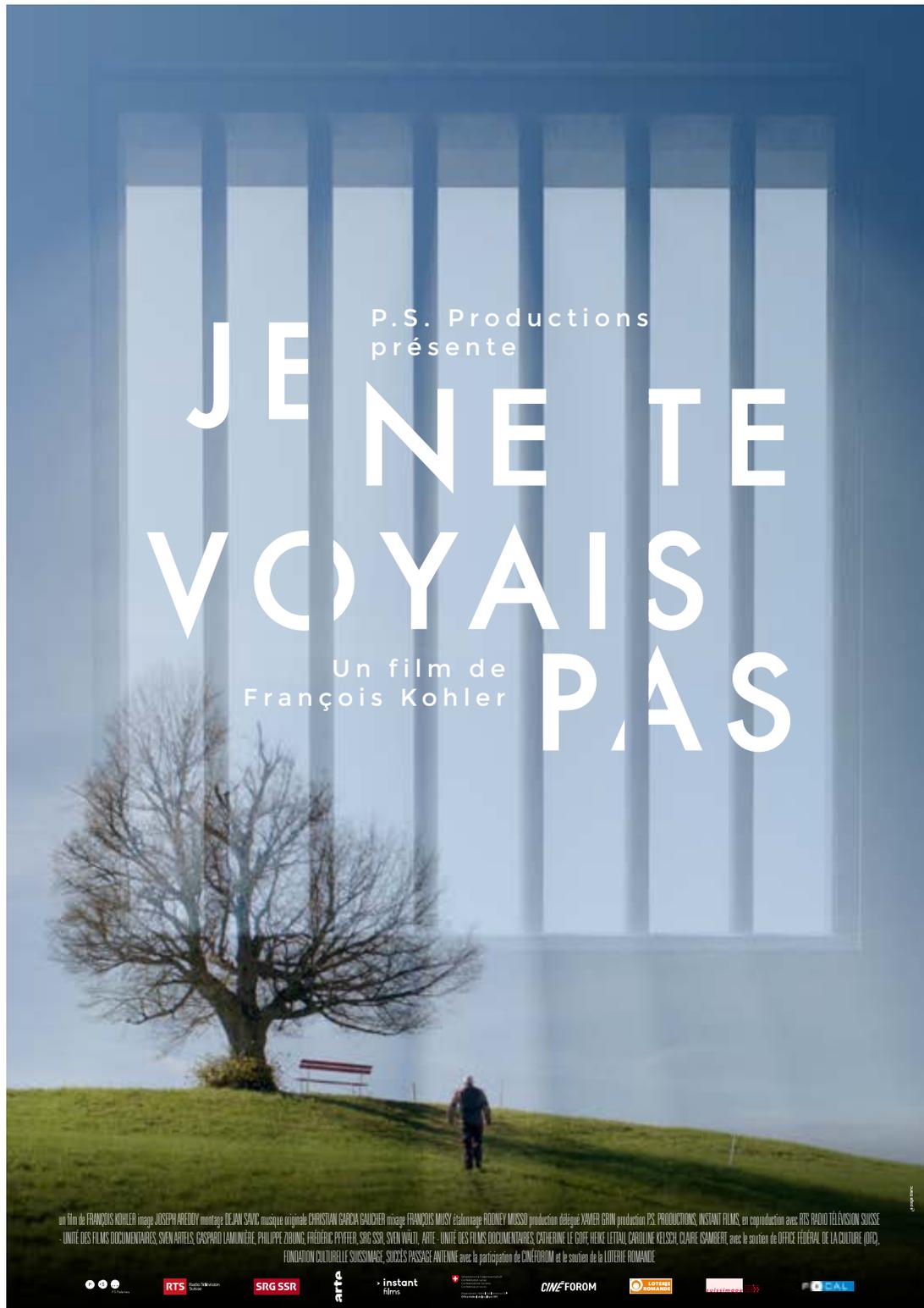
Schon während meines Studiums begann ich, die Grenzen unseres Strafjustizsystems zu hinterfragen. Wie können sich solche Menschen jemals wieder in die Gesellschaft eingliedern und Rückfälle vermeiden, wenn sie sich der Folgen ihres Handelns nicht wirklich bewusst geworden sind? Wie können sie das Leid ihrer Opfer verstehen, ohne mit ihnen konfrontiert zu werden? Wie können sich die Opfer von ihrer Rolle befreien? Wie können sie vermeiden, sich am Ende des Prozesses frustriert zu fühlen, nachdem sich die Gerichtsverhandlungen vor allem um den Täter gedreht haben? Durch die Verhängung einer Strafe werden sie zwar als Opfer anerkannt, was ihnen aber nicht immer hilft, dieses Kapitel abzuschliessen. Viele Fragen bleiben offen. Viel Leid und Reue hatten in den Verhandlungen keinen Platz und müssen noch ausgedrückt werden.

Die Menschen anders betrachten

In meinen Filmen interessiere ich mich für den Wandel der Menschen, für die Ursachen und Bedingungen, die es ermöglichen, die Menschen anders zu betrachten und anders mit der Welt in Verbindung zu treten. Einen Film über die restaurative Justiz zu drehen – diese ergänzende Justiz, dank der sich die Parteien den Konflikt im Dialog wieder aneignen können –, war die natürliche Folge meiner Arbeit. Doch es war nicht einfach. Zuerst hatte ich die Idee, ein Pilotprojekt der Vereinigung für Restaurative Justiz in der Schweiz (www.ajures.ch) zu dokumentieren, dessen Start sich aber wegen politischer Hürden lange verzögert hat. Da es schwierig war, mein ursprüngliches Projekt umzusetzen, blickte ich nach Belgien, wo seit 2005 in allen Phasen des Verfahrens erfolgreich die strafrechtliche Mediation angeboten wird. Zudem befasste ich mich mit den restaurativen Dialogen, die eben erst in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg aufgenommen worden waren. Fragen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere der Anonymität einiger Beteiligter, haben die Dinge nicht erleichtert.

Die Fronten auflockern

Der Film will nicht ein Loblied auf die restaurative Justiz singen, die durchaus ihre Grenzen hat. Er will vielmehr erforschen, wie es Opfern und Tätern gelingt oder eben auch nicht gelingt, die Fronten aufzulockern, indem sie sich ein wenig gegenseitig aufeinander einlassen – auch wenn dies darin besteht, dem anderen seinen Hass ins Gesicht zu schreien. Ich will die Hintergründe für den Wandel der Menschen hinterfragen, die der Menschheit Hoffnung geben.



«In meinen Filmen interessiere ich mich für die Ursachen und Bedingungen, die es ermöglichen, die Menschen anders zu betrachten und anders mit der Welt in Verbindung zu treten»



Kapelle der Etablissements de la plaine de l'Orbe. Foto: Peter Schulthess, 2019

Fünf Fragen an Frank Stüfen

«Die Gefängnisseelsorge hat oft einen Vertrauensbonus, der einen ganz anderen Zugang zu den Menschen ermöglicht»

Pfarrer Frank Stüfen ist Gefängnisseelsorger der Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Leiter des Studiengangs Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug (SSMV) der Universität Bern und Herausgeber der neuen Zeitschrift «Seelsorge & Strafvollzug».



#prison-info: Im letzten November ist die erste Nummer der neuen Zeitschrift «Seelsorge & Strafvollzug» erschienen. Was hat Sie bewogen, diese Publikation zur Praxis heutiger Gefängnisseelsorge ins Leben zu rufen?

Frank Stüfen: Die Idee zu einer solchen Zeitschrift hatte bereits Willi Nafzger, der Verantwortliche des früheren Nachdiplomstudiums zur Gefängnisseelsorge, doch damals zerschlugen sich die Hoffnungen. Nun schien die Zeit reif für ein kleines, aber ambitioniertes Projekt, das von der Justizvollzugsanstalt Pöschwies sowie vom Schweizerischen Verein für Gefängnisseelsorge unterstützt wird. Dessen Präsident Alfredo Diez wirkt übrigens im Redaktionsteam mit und hat in seinem Grusswort die Bedeutung der neuen Zeitschrift unterstrichen: Sie ist ein weiterer Schritt in die richtige Richtung für eine Gefängnisseelsorge, die sich mit anderen Diensten und Fachleuten im Justizvollzug austauscht und vernetzt. Viele Gefängnisseelsorger und Gefängnisseelsorgerinnen haben bereits in den letzten Jahren ihre Arbeit, die sich von Natur aus ja meistens im «stillen Kämmerlein» vollzieht, gegenüber den anderen Diensten transparenter gemacht und aktiv die Zusammenarbeit gesucht.

Die Zeitschrift «Seelsorge & Strafvollzug» erscheint in Papierform und ist zudem online auf www.seelsorgeundstrafvollzug.ch abrufbar.

Die Zeitschrift ist offen ausgerichtet und setzt hohe Ansprüche an die Qualität. Welches sind die Gründe für dieses Profil?

Für die Redaktion zählt nicht die Konfession, Religion oder Profession, sondern der Bezug zum Thema Seelsorge und Strafvollzug. Sie will ein Weg zu einem tieferen Verständnis innerhalb der Gefängnisseelsorge sowie eine Brücke zu den anderen im Strafvollzug tätigen Diensten sein. Deshalb bietet sie Raum für die unterschiedlichen Ansätze in diesem weiten Tätigkeitsfeld. Im Einklang mit den für unseren Beruf geltenden Qualitätsstandards setzt die Redaktion hohe Ansprüche an die Texte. Gefängnisseelsorger und Gefängnisseelsorgerinnen haben heute neben ihrem Theologiestudium in der Regel auch den Studiengang Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug (SSMV) absolviert. Zudem nehmen sie regelmässig an Weiterbildungen teil und tauschen sich in Supervisionen aus.

Wer schreibt die Beiträge für die Zeitschrift?

Der Umfang der Zeitschrift ist zwar bescheiden, aber es ist wichtig, dass wir uns als Theologen auch in die akademische Diskussion über den Justizvollzug einbringen. Der halbjährliche Erscheinungsrhythmus berücksichtigt unsere persönlichen und ökonomischen Ressourcen. Wir rechnen damit, dass wir genügend Kolleginnen und Kollegen in Praxis und Forschung ansprechen und von ihnen Beiträge erhalten werden. In der nächsten

Nummer, die im Juli erscheint, werden Beiträge aus Österreich, Deutschland und der Schweiz u.a. zu den Themen Sicherungsverwahrung in Deutschland und Opferorientierung in der Seelsorge veröffentlicht.

Sind in Zukunft auch französische Beiträge vorgesehen?

In der ersten Nummer hatten wir einen englischen Artikel über die International Commission of Catholic Prison Pastoral Care ICCPPC. Wenn wir einen französischsprachigen Artikel bekommen können, der in unser Profil passt, werden wir ihn gern veröffentlichen.

Welche Bedeutung hat die Gefängnisseelsorge heute?

Gerade in einer Zeit, in der die forensische Psychotherapie und Psychiatrie so stark im Justizvollzug präsent sind, ist die Gefängnisseelsorge wichtiger denn je, wie mein Freund und Kollege Alfredo Diez zu Recht in seinem Grusswort betont hat. Die Gespräche mit uns stehen unter der seelsorglichen Schweigepflicht und haben somit keine vollzugsrelevanten Auswirkungen. Wir haben bei vielen Insassen oft einen Vertrauensbonus, der einen ganz anderen Zugang zu den Menschen ermöglicht. Die Gefängnisseelsorge ist deshalb eine wichtige Ergänzung zu den anderen Diensten. Auch aus psychotherapeutischer Sicht kann der Glaube eine positive Ressource sein, welche die Resozialisierung fördert.

«Ein Blick von aussen, um die Realität objektiver beurteilen zu können»

Der UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter hat erstmals die Schweiz besucht

Eine sechsköpfige Delegation des UN-Unterausschusses zur Verhütung von Folter (Subcommittee on Prevention of Torture SPT) hat vom 27. Januar bis 7. Februar erstmals die Schweiz besucht. Die Delegation besichtigte verschiedene Einrichtungen des Freiheitszugs in den Kantonen Bern, Zürich, Genf und Waadt.

«Wir freuen uns über die ausgezeichnete Zusammenarbeit der schweizerischen Behörden während des Besuches und die Treffen mit der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), mit der wir eng zusammengearbeitet haben», erklärte Catherine Paulet, die Leiterin der Delegation, am Schlusstreffen mit Behördenvertretern in Bern. «Wir haben die Schweiz ermutigt, die Ressourcen für die NKVF zu erhöhen, um ihre grundlegende Arbeit zum Schutz der Rechte der Personen im Freiheitszug zu verstärken.» Das SPT wird nun je einen vertraulichen Bericht mit Empfehlungen zuhanden der Behörden des Bundes und der Kantone sowie zuhanden der NKVF verfassen. Das SPT versteht sich nicht als Ankläger, sondern will im Dialog mit den Behörden des besuchten Staates die Haftbedingungen verbessern, wo dies nötig ist.

In der Schweiz werden die Menschenrechte in hohem Masse beachtet, betonte Bernardo Stadelmann, Vizedirektor im Bundesamt für Justiz (BJ), gegenüber der Delegation. Kein Land sei allerdings gegen gewisse Verletzungen gefeit. Aus diesem Grund sei die Tätigkeit des SPT wertvoll: «Sie bietet der Schweiz einen Blick von aussen, um ihre Realität objektiver beurteilen zu können». Dieser Blick von aussen helfe, noch mehr zu tun und Massnahmen zu ergreifen, um Misshandlungen zu verhindern. Die Schweiz werde die Bemerkungen und Empfehlungen des SPT ernst nehmen. Regie-

rungsrat Fredy Fässler, Stiftungsratspräsident des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug, unterstrich, dass der Besuch und die Rückmeldung des SPT wichtig seien und die Verantwortlichen im Justizvollzug zur Reflektion anregten.

Stets unangemeldet erschienen

Gestützt auf das von der Schweiz im Jahr 2009 ratifizierte Fakultativprotokoll zur UNO-Antifolterkonvention hat das SPT das Recht, alle Einrichtungen des Freiheitszugs zu besuchen. Es kann sich an diesen Orten frei bewegen und mit allen Personen, denen aus strafrechtlichen, strafprozessualen, zivil- und verwaltungsrechtlichen Gründen die Freiheit entzogen worden ist, ohne Zeugen Gespräche führen. Wie in den anderen Vertragsstaaten hat das SPT auch den Besuch in der Schweiz in eigener Kompetenz organisiert und dafür eine Liste aller Einrichtungen des Freiheitszugs erhalten. Es hat auch nicht vorgängig bekannt gegeben, welche Einrichtungen es besuchen wird. Die Delegationsleiterin hielt nach dem Besuch fest: «Wir sind stets unangemeldet erschienen, und man hat uns überall hineingelassen. Wir konnten mit allen Personen sprechen, mit denen wir sprechen wollten, und bekamen alle Dokumente, um die wir baten».

Eine Initiative der Schweiz

Das Fakultativprotokoll zur Antifolterkonvention der UNO geht auf eine Initiative des Genfers Jean-Jacques Gautier zurück. Die Schweiz hat bei der Ausarbeitung der Konvention eine aktive Rolle gespielt und bringt mit deren Umsetzung ihre Solidarität mit der weltweiten Bekämpfung der Folter zum Ausdruck. Die Antifolterkonvention will durch regelmässige Besuche des SPT und natio-

nalener Kommissionen den Schutz vor Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in den Einrichtungen des Freiheitszugs stärken. In der Schweiz nimmt diese Aufgabe die im Jahr 2010 geschaffene unabhängige NKVF wahr. Das Fakultativprotokoll sieht vor, dass sich das SPT und die nationalen Kommissionen absprechen und zusammenarbeiten, um ihre Aktivitäten zu koordinieren und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Nur eine Beschwerde wegen Misshandlungen im Strafvollzug

Das Fakultativprotokoll ergänzt den Kontrollmechanismus der Antifolterkonvention der UNO. Diese Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, alle notwendigen Massnahmen zur Verhinderung und Ahndung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu ergreifen. Die Vertragsstaaten müssen dem UN-Ausschuss zur Verhütung von Folter (Committee Against Torture CAT) regelmässig über die ergriffenen Massnahmen Bericht erstatten. Anschliessend stellt ihnen das CAT seine Schlussbemerkungen und Empfehlungen zu. Das CAT entscheidet zudem über Beschwerden wegen Verletzung der Konvention. Das CAT hat bisher insgesamt 233 Beschwerden gegen die Schweiz behandelt. 230 Beschwerden betrafen Ausweisungen bzw. Überstellungen im Anschluss an Asylverfahren und 2 Beschwerden betrafen Auslieferungen. Nur eine Beschwerde betraf Misshandlungen im Strafvollzug; sie wurde allerdings vom CAT wegen Nichterschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel für unzulässig erklärt. (Red.)

Besuche schützen vor «nationaler Betriebsblindheit»

Interview mit Alberto Achermann, dem Präsidenten der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)

Der Aussenblick unabhängiger internationaler Menschenrechtsorgane schützt die besuchten Staaten vor «nationaler Betriebsblindheit», hält Alberto Achermann, Präsident der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), fest. Er legt zudem dar, weshalb die NKVF ihr Augenmerk auf den Verbesserungsbedarf richten muss und keine allgemeine Beurteilung der besuchten Einrichtungen abgeben kann.

#prison-info: Das Fakultativprotokoll zur Antifolterkonvention sieht vor, dass die verschiedenen Menschenrechtsorgane zusammenarbeiten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Wie gut funktioniert die Zusammenarbeit zwischen der NKVF und der Kommission des Europarates (CPT) und der UNO (SPT)?

Alberto Achermann: Es wäre übertrieben, die Zusammenarbeit als sehr eng zu bezeichnen. In erster Linie, namentlich mit dem CPT, geht es um gegenseitigen Austausch, um die Planung des circa alle vier Jahre stattfindenden Besuchs zu koordinieren. Mit dem SPT gilt

dasselbe, zudem orientiert die NKVF diesen Ausschuss regelmässig über ihre Aktivitäten und legt Rechenschaft über ihre Stellung und Perspektiven ab.

Das SPT hat bei seinem Besuch auch die NKVF selber überprüft. Aus welchem Grund?

Es gehört zu den Aufgaben des SPT, die nationalen Präventionsmechanismen - wie die NKVF in der Schweiz - zu unterstützen, und «den Vertragsstaaten Empfehlungen und Bemerkungen mit dem Ziel der Stärkung der Leistungsfähigkeit und des Auftrags der nationalen Präventionsmechanismen» zu unterbreiten, wie es im Zusatzprotokoll zur UNO-Antifolterkonvention steht. Zu diesem Zweck ist es wichtig, dass sich das SPT selbst ein Bild über die Funktionsweise der nationalen Mechanismen macht.

Den Hauptteil der Präventionsarbeit leistet die NKVF. Worin besteht der unverzichtbare spezifische Mehrwert der sporadischen Besuche der Kommissionen des Europarates und der UNO?

Den Mehrwert sehe ich in erster Linie im Aussenblick, der uns vor der immer bestehenden Gefahr der «nationalen Betriebsblindheit» schützen kann. Wenn wir auf die Geschichte zurückblicken – ich denke namentlich an die administrativen Versorgungen, die weitherum akzeptiert waren – wird deutlich, dass ein kritischer Blick von aussen von grosser Bedeutung sein kann. Zudem handelt es sich um Organe, welche die Situation in vielen anderen Staaten überprüft haben, und somit best, aber auch worst practice identifiziert haben. Insofern ist deren Sicht von besonderem Interesse. Schliesslich handelt es sich um völlig unabhängige Expertengremien, die nur internationalen Standards verpflichtet und weniger den nationalen Traditionen und Diskursen verhaftet sind.

Seit 2010 besucht die NKVF regelmässig Einrichtungen des Freiheitsentzugs. Wie kommen ihre Berichte und Empfehlungen bei den Verantwortlichen an?

Unterschiedlich. Unsere Berichte enthalten Feststellungen betreffend Verbesserungsbedarf, damit oft Kritik, und entsprechende Empfehlungen. Nun ist es so, dass niemand gerne kritisiert wird, und es ist daher normal, dass unsere Empfehlungen mitunter auch Irritationen und Verärgerung auslösen können. Und nicht immer gelingt es der Kommission, in ihren Berichten die Kritik so vorzubringen, dass sie nicht als negative Beurteilung, sondern als wohlwollenden Anstoss, Verbesserungen zu prüfen, verstanden wird. Aber oft werden unsere Empfehlungen auch als sehr wertvoll erachtet, da es den Verantwortlichen dient, den Ruf nach Verbesserungen, die sie selbst befürworten, gegenüber der Politik mit zusätzlichen Argumenten zu untermauern.

Die Kommission muss aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags ihr Augenmerk auf den Verbesserungsbedarf richten. Wie kann eine solch «einseitige Qualifikation» den Betroffenen gerecht werden?

Tatsächlich wird uns mitunter vorgeworfen, wir würden nur das Negative sehen und nur kritisieren. Ich kann diesen Einwand zwar gut nachvollziehen, möchte aber Folgendes zu bedenken geben: Die Kommission hält sich bei ihren Besuchen meist nur kurze Zeit, ein bis zwei Tage, in einer Einrichtung des Freiheitsentzuges auf. Dies ermöglicht es ihr, ohne Weiteres, gewisse Abweichungen von Standards oder Mängel festzustellen. Wir gewinnen durchaus einen Eindruck eines guten menschlichen Umgangs, wenn wir etwa die Arbeitsräume besichtigen oder Betreuer begleiten. Eine allgemeine Beurteilung über die Qualität oder die Führung abzugeben, wäre indessen vermessen und würde die Gefahr bergen, ein Gütesiegel auszustellen, ohne Mängel erkannt zu haben.



Alberto Achermann ist Anwalt und assoziierter Professor für Migrationsrecht an der Universität Bern. Seit 2016 ist er Präsident der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF).

Wie gross ist diese Gefahr?

Es ist tatsächlich schon passiert, dass es einige Wochen nach einem Besuch in einer Einrichtung zu Medienberichten über angebliche Missstände gekommen ist, etwa über ein Zerwürfnis zwischen Leitung und Personal, ohne dass wir dies festgestellt hätten. Dass es aufgrund unserer Feststellungen und Empfehlungen mitunter zu Kränkungen kommt, ist nicht ganz zu vermeiden, auch wenn die Delegationen bemüht sind, in der Diskussion mit Leitung und Personal vor allem auch das augenscheinlich Gute zu würdigen.

Sie haben einmal den Dialog als das wichtigste Instrument der Kommission bezeichnet. Können Sie dies näher ausführen?

Nur wenn es der NKVF gelingt, die Leitungen der Einrichtungen bzw. die Justizvollzugsverwaltungen und Regierungen im Gespräch von der Notwendigkeit der Beherzigung der Empfehlungen zu überzeugen, werden Verbesserungen auch umgesetzt werden. Umgekehrt ist der Dialog auch für die Kommission ein wichtiges Mittel, unsere eigene Tätigkeit kritisch zu hinterfragen und mitunter unsere Sichtweise anzupassen.

Inwiefern passen Sie Ihre Sichtweise an?

Würden unsere Empfehlungen als Wunschkonzert einer praxisfernen Kommission wahrgenommen, hätten sie kaum Wirkungen. Daher ringen wir in den Kommissionsitzungen um Empfehlungen, die mit Augenmass auf eine mögliche Umsetzbarkeit formuliert werden. Aber es gibt auch Situationen, wo wir gestützt auf nationale und internationale Standards aus prinzipiellen Gründen eine Empfehlung abgeben müssen, auch wenn sie kurzfristig nicht umgesetzt werden kann, weil dies zum Beispiel mit erheblichen Kosten verbunden wäre und die Politik gefordert ist. Aber in diesen Fällen einfach zu schweigen, wäre schlecht für die Glaubwürdigkeit der Kommission und für die Bemühungen um Verbesserungen im Haftbereich. (gal)

Die Untersuchungshaft erträglicher machen

Kriseninterventionsabteilung (KIA) im Gefängnis Limmattal eröffnet

Das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich hat im Februar im Gefängnis Limmattal eine neue Abteilung für Häftlinge in akuten psychischen Krisen eröffnet. Auch mit mehr Bewegungsfreiheit auf den Abteilungen und dem Zugang zu Arbeit, Sport und Bildung soll die Situation von Menschen in Untersuchungshaft verbessert werden.

Erstrangiger Zweck der Untersuchungshaft sei es, Flucht und Rückfälle sowie Absprachen und das Einwirken auf Beweismittel zu verhindern, erinnert das Amt für Justizvollzug in seiner Medienmitteilung. Daher handle es sich bei der Untersuchungshaft trotz Unschuldsumutung um die restriktivste Haftform. Regierungsrätin Jacqueline Fehr habe schon kurz nach ihrem Amtsantritt Projekte angestossen, um den Zweck der Untersuchungshaft zu schützen, aber den Inhaftierten keine unnötigen Restriktionen aufzuerlegen. Anlässlich der Eröffnung der neuen Kriseninterventionsabteilung (KIA) hielt die Justizdirektorin fest, dass die Betreuung von Häftlingen in der Untersuchungshaft häufig Krisenarbeit sei. Die Untersuchungshaft müsse sein, aber man sollte versuchen, die negativen Nebenwirkungen wie etwa die Störung der Beziehung zur Familie, den Verlust der Arbeitsstelle oder die soziale Isolation so gut wie möglich abzufedern.

Sieben Stunden Bewegungsfreiheit

Roland Zurkirchen, Direktor der Untersuchungsgefängnisse Zürich, erläuterte, welche Massnahmen getroffen wurden, um die Untersuchungshaft je nach Möglichkeit zu lockern. So könnten sich Häftlinge in den Zürcher Untersuchungsgefängnissen im Schnitt während sieben Stunden auf der Abteilung frei bewegen. Es gebe Zugang zu Bildung, Arbeit und Sport. Ausserdem habe man im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Unterstützung durch Sozialarbeiter und Betreuungspersonal verstärkt. Generell würden

mehr Möglichkeiten zu Kommunikation und sozialem Austausch geboten. Ziel der verschiedenen Anpassungen sei es, den schädlichen Nebenwirkungen der Untersuchungshaft entgegenzuwirken.

Lücke geschlossen

Daniel Bosshart, Leiter des Gefängnisses Limmattal, erwähnte bei der Vorstellung der KIA mit ihren neun Plätzen den im Vergleich zur normalen Untersuchungshaft höheren Betreuungsschlüssel sowie die gemeinsamen Aktivitäten, Gespräche, Besuche, Arbeits-, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten. Mit 400 Stellenprozenten für Pflegefachpersonal und 100 Stellenprozenten für Gefängnispsychiater sei die KIA gut aufgestellt. Mit der psychiatrischen Versorgung und Betreuung von Häftlingen in einer akuten psychischen Krise könne eine Lücke im Angebot des Kantons Zürich geschlossen werden. (Red.)



Den Zweck der Untersuchungshaft schützen, aber den Inhaftierten keine unnötigen Restriktionen auferlegen: Blick in den Aufenthaltsraum der Kriseninterventionsabteilung im Gefängnis Limmattal. Foto: Peter Schulthess (2019)

Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug soll kostenfrei sein

Stellungnahme der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)

Die Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug soll grundsätzlich kostenfrei sein, fordert die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) in einer Stellungnahme. «Mit Sorge» beobachtet sie die Tendenz, dass Gesundheitskosten zunehmend auf die Inhaftierten übertragen werden. Ob es eine solche Tendenz gibt, ist allerdings umstritten.

Inhaftierte seien im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung häufiger krank. Oft handle es sich um ansteckende Krankheiten, die auch für Drittpersonen ein gesundheitliches Risiko bergen, schreibt die SAMW in ihrer Stellungnahme «Finanzierung medizinischer Leistungen im Gefängnis» vom 15. Februar 2019. Eine gute Gesundheitsversorgung schütze nicht nur die Inhaftierten, sondern auch das Vollzugspersonal und die Besucher. Sie sei zudem im Hinblick auf die Haftentlassung auch im Interesse der Allgemeinbevölkerung.

Der Staat habe gegenüber den Inhaftierten eine besondere Fürsorgepflicht, da er ihnen die Freiheit entziehe, hält die SAMW weiter fest. Er trage die Verantwortung für deren Leben und Gesundheit und müsse deren spezifische Bedürfnisse berücksichtigen. Inhaftierte seien gemäss Studien nicht nur überdurchschnittlich von körperlichen Krankheiten betroffen, sondern litten auch häufig unter psychischem Stress.

Anspruch auf eine gleichwertige Versorgung

Alle Inhaftierten hätten – unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus – Anspruch auf eine Gesundheitsversorgung, die jener der Allgemeinbevölkerung gleichwertig ist. Es dürfe keine Rolle spielen, ob die inhaftierte Person dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) unterstellt ist oder nicht. Die SAMW empfiehlt, künftig alle Inhaftierten dem Krankenversicherungspflichtigkeitsgesetz (KVG) unterstellen.

Inhaftierte hätten Anspruch auf jene Behandlung, die aus fachlicher Sicht erforderlich ist. Administrative Abklärungen (z. B. vorgängige Kostengutsprache) oder sicherheitsrelevante Aspekte dürften nicht dazu führen, dass eine medizinische Leistung unterbleibe oder mit Verzögerung erbracht werde.

Niederschwellig und kostenfrei

Inhaftierte nähmen teilweise nur zurückhaltend medizinische Leistungen in Anspruch, zum Beispiel aus Angst vor negativen Folgen einer Konsultation, heisst es weiter in der Stellungnahme der SAMW. Als weitere Hürde könne sich die Bezahlung der Kostenbeiträge erweisen. Doch die Inanspruchnahme von medizinisch notwendigen präventiven, diagnostischen und therapeutischen Massnahmen liege im Interesse der Inhaftierten sowie der Allgemeinheit. Die SAMW fordert deshalb, dass die Gesundheitsversorgung für die Inhaftierten niederschwellig und grundsätzlich kostenfrei sein soll. Nur in Ausnahmefällen, wenn ein erhebliches Einkommen und/oder ein hohes Vermögen vorhanden sei, solle eine angemessene Kostenbeteiligung verlangt werden können.

Als Nachweis für die Tendenz, dass Gesundheitskosten zunehmend auf die Inhaftierten übertragen werden, führt die SAMW in ihrer Stellungnahme insbesondere einen Vorschlag dreier kantonaler Gremien (KKJPD, SODK und SKOS) an. Demnach sollen Gesundheitskosten im Justizvollzug nicht mehr als Vollzugskosten vom Staat finanziert, sondern als persönliche Auslagen in erster Linie von den Inhaftierten selbst getragen werden. Die SAMW weist zudem auf die (seit Jahren geltenden) Bestimmungen der Strafvollzugskonkordate hin, wonach Sozialversicherungsbeiträge und die durch die Krankenkasse nicht gedeckten Gesundheitskosten durch die Inhaftierten übernommen werden sollen – soweit dies aufgrund ihres Einkommens und Vermögens möglich und zumutbar ist.

Keine Überwälzung der Gesundheitskosten

Der im Jahr 2015 von den drei kantonalen Gremien verabschiedete Bericht «Schnittstelle Justizvollzug – Sozialhilfe» hält als Resultat namentlich fest, dass die Kosten einer ambulanten oder stationären Behandlung mit medizinischer Indikation über die

Ein Drittel ist nicht gegen Krankheit versichert

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat im Jahr 2017 gemeinsam mit den verantwortlichen Behörden für den Justizvollzug die Arbeitsgruppe Gesundheitsversorgung von Inhaftierten ohne Krankenversicherung ins Leben gerufen, um eine gute gesundheitliche Versorgung aller Personen im Freiheitsentzug zu gewährleisten. Kostenträger für medizinisch empfohlene Leistungen finden sich nämlich nicht in jedem Fall, und die Suche ist oft mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Findet sich kein Kostenträger, kann dies zu einer medizinischen Unterversorgung von Betroffenen führen und negative Folgen für die öffentliche Gesundheit haben.

Die Arbeitsgruppe hat unterschiedliche Modelle der Finanzierung von Behandlungskosten bei nicht-krankenversicherten Inhaftierten zur Kenntnis genommen. Teilweise werden diese Kosten von den zuständigen Gesundheitsbehörden getragen. Andersorts werden Gesuche um Kostengutsprache an das sozialhilferechtlich zuständige Gemeinwesen gerichtet. Die Bewilligungspraxis ist nicht einheitlich: Teils werden Kosten bis zur Klärung des Kostenträgers bevorschusst, es kommt aber auch vor, dass Kosten nicht bevorschusst und Gesuche nur für medizinische Notfälle bewilligt werden. Die in der Arbeitsgruppe vertretenen Fachleute schätzen, dass ungefähr ein Drittel aller Inhaftierten nicht gegen Krankheit versichert ist. Sie werden die Arbeiten noch in diesem Jahr mit Lösungsvorschlägen abschliessen.

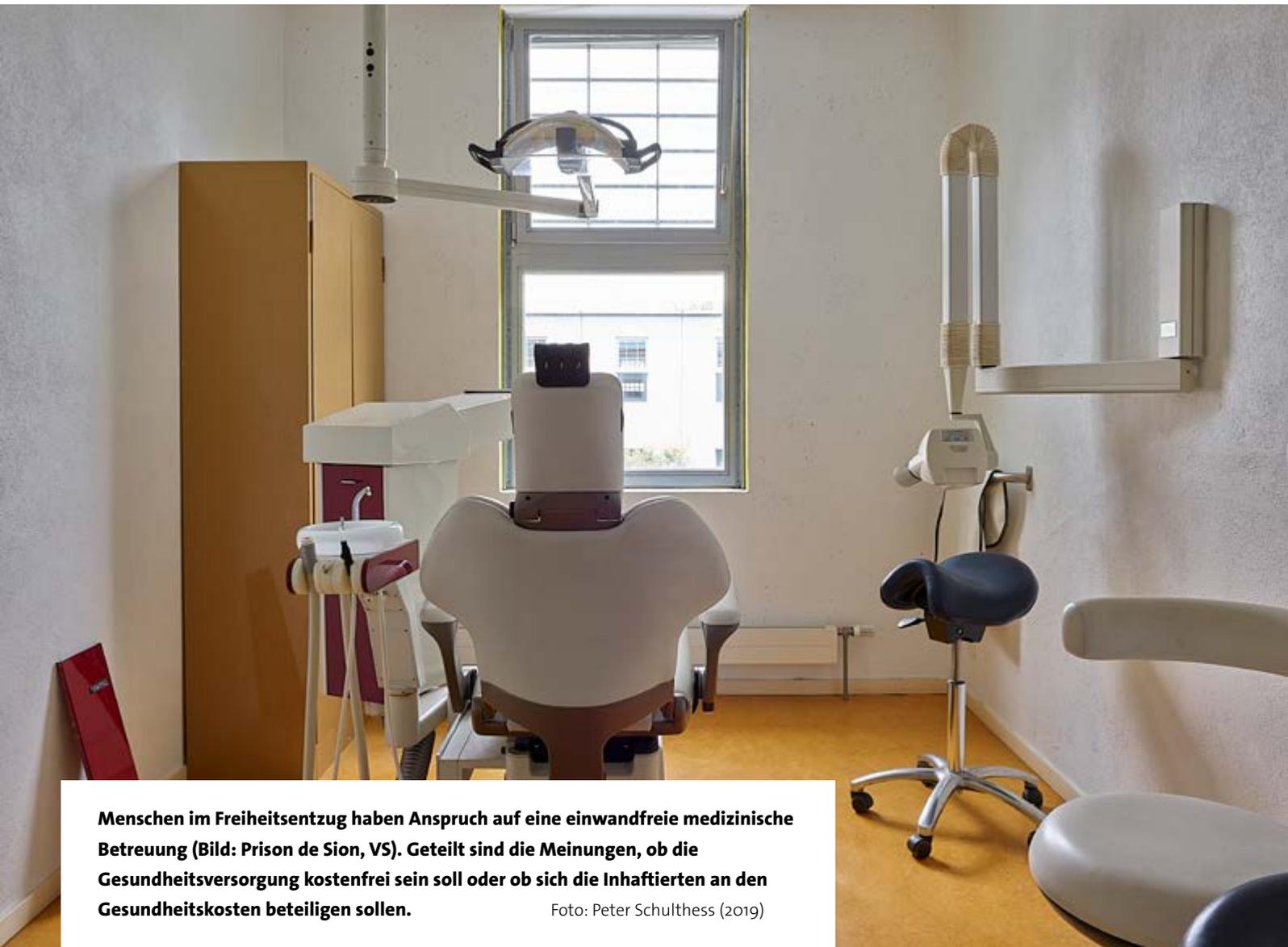
Krankenversicherung finanziert werden. «Die inhaftierte Person trägt Kostenbeteiligungen (Franchise, Selbstbehalt, Spitalbeitrag) und weitere nicht von der Krankenversicherung gedeckte Leistungen. Verfügt sie nicht über die erforderlichen Mittel zur Bezahlung dieser Kosten, so hat sie grundsätzlich Anspruch auf Sozialhilfeleistungen.» Auf Anfrage betont Joe Keel, der als Sekretär des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats an der Ausarbeitung des Berichts beteiligt war, es sei bei diesem Bericht nicht darum gegangen, die Gesundheitskosten auf die Inhaftierten zu überwälzen, sondern die Schnittstellen zwischen dem Justizvollzug und der Sozialhilfe zu klären und Abgrenzungsprobleme zu beheben.

Unterschiede vermeiden

Dass sich alle Inhaftierten an den Gesundheitskosten beteiligen sollen, findet Joe Keel richtig. Zum einen gehe es darum, Unterschiede zwischen den Inhaftierten zu vermeiden. Es könne nicht sein, dass versicherte Inhaftierte die ungedeckten Kosten übernehmen müssten und die nicht versicherten Inhaftierten nichts zu zahlen brauchten. Zum anderen sei ebenfalls zu vermeiden, dass Inhaftierte dank einer kostenfreien Gesundheitsversorgung besser als die Allgemeinbevölkerung gestellt seien. Keel erinnert an das Normalisierungsprinzip, wonach sich das Leben im Strafvollzug so wenig wie möglich von den Lebensbedingungen in Freiheit unterscheiden soll. Die finanzielle Belastung

habe allerdings Grenzen, «denn wir haben alles Interesse daran, dass die Täter nach ihrer Entlassung über ein Startkapital verfügen».

Joe Keel teilt die Sorge der SAMW nicht. Er sieht den Zugang zur Gesundheitsversorgung und deren Qualität nicht in Frage gestellt. Die Erfahrung zeige zum Beispiel, dass die Erhebung eines bescheidenen Beitrags pro Konsultation sich nicht nachteilig auswirke. Im Interesse der Gleichbehandlung der Inhaftierten sei es wichtig, in den Konkordaten und den Kantonen aufeinander abgestimmte Bestimmungen zur Kostenbeteiligung zu erlassen, wie dies das Konkordat der lateinischen Schweiz mit dem Beschluss über die Gesundheitskosten vom 8. November 2018 bereits getan hat. (gal)



Menschen im Freiheitsentzug haben Anspruch auf eine einwandfreie medizinische Betreuung (Bild: Prison de Sion, VS). Geteilt sind die Meinungen, ob die Gesundheitsversorgung kostenfrei sein soll oder ob sich die Inhaftierten an den Gesundheitskosten beteiligen sollen.

Foto: Peter Schulthess (2019)

Der Anteil der Insassenpopulation an der Wohnbevölkerung ist seit zwanzig Jahren stabil

Interview mit Daniel Fink über die jüngste Erhebung des BFS

Obwohl die Anzahl der Inhaftierten in der Schweiz stark zugenommen hat, ist der Anteil der Insassenpopulation an der Wohnbevölkerung in den letzten 20 Jahren sehr stabil geblieben. Im europäischen Vergleich gehört die Schweiz zu den Ländern mit einer tieferen Insassenrate, erläutert der Kriminalstatistiker Daniel Fink.

#prison-info: In den letzten 30 Jahren ist gemäss der jüngsten Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS) die Anzahl der Inhaftierten in der Schweiz um 50 Prozent von 4621 auf 6907 gestiegen. Worauf ist dieser Anstieg zurückzuführen?

Daniel Fink: Der Titel der Medienmitteilung des BFS kann auf den ersten Blick den Eindruck vermitteln, dass die abgeurteilte Kriminalität – namentlich die schwere, mit unbedingter Freiheitsstrafe zu ahndende Delinquenz – gewaltig angestiegen ist. Die nähere Betrachtung der vom BFS veröffentlichten Zahlen ergibt allerdings ein anderes Bild, insbesondere wenn man die Entwicklung der Bevölkerungszahlen und die Details der Ergebnisse berücksichtigt.

Was gilt es genau zu berücksichtigen?

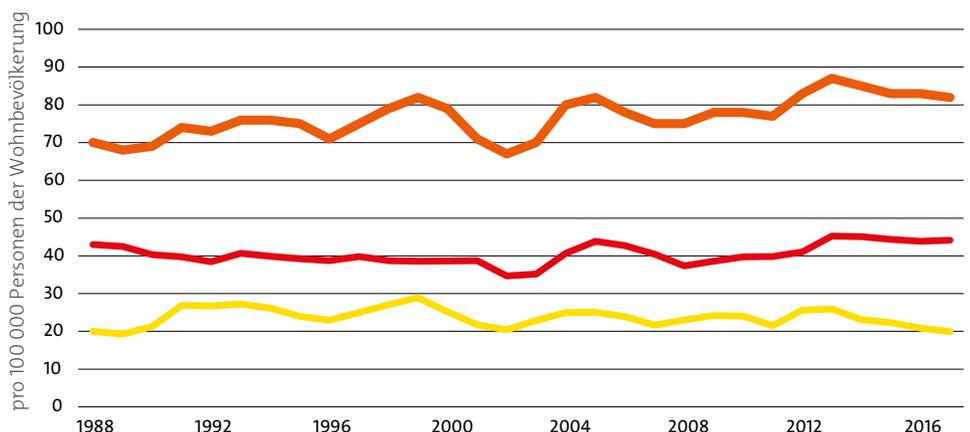
Zuerst ist darauf hinzuweisen, dass der Anstieg der Insassenpopulation auf die Zeit vor 1998 zurückgeht. Seit 1998 schwankt deren Rate nämlich um den Wert von 80 Insassen pro 100 000 Personen der Wohnbevölkerung. Das heisst: Die Insassenpopulation ist in den letzten 20 Jahren sehr stabil geblieben, wenn man die Entwicklung der Bevölkerung berücksichtigt. Noch wichtiger ist allerdings, dass die Insassenrate im Vollzug 1988 bei

43 Personen pro 100 000 der Wohnbevölkerung lag und für 2017 das BFS 44 Personen ausweist. Zugleich sind heute anders als früher ein Grossteil der Insassen Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz, die keine schweren Delikte begangen haben. Damit belegen die Zahlen des BFS, dass der Anteil der zur Wohnbevölkerung gehörenden, abgeurteilten Insassen im Vollzug zurückgegangen ist. Zu ergänzen ist, dass die Zahl der Personen in Untersuchungshaft gleichgeblieben ist: 1988 wie 2017 zählte man 20 Insassen pro 100 000 Einwohner.

Trotz stabiler Entwicklung in den letzten 20 Jahren ist aber die Anzahl der Insassen in dem von der Statistik erfassten Zeitraum von 30 Jahren proportional stärker als die Wohnbevölkerung angestiegen. Welches sind die wichtigsten Gründe?

Der in den 1990er Jahren beobachtbare Anstieg der Insassenpopulation ist auf die 1995 eingeführte Ausschaffungshaft und vor allem auf einen immer länger dauernden Massnahmenvollzug zurückzuführen – und zwar bei einem gleichzeitigen deutlichen Rückgang der Einweisungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen.

Insassenpopulation der Schweiz pro 100 000 Einwohner 1988–2017: Das Total der Insassenpopulation (orange) setzt sich zusammen aus den verurteilten Insassen im Vollzug (rot), den Personen in Untersuchungshaft sowie einem kleineren Rest von Personen, die sich im vorzeitigen Strafvollzug, aufgrund einer ausländerrechtlichen Zwangsmassnahme oder aus anderen Gründen (z.B. im Rahmen eines Auslieferungsverfahrens) in Haft befinden (gelb).



In den letzten 30 Jahren hat sich die Zahl der Inhaftierten pro 100 000 Einwohner von 70 auf 82 erhöht. Wie steht die Schweiz im internationalen Vergleich da?

Trotz grossen Anstrengungen bei den Datenerhebungen liegen auch heute noch nicht durchwegs europaweit vergleichbare Ergebnisse vor, da nicht alle Länder die gleichen In-sassenkategorien berücksichtigen. Sofern die Vorgehensweisen konstant sind, lassen sich trotzdem einige Aussagen machen. In den Jahren von 1988 bis 2008 belegte die Schweiz eine Position nahe bei den nordischen Ländern, im unteren Drittel der Länderliste des Europarates. Nachdem in jüngerer Zeit die In-sassenpopulation in einzelnen Ländern Ost-europas, namentlich in Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina, stark gesunken ist, steht die Schweiz heute an der Grenze vom mittleren und unteren Drittel.

Im Jahr 2017 waren in der Schweiz 6 Ausbrüche aus geschlossenen Einrichtungen und 170 Fluchten aus offenen Einrichtungen zu verzeichnen. Wie sicher sind die schweizerischen Einrichtungen?

Zuerst muss festgehalten werden, dass die 6 Ausbrüche aus unterschiedlichen Einrichtungsarten erfolgten: Je 1 Person brach aus der U-Haft, dem vorzeitigen Strafvollzug und dem Straf- und Massnahmenvollzug aus und 3 Personen brachen aus Ausschaffungseinrichtungen aus. Strenggenommen müsste man von 3 problematischen Fällen sprechen und nicht von 6! Und auf keinen Fall darf man die 170 Fluchten aus offenen Einrichtungen oder offenen Arbeitsplätzen im Vollzug mit Ausbrüchen gleichsetzen. Zudem sind hier 62 Fälle des Jugendvollzugs inbegriffen, der meist in völlig ungesicherten Einrichtungen durchgeführt wird. Allein die Auflistung dieser Fallzahlen erlaubt es, die reisserische

Die Schweiz ist keine «Hochburg der Ausbrecher». Die Zahl der Ausbrüche aus geschlossenen Einrichtungen ist seit deren Erhebung von 24 (2010) auf 6 (2017) zurückgegangen, was namentlich auf die Modernisierung der baulichen und elektronischen Sicherheitseinrichtungen zurückzuführen ist (Bild: Herzschlagdetektoren in der Fahrzeugschleuse der JVA Lenzburg).
Foto: Peter Schulthess (2013)



mediale Berichterstattung über das «Ausbrecher-Paradies Schweiz» oder die «Hochburg der Ausbrecher» ins richtige Licht zu setzen.

Was lässt sich denn im Vergleich mit dem Ausland sagen?

Der Vergleich mit dem Ausland ist trotz allen Vorsichtsmassnahmen und Zusatzinformationen in der Statistikpublikation des Euro-Parates (SPACE I, 2018) problematisch und kaum zahlenmässig korrekt zu bewerkstelligen. Da die Schweiz wie auch die nordischen Länder verhältnismässig mehr offene Plätze im Vollzug anbieten, haben sie auch höhere Fluchtzahlen als Länder wie Frankreich oder Spanien, die über keine solchen Anstalten verfügen. Und weil die Einweisung in eine offene Anstalt als Vorstufe der Entlassung in die Freiheit anzusehen ist, sind diesen Flüchtlingen eine ganz andere Bedeutung beizumessen als den Ausbrüchen. Die Rückfallzahlen der Entlassenen belegen, dass die Schweiz in Bezug auf die Rückfallminderung eines der besseren Systeme des Freiheitsentzugs in Europa aufgebaut hat.

In den letzten 30 Jahren ist die Anzahl der Justizvollzugsanstalten um 30 Prozent von 152 auf 106 zurückgegangen. Gleichzeitig erhöhte sich die Kapazität um 37 Prozent von 5487 auf 7489 Haftplätze. Welches sind die Gründe für diesen Trend?

Aufgrund der 1991 vom Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) formulierten Beanstandung verschiedener Einrichtungen des Freiheitsentzugs wurden namentlich in den Kantonen Bern, Waadt, Thurgau, St. Gallen, Graubünden und Aargau überalterte polizeiliche Arrestlokale und aus dem 19. Jahrhundert stammende Bezirksgefängnisse durch neu gebaute, grössere und mehrfunktionale Regionalgefängnisse ersetzt. Ab 1995 wurden neu auch Ausschaffungsgefängnisse erstellt respektive Plätze für die Ausschaffungshaft eingerichtet. Schliesslich wurden veraltete Vollzugsanstalten geschlossen und neue, grössere Justizvollzugsanstalten (Pöschwies ZH und La Brenaz GE) sowie neue Massnahmenanstalten (Rheinau ZH und Curabilis GE) gebaut.

Wie kann diese Entwicklung interpretiert werden?

Die Modernisierung der schweizerischen Gefängnislandschaft wurde von der Leitidee eines notwendigen Ausbaus des Platzange-

bots bestimmt. Kaum eine Rolle spielten hingegen kriminalpolitische Vorgaben wie die Zurückdrängung des Freiheitsentzugs. Problematisch ist, dass einige Kantone billigen, minimalistischen und schnellen Baulösungen gegenüber nachhaltig gestalteten, grosszügigen Einrichtungen den Vorzug gaben.

Wie erklären Sie die grossen regionalen Unterschiede bei der Belegungsrate: 79,8 Prozent in der Ostschweiz, 88,2 Prozent in der Nordwest- und Innerschweiz und 107,7 Prozent in der lateinischen Schweiz?

Zuerst muss klargestellt werden, dass diese Unterschiede nie mit einem unterschiedlichen Kriminalitätsaufkommen bzw. unterschiedlichen Kriminalitätsraten erklärt werden können. Entscheidend ist die Frage, ob denn auch mehr Beschuldigte angehalten werden. Dann kommt es darauf an, wie systematisch diese in Untersuchungshaft gesetzt und abgeurteilt werden, und schliesslich wie viele zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt werden und wie lange deren Strafen sind.

Welche Unterschiede lassen sich denn bei der Anordnung der Untersuchungshaft feststellen?

In den französischsprachigen Kantonen wird eindeutig mehr Untersuchungshaft angeordnet als in der übrigen Schweiz. Sie weisen für 25 Prozent der Wohnbevölkerung 42 Prozent aller angerechneten U-Haftungen aus. Im Gegensatz dazu hat der Tessin bei 4 Prozent der Bevölkerung nur einen Anteil von 2 Prozent an allen U-Haftungen, obwohl er geographisch mit Mailand als Hinterland ebenso exponiert ist wie Genf aufgrund seiner Nähe zum Grossraum Lyon.

Und wie sieht es bei den Freiheitsstrafen aus?

In der Schweiz wird von 10 Verurteilten im Durchschnitt nicht einmal einer zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt: Im Jahr 2017 kamen auf 105'000 Verurteilte 9'000 unbedingte Freiheitsstrafen, wozu auch die vollzugstatistisch relevanten unbedingten Teile der teilbedingten Freiheitsstrafen zählen. Davon wurden allein vom Kanton Waadt 2547 bzw. 28 Prozent ausgesprochen. Zusammen mit dem Kanton Genf waren es 42 Prozent und insgesamt verzeichneten die frankophonen Kantone 54 Prozent aller unbedingten Freiheitsstrafen für 25 Prozent der schweizerischen Wohnbevölkerung.

Es gibt also einen Röstigraben? Wie lässt sich dies erklären?

Diese Daten belegen, dass es in der föderalistischen Schweiz in sehr unterschiedlichem Ausmass zu Haft und Freiheitsstrafe kommt. Untersuchungshaft und – meist kurze – Freiheitsstrafen werden in der französischsprachigen Schweiz eindeutig häufiger angeordnet respektive ausgesprochen. Dies ist einerseits beeinflusst von der Politisierung der Funktion des Generalstaatsanwaltes und andererseits von der in Frankreich stark verbreiteten Überzeugung, dass sich repressive Strafverfolgung und Sanktionen auszahlen. Besonders gut veranschaulicht dies eine prägnante Interviewantwort von Generalstaatsanwalt Olivier Jornot, wonach die Kleinkriminalität zu einem grossen Teil nur auf Haft und Ausschaffung empfindlich sei. Die Rückfallraten des BFS zeigen indessen, dass der «Siegeszug der Geldstrafe» mit einem Rückgang der Rückfallrate einhergegangen ist. (gal)



Daniel Fink lehrt seit 2014 Kriminalstatistik an der Universität Luzern und ist assoziierter Forscher an der Universität Lausanne. Er ist zudem Mitglied des UN-Unterausschusses zur Verhütung von Folter (SPT).

Weiterführende Literatur:

- Daniel Fink: Föderalismus und Kriminalpolitik, in: Fink D. et al.: Kriminalität, Strafrecht und Föderalismus, Bern, Stämpfli-Verlag, 2019.
- Daniel Fink: Freiheitsentzug in der Schweiz, Zürich, NZZ libro, 2018.
- Daniel Fink: Ein wissenschaftliches Lob für die bedingte Geldstrafe, in: Plädoyer, 5/2017.

Die Inhaftierung von Angehörigen wird durch Nebenwirkungen verschärft

Ergebnisse einer Studie in der Westschweiz

Die vorliegende Studie ist unseres Wissens eine der wenigen in der Westschweiz, welche die Auswirkungen der Inhaftierung auf die Angehörigen untersucht. Die Haft führt dazu, dass die Angehörigen – ohne selber eingesperrt zu sein – trotzdem täglich das Gefängnis spüren, was in der angelsächsischen Forschung als *secondary prisonization* bezeichnet wird. Die Studie bestätigt die Notwendigkeit, dass die Pflege der Beziehung zwischen den Inhaftierten und ihren Angehörigen unterstützt und verbessert werden sollte. Denn diese Beziehung gilt als entscheidender Faktor für die Vermeidung von Rückfällen.

Matila Corminboeuf und Jonathan Donnet

Welche Erschütterungen ruft die Inhaftierung bei den Angehörigen hervor? Welche Folgen hat sie für die Organisation des Alltags und die Beziehung zur inhaftierten Person? Können die Familien darüber in ihrem Umfeld sprechen? Wie einfach lässt sich herausfinden, an wen man sich wenden muss, um Antworten auf die verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Haft zu erhalten? Welche Auswirkungen hat die Haft auf die sozialen Beziehungen? Eine ganze Reihe von Fragen, die oft nicht beachtet werden. Sie sollen in diesem Text aufgeworfen werden, damit die zahlreichen Schwierigkeiten der Familien mit Angehörigen in Haft stärker berücksichtigt werden.

Fragebögen, Interviews und Gespräche

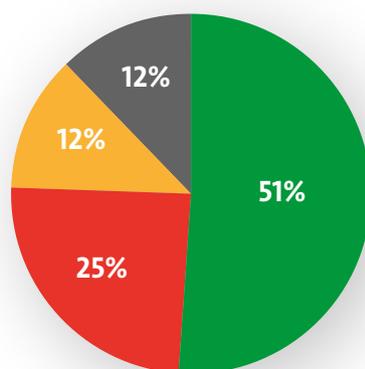
Die Forschungsstudie wurde 2019 in der Westschweiz im Rahmen der Stiftung REPR (Relais Enfants Parents Romands) realisiert, die seit fast 25 Jahren für Familien und Kinder von inhaftierten Personen tätig ist. Die Stiftung unterstützt, orientiert und informiert jedes Jahr mehr als 6000 Angehörige von Inhaftierten in der Westschweiz. Sie hat verschiedene Angebote entwickelt, die von einer Grathotline (0800 233 233) über die Unterstützung vor den Gefängnistoren bis hin zur Begleitung von Kindern bei den Besuchen reichen.

Für die Studie haben wir 70 Untersuchungshäftlinge in drei Anstalten mittels Fragebogen befragt und rund 30 Familien mit Angehörigen in Haft interviewt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse haben wir aufgrund von Beobachtungen und informellen Gesprächen im Rahmen der Familienberatung von REPR vor und nach den Gefängnisbesuchen ergänzt.

Schwierige Kontakte

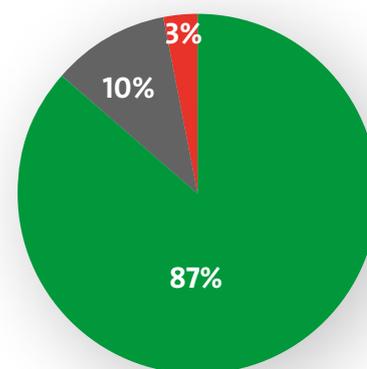
Gemäss den meisten Inhaftierten (64%) erfolgte der erste Kontakt mit ihren Angehörigen erst eine Woche nach ihrer Inhaftierung. Sie wussten zudem nicht, wie sie den Kontakt aufrechterhalten und an wen sie sich mit ihren Fragen wenden konnten. Rund ein Drittel der Inhaftierten gab an, während der Untersuchungshaft überhaupt keinen Besuch erhalten zu haben.

Mehr als ein Drittel der Inhaftierten mit Kindern entschied sich, ihnen den Grund für ihre Abwesenheit nicht zu erklären. Hofften sie auf eine Änderung der Situation, ohne darüber sprechen zu müssen, fühlten sie sich schuldig oder gaben sie sich einfach der Hoffnung hin, ihnen keinen Schmerz zuzufügen? 61% der Inhaftierten wurden gemäss eigenen Angaben von ihrem Kind während der Untersuchungshaft nicht besucht. Dieser Unterbruch der Beziehung kann auf unterschiedliche Gründe zurückgeführt werden: Es lag keine Bewilligung vor, die Familie lebte zu



Haben Sie mit Ihrem Kind/Ihren Kindern über die Situation gesprochen? (N = 41)

- Ja, ich habe ihm die Situation erklärt
- Nein, ich habe ihm nichts gesagt
- Nein, ich habe ihm einen anderen Grund für meine Abwesenheit angegeben
- Ich hatte noch keine Gelegenheit dazu



Denken Sie, dass Ihre Inhaftierung einen Einfluss auf Ihre Angehörigen draussen gehabt hat? (N=67)

- Ja
- Nein, das hat keinen Einfluss auf sie gehabt
- Ich weiss nicht, daran habe ich nie gedacht

weit weg von der Anstalt oder die Besuchszeiten waren nicht mit der Schule vereinbar. Auch die Kontakte über Telefon scheinen nur sporadisch gewesen zu sein. Einige hatten zwar die Möglichkeit, ihre Kinder und andere Angehörige mindestens einmal pro Woche anzurufen, doch mehr als die Hälfte der Inhaftierten (56 %) antwortete, keinen telefonischen Kontakt mit ihrem Kind gehabt zu haben.

Ein letzter Teil des Fragebogens bezog sich darauf, wie die Inhaftierten den Einfluss der Inhaftierung auf die Familie wahrgenommen haben. Dieses Thema beschäftigte fast alle Inhaftierten (87%). Sie wiesen darauf hin, dass die emotionalen Auswirkungen wie Traurigkeit, Einsamkeit und Wut bei den Angehörigen am ausgeprägtesten waren. Die Hälfte zeigte sich zudem überzeugt, dass die Haft auch eine Auswirkung auf die sozialen Beziehungen sowie die Finanzen ihrer Angehörigen hatte.

Zwischen Einsamkeit und Ohnmacht

Mit dem zweiten Fragebogen sollten die Auswirkungen der Inhaftierung auf den praktischen, emotionalen und sozialen Alltag der Familie beleuchtet werden. Die meisten Familien gaben an, vom ersten Tag an über die Inhaftierung ihrer Angehörigen informiert worden zu sein, doch jede fünfte Familie erhielt erst nach einer Woche oder noch später Nachrichten. Mehrere Familien teilten uns mit, dass das Warten auf Nachrichten und Informationen ein wesentlicher Grund für Befürchtungen und eine ganze Reihe von Fragen war.

Mehr als jede dritte Familie musste ab der Einreichung des ersten Besuchsantrags im Durchschnitt einen Monat warten, bis sie die angehörige Person besuchen konnte. Das Warten, das Unverständnis und die Ungewissheit infolge der Inhaftierung erklären die Verzweiflung und den Schock, die 78 % der Antwortenden verspürten. Jede zweite Familie fühlte sich in dieser Situation allein und ohnmächtig und bekundete Mühe, hilf-

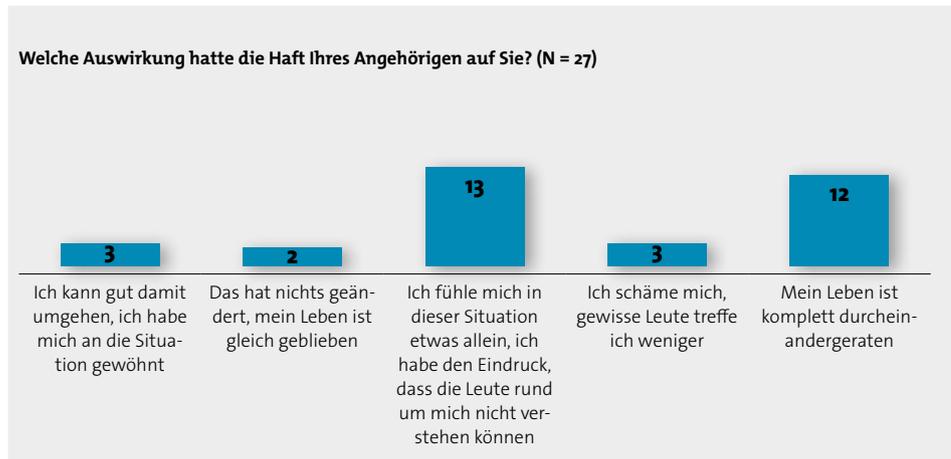
reiche Informationen zu finden. In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Kontakte gaben fast vier von fünf Angehörigen an, mindestens einmal pro Monat mit den Kindern auf Besuch zu kommen, und jede fünfte Familie stattete jede Woche einen Besuch ab. Die Besuche ohne Kinder scheinen noch häufiger zu sein, denn die Hälfte der Angehörigen ging einmal pro Woche allein ins Gefängnis.

Als wichtigste emotionale und soziale Auswirkung bezeichnen 48 % der befragten Angehörigen die Einsamkeit und das Unverständnis ihres Umfelds. Jede fünfte Familie erklärte ausserdem, dass ihr Leben in jeder Hinsicht völlig durcheinandergeraten war. Orientierungslosigkeit, Einsamkeit, Angst, darüber zu sprechen, finanzielle Probleme – viele Schwierigkeiten, die zum Trauma der Inhaftierung einer angehörigen Person hinzukommen.

Erhebliche Nebenwirkungen

Gemäss den Ergebnissen der Forschungsstudie wird die Haft durch erhebliche Nebenwirkungen, unter denen vor allem die Familien leiden, verschärft. Die Familien können beispielsweise wegen fehlender Ressourcen an Zeit, Geld und Energie überfordert sein. Die Inhaftierung von Angehörigen bedeutet für die Familien zudem meistens einen Abbruch von sozialen Kontakten (Freunde, Nachbarn, Sport usw.). Die in der Regel lange Anfahrtszeit zum Gefängnis kann bereits prekäre familiäre Beziehungen schwächen. Die meisten befragten Familien unserer Stichprobe benötigen je 30 Minuten bis eineinhalb Stunden für die Hin- und Rückfahrt. Ein nicht unwesentlicher Teil (17 %) brauchte sogar mehr als drei Stunden pro Weg.

Die meisten Familien fühlen sich auch ins Abseits gestellt, stigmatisiert, einsam und haben den Eindruck, dass das Umfeld ihre Situation nicht verstehen kann. Eine Person begann zum Beispiel das Gespräch mit folgenden Worten: «Mit Ihnen kann ich wenigstens darüber reden, ich weiss, dass Sie verstehen werden». Die Angehörigen der Inhaftierten fürchten sich vor dem Urteil, leiden einsam oder schämen sich.



Diskrepanz zwischen Empfehlung und Praxis

Die Empfehlung des Europarates über die Kinder von Inhaftierten (siehe [#prison-info 1/2018](#)) enthält Anregungen, um die Auswirkungen der Haft auf die Kinder zu lindern. Artikel 17 hält zum Beispiel fest, dass die Kinder den inhaftierten Elternteil innerhalb einer Woche nach der Inhaftierung und danach regelmässig und häufig besuchen können sollten. Aus unserer Studie geht jedoch hervor, dass nur 15% der Familien ihre Angehörigen innert einer Woche nach dem ersten Besuchsantrag sehen durften und dass 35% von ihnen die Angehörigen erst nach einem Monat besuchen durften. Die Diskrepanz zwischen der Empfehlung und der Umsetzung in der Praxis ist also gross. Unseres Erachtens ist es wichtig, dass die Stimme der Familien und der Inhaftierten berücksichtigt wird.

Besonders traumatisierende Tage

Allgemein werden die ersten Tage der Inhaftierung von den Angehörigen als besonders traumatisierend empfunden. Oft kennen sie den genauen Grund für die Inhaftierung und die Dauer der Abwesenheit nicht. Im Durchschnitt vergeht eine Woche, bis die Familienmitglieder einen ersten telefonischen Kontakt haben können. Wir haben regelmässig Familien getroffen, die sich direkt zum Gefängnis begeben haben, um sich vor Ort zu erkundigen, ob ihr Familienmitglied hier inhaftiert ist. Ein junger Mann rief sogar Richtung Gefängnis: «Bist du da, Alfonso? Bist du da?»». Das Beispiel zeigt auch, wie schwierig es für die Familien ist, klare Informationen zu erhalten.

Unsere Studie zeigt auch, dass sich die Familien und die Inhaftierten nur wenige Briefe schreiben: 45% der Familien sagten aus, nie brieflich mit den inhaftierten Angehörigen zu kommunizieren. Es stellt sich daher die Frage, ob die Beziehung nicht durch andere Technologien gepflegt werden könnte: Skype, gesicherte E-Mails, von der Anstalt ausgedruckte E-Mails usw. Es sind noch viele Möglichkeiten zu prüfen, allerdings immer im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten und der sicherheitsrelevanten Vorgaben der Anstalten.

Die Pflege der Beziehung unterstützen und verbessern

«Warum werde ich für seine Inhaftierung bestraft?» fragte eine junge Frau bei einem Gespräch. Dieser Satz fasst die Realität zusammen, die wir in der Forschungsstudie beleuchtet haben. Die Studie bestätigt somit, dass die Notwendigkeit besteht, die Pflege der Beziehung zu unterstützen und zu verbessern. Es ist allgemein anerkannt, dass diese Beziehung ein entscheidender Faktor für die Vermeidung von Rückfällen ist. Es ist deshalb wichtig, dass Organisationen wie REPR ihre Arbeit mit den Familien und den Kindern von Inhaftierten weiterführen. So können die Kinder vor schwerem Leid und Traumata bewahrt, aber auch unsere Sicherheit in Zukunft gewährleistet werden. Die Stiftung REPR wird ihre Forschungstätigkeit weiterentwickeln, um ihre Überlegungen zu untermauern und voranzutreiben und auf dieser unerlässlichen Grundlage eine umfassende Politik für die Familien zu erarbeiten.



Matila Corminboeuf ist als Zivildienstleistender und Jonathan Donnet als Kriminologe bei der Stiftung REPR tätig.

Dank

Wir danken den Herren David Lembrée, Direktor des Gefängnisses La Promenade in La Chaux-de-Fonds, Florian Dubail, Direktor des Gefängnisses Bois-Mermet in Lausanne, und Alain Broccard, Direktor des Gefängnisses La Croisée in Orbe, dass sie uns Zugang zu den Inhaftierten gewährt und ihnen die Fragebögen verteilt haben. Wir bedanken uns auch bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zur reibungslosen Durchführung der Studie beigetragen haben. Schliesslich geht unser Dank an die Familien, die den Fragebogen beantwortet haben: Sie haben uns gut aufgenommen und mutig über die heiklen Themen gesprochen.

Die UNO-Kinderrechtskonvention besser umsetzen

Der Bundesrat hat elf Massnahmen beschlossen

Der Bundesrat will Lücken bei der Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention schliessen. Er will namentlich prüfen, ob heute in allen Kantonen Kinder und Erwachsene im Freiheitsentzug getrennt untergebracht werden und die Schweiz ihren Vorbehalt in diesem Punkt zurückziehen kann.

Der Bundesrat hat am 19. Dezember 2018 elf Massnahmen beschlossen, um Lücken bei der Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention zu schliessen. Eine Massnahme betrifft die Forderung der Konvention, dass Kinder und Erwachsene im Freiheitsentzug getrennt untergebracht werden müssen. Da die Schweiz diese Forderung im Jahr 1997 noch nicht erfüllte, brachte sie bei der Ratifikation der Konvention in diesem Punkt einen Vorbehalt an. Im Jahr 2017 lief die zehnjährige Übergangsfrist ab, die das Jugendstrafgesetz den Kantonen eingeräumt hatte, um die notwendigen Einrichtungen für den Vollzug der Unterbringung und des Freiheitsentzugs zu errichten.

Ein Leitfaden über die Rechte fremdplatzierter Kinder

Anlässlich des 30. Jahrestages der UNO-Kinderrechtskonvention hat Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik, einen Leitfaden über die Rechte fremdplatzierter Kinder herausgegeben. Der Leitfaden gibt Auskunft, wie die Konvention zu interpretieren ist und welche Bedeutung die einzelnen Artikel für die Praxis haben. 30 Karten behandeln jeweils ein bestimmtes Thema (zum Beispiel den Respekt der Herkunftskultur, die Platzierung im Ausland oder polizeiliche Interventionen). Sie geben Denkanstösse und Antworten auf die zahlreichen Fragen, welche die Umsetzung der Kinderrechte im Alltag aufwirft.

Der Leitfaden ist vorerst nur auf Französisch (Explorer les droits de l'enfant placé) erhältlich und kann online (www.integras.ch) bestellt werden. Eine deutsche und italienische Version werden zurzeit erarbeitet.

Nun will der Bundesrat prüfen, ob die Schweiz heute die Trennung von Kindern und Erwachsenen ausnahmslos gewährleisten und ihren Vorbehalt zurückziehen kann. Da ein Überblick fehlt, inwieweit das Trennungsgebot in Einrichtungen des Freiheitsentzugs umgesetzt ist, wird das Bundesamt für Justiz (BJ) zunächst eine Bestandsaufnahme vornehmen und anschliessend je nach Resultat den Rückzug des Vorbehalts vorbereiten. Nach der persönlichen Einschätzung von Beatrice Kalbermatter vom BJ sind in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte erzielt worden. Allerdings vermutet sie, dass namentlich in der Administrativhaft immer noch Jugendliche in Anstalten für Erwachsene eingewiesen werden.

Kinder mit einem inhaftierten Elternteil

Ein Überblick fehlt auch über die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil. Das BJ wird deshalb zusammen mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und dem Bundesamt für Statistik (BFS) abklären, ob die Strafanstalten über Daten verfügen, und wie vorhandene statistische Daten zusammengeführt und ausgewertet werden können. Zudem soll untersucht werden, wie diese Kinder die Beziehung zum inhaftierten Elternteil pflegen können.

Fremdplatzierte Kinder

Um die Situation von Kindern in einer Pflegefamilie oder einer Erziehungseinrichtung evaluieren und allenfalls verbessern zu können, sollen ferner die fehlenden grundlegenden Daten erhoben werden. Zurzeit bauen der Bund und die Kantone die Datenbank Casadata, eine Plattform für Heimerziehung und Familienpflege, auf. Die erfassten Daten sind jedoch lückenhaft, da einzig jene Erziehungseinrichtungen zur Mitwirkung verpflichtet sind, die vom BJ subventioniert werden. Das BJ und das BFS werden prüfen, inwieweit Casadata auch

als nationale Statistik zu fremdplatzierten Kindern verwendet werden kann. Zugleich soll diese Plattform künftig noch intensiver genutzt werden, um Good Practices in der ausserfamiliären Betreuung von Kindern unter den Fachleuten bekannt zu machen und weiterzuverbreiten.

Die weiteren vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen betreffen den Schutz der Kinder vor Gewalt, die Sensibilisierung von Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten, und den Umgang mit Kindern mit Autismus-Spektrums-Störungen. Die Schweiz wird im Jahr 2020 in ihrem nächsten Bericht den UN-Kinderrechtsausschuss über die Umsetzung der Massnahmen informieren. (gal)

Neue Beiträge zur Geschichte der Heimerziehung

Bedeutsame Jubiläen dreier traditionsreicher Institutionen

125 Jahre Jugendheim Aarburg, 350 Jahre Bürgerliches Waisenhaus Basel und 125 Jahre Jugendheim Platanenhof: Drei Jubiläumspublikationen vermitteln einen Einblick in den Alltag der drei traditionsreichen Institutionen und zeichnen die wechselvolle Sozialgeschichte nach. Sie regen auch an, über die Gegenwart und Zukunft der Heimerziehung nachzudenken.

Im Jahr 1893 wurde in den alten Gebäudeteilen der Festung Aarburg die «Kantonale Zwangserziehungsanstalt für jugendliche Verbrecher und Taugenichtse» eröffnet. Die zivilrechtlich Eingewiesenen waren die «Taugenichtse», die strafrechtlich Verurteilten die «jugendlichen Verbrecher». Mit bescheidenen personellen Ressourcen startete die Anstalt in eine unsichere Zukunft. Niemand wusste, ob sich das neuartige «Regime» für Jugendliche bewähren würde und ob die Behörden die Plätze auch nutzen würden, schreibt Landammann Urs Hofmann im Vorwort zum Buch von Peter Schulthess über «Die Jugend auf der Aarburg».

Die Gründung der Anstalt war gesamtschweizerisch ein wichtiges Signal, unterstreicht Hofmann. «Mit aller Deutlichkeit wurde aufgezeigt, dass in der Strafverfolgung Jugendliche nicht wie «kleine Erwachsene» behandelt werden sollten.» Eigene Unterbringungsformen in einem auf Jugendliche ausgelegten Regime waren klare Zeichen an die Gesetzgebung. Allerdings dauerte es noch knapp fünfzig Jahre, bis es ein spezifisches – vom Strafrecht für Erwachsene – losgelöstes Jugendstrafrecht gab. «An der Geschichte des Jugendheims Aarburg lassen sich diese rechtlichen Entwicklungen beispielhaft nachverfolgen», so Hofmann, «ebenso wie die gesellschaftlichen Entwicklungen darin ihren Niederschlag finden».

Im Geist der UNO-Kinderrechtskonvention

Schon drei Jahrhunderte vor dem Abschluss der UNO-Kinderrechtskonvention erkannten die Ratsherren von Basel die Notwendigkeit, alle Kinder auf das Leben in der Gesellschaft ausreichend vorzubereiten. Sie gründeten das Bürgerliche Waisenhaus, das 1669 aufgrund der grossen Nachfrage ins ehemalige Kartäuserkloster umziehen musste. Denn entgegen seinem Namen nahm die Institution von Anfang an nicht nur Waisenkinder auf, wie Gabriella Matefi, die Präsidentin des Leitungsausschusses, im Januarlässlich der Jubiläumsfeierlichkeiten ausführte. «Es ging auch darum, herumlungemde und bettelnde Kinder von der Strasse zu holen.» Sie erinnerte zudem daran, dass bis in die 1970er-Jahre «ein häufiger Grund für die Platzierung eines Kindes war, dass es ausserehelich war oder die Eltern in Scheidung waren.»

Erziehung hiess bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, für den Betrieb des Waisenhauses zu arbeiten, verbunden mit einigen Stunden Religionsunterricht. Aber im Laufe der Jahrhunderte änderten sich die Konzepte der Pädagogik. «An die Stelle der inzwischen verpönten Kinderarbeit für die Kasse des Waisenvaters trat», so Gabriella Matefi, «am Ende des 19. Jahrhunderts der Schulunterricht». Als weiteren grossen Wandel erwähnte sie die Einführung des Gruppensystems, das zur Betreuung der Kinder in familienähnlichen Wohngruppen führte.

«Oft verbunden mit Leid, Verzicht und Unsicherheit»

«Der erzieherische Auftrag hat sich nur unwesentlich geändert, die zielführenden pädagogischen Vorstellungen und Massnahmen jedoch sehr stark», stellte Dagmar Müller, die Leiterin des Jugendheims Platanenhof in Oberuzwil SG,lässlich der diesjährigen Fachtagung fest. «Die stationäre Platzierung von Jugendlichen war und ist oft verbunden mit Leid, Verzicht und Unsicherheit.» Den-

noch gebe es viele Gründe, das 125-jährige Bestehen dieser Institution zu würdigen: «Von den Anfängen bis zum heutigen Tag waren und sind die Verantwortlichen bemüht, ihren gesellschaftlichen Auftrag gewissenhaft und den jeweils aktuellen pädagogischen Erkenntnissen entsprechend umzusetzen».

Im Wirken der Institution waren verschiedenste Menschenbilder und Vorstellungen von (Straf-)Pädagogik bestimmend. Die früher praktizierten repressiven «Erziehungsmethoden» wären laut Dagmar Müller heute undenkbar. Heute stünden Einfühlungsvermögen und Hilfestellungen gegenüber den Jugendlichen im Vordergrund. «Mit dieser Tatsache im Hintergrund müssen wir das Vergangene bewerten und die entsprechenden Schlüsse daraus ziehen.» Es wäre aber unangebracht, mit der jetzigen pädagogischen Brille jene Zeit zu verurteilen. «Die stetige Fort- und Weiterbildung garantiert eine hohe Fachlichkeit und ist der beste Garant, um den anspruchsvollen pädagogischen Aufgaben gerecht zu werden.» (gal)

Weiterführende Literatur

Peter Schulthess: Die Jugend auf der Aarburg. Straf- und zivilrechtlicher Massnahmenvollzug 1893–2018, Basel, themaverglag, 2018.
Bürgergemeinde der Stadt Basel (Hg.): Zuhause auf Zeit. 350 Jahre Bürgerliches Waisenhaus Basel, Basel, Christoph Merian Verlag, 2019.
Ende Jahr erscheint eine Publikation von Verena Rothenbühler, Oliver Schneider und Heinz Looser über die Geschichte des Jugendheims Platanenhof, die gestützt auf Berichte von Ehemaligen auch den Heimalltag nachzeichnet.

Erfolgreich aus der Kriminalität aussteigen

Beginn des dreijährigen Pilotprojekts *Objectif Désistance*

Ein Pilotprojekt will Täter nach ihrer Entlassung dank einer personenzentrierten Betreuung besser beim Ausstieg aus der Kriminalität und bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützen. An dem anfangs Februar 2019 begonnenen dreijährigen Projekt nehmen eine Versuchsgruppe von 18 Bewährungshelfern und -helferinnen sowie rund 1100 Probanden aus der lateinischen Schweiz teil.

Das Pilotprojekt *Objectif Désistance* der lateinischen Kommission für Bewährungshilfe verfolgt das Ziel (objectif), kriminelle Karrieren abzubrechen (désistance). Es will die gängige Praxis besser verankern und verknüpfen und sieht ein gemeinsames Interventionsmodell für die Bewährungsdienste in der lateinischen Schweiz vor, die Täter nach der bedingten Entlassung betreuen. Es stützt sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse aus dem angelsächsischen Raum, wonach die Bewährungshelfer und -helferinnen eine wichtige Rolle spielen können, damit die Täter schrittweise ihre kriminelle Karriere aufgeben und ein konventionelles Leben zu führen beginnen.

Das Pilotprojekt orientiert sich an der Person des Täters und richtet die Aufmerksamkeit besonders auf die Beziehungen, Ressourcen und Akteure aus dem sozialen Umfeld, die den Ausstieg aus der Kriminalität begleiten. Es ergänzt damit den Ansatz des Risikoorientierten Strafvollzugs (ROS) und des *Processus Latin de l'Exécution des Sanctions Orientés vers le Risque* (PLESOR), die auf das Delikt und das Risiko ausgerichtet sind.

Bereitschaft sich zu ändern

Objectif Désistance umfasst drei Interventionsachsen: das Verhalten des Probanden gegenüber sich selbst, die Beziehung des Probanden zum Bewährungshelfer sowie die Verbindung, die der Proband zu seinem sozialen Umfeld geschaffen hat. Erstens fördert der Bewährungshelfer die Bereitschaft

des Probanden sich zu ändern. Er erhält während des Pilotprojekts eine Ausbildung in motivierender Gesprächsführung, um verstärkt seine Rolle als psychosozialer Berater wahrnehmen zu können. Zweitens wird das Arbeitsbündnis zwischen dem Bewährungshelfer und dem Probanden gestärkt, um die für die Veränderung erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen des Probanden zu unterstützen. Die Bewährungshelfer übernehmen die Rolle von Coaches und nehmen an Team-Supervisionen teil, um ihre Arbeitsweise zu reflektieren und die Wirkung ihrer Interventionen zu erhöhen.

Ein Netzwerk aufbauen

Drittens ermöglicht die Verbindung, die der Proband zu seinem sozialen Umfeld geschaffen hat, sein soziales Kapital zu fördern. Der Bewährungshelfer hilft ihm beim Aufbau eines Netzwerkes und bei der Entwicklung von sozialen Kompetenzen. Um den Bewährungshelfer dabei zu unterstützen, sind zwei Stellen für interkantonale Koordinatoren/Animatoren geschaffen worden. Sie animieren Gesprächsgruppen mit Probanden und organisieren Events in der lateinischen Schweiz, um Probanden und Bevölkerung einander näherzubringen. Zudem haben sie die Aufgabe, den Ausstieg aus der Kriminalität in Form von Ritualen bekanntzumachen, zum Beispiel mit der Verleihung von Zertifikaten anlässlich von Abschlussfeiern.

Handbuch bewährter Praktiken

Das Pilotprojekt sieht auch die Schaffung eines Handbuchs bewährter Praktiken vor, worin die neuesten theoretischen und praktischen Erkenntnisse über den Ausstieg aus der Kriminalität einfließen werden. Diesem Ansatz liegen gemäss Projektkonzept eine Reihe von Leitprinzipien zugrunde, wozu namentlich die individuell angepasste Betreuung zählt: Der Bewährungshelfer passt die Ziele und Arbeitsmethoden den persönlichen Eigenschaften des Probanden an (kri-

minologisches und psychologisches Profil, Ausbildung und berufliche Situation usw.). Zudem identifiziert er systematisch und kontinuierlich dessen Stärken und Ressourcen. Er vermeidet eine rückwärtsgerichtete Analyse, die sich einzig auf die Risikofaktoren und Lücken konzentriert. Er orientiert sich stattdessen am Entwicklungs- und Verbesserungspotenzial und vermittelt dem Probanden eine positive Einschätzung der Zukunft.

Schutz vor neuen Straftaten

Der Bewährungshelfer anerkennt die Fortschritte des Probanden und knüpft eine enge Beziehung zu ihm. So begünstigt er ein Klima des Vertrauens, der Transparenz und des Respekts. Durch sein Verhalten vermittelt er dem Probanden den Eindruck, eine aktive Rolle in einer dynamischen und partizipativen Betreuung zu spielen. Er fördert die Bereitschaft des Probanden, seine menschlichen Qualitäten zu nutzen, um soziale Bindungen zu knüpfen, die einen guten Schutz vor neuen Straftaten bieten. Er versucht zudem, die Angehörigen und das soziale Umfeld des Probanden einzubeziehen, denn positive Beziehungen wirken sich günstig auf die Resozialisierung aus.

Die Kosten des dreijährigen Pilotprojekts (inklusive Evaluierung durch die Universität Lausanne) belaufen sich auf schätzungsweise 2,2 Millionen Franken. Das Bundesamt für Justiz (BJ) übernimmt 70 Prozent der Kosten, weil das Pilotprojekt die Kriterien eines Modellversuchs erfüllt: Es ist innovativ, denn es erprobt ein neues Konzept, das es in der Schweiz noch nicht gibt. Es ist zudem in vollzugs-, kriminal- und sozialpolitischer Hinsicht relevant und in ähnlicher Form auch auf andere Regionen übertragbar. (gal)

«The Road From Crime»

Einen guten Einblick in das im angelsächsischen Raum entwickelte Konzept des Abbruchs krimineller Karrieren (Desistance) gibt der Dokumentarfilm «The Road From Crime». Darin geht Allan Weaver – ein ehemaliger Täter, der zum Bewährungshelfer geworden ist – der Frage nach, was wir von ehemaligen Tätern lernen können, die erfolgreich ihre kriminelle Vergangenheit hinter sich gelassen haben.

«Manchmal ist der Ausgang des Gefängnisses eine Drehtür: Man geht nirgendwo hin, nur immer wieder hinein», hält Allan Weaver vor dem Barlinnie-Gefängnis in Glasgow fest. Von dort führt ihn eine Reise durch Grossbritannien bis in die USA, wo er ehemalige Täter, Aktivisten, Bewährungshelfer und Kriminologen trifft. Im Gespräch mit ihnen versucht er zu verstehen, wie Menschen in den Teufelskreis von Straftat und Strafe geraten, sich daraus befreien und ein neues Leben zu führen beginnen.

Der Ausstieg aus der Kriminalität ist ein innerer Wandlungsprozess, der allerdings auf äussere Unterstützung angewiesen ist, lautet die Botschaft des Films. Eine Bewährungshelferin formuliert es mit den Worten: «Es ist wie bei der Kindererziehung. Man braucht dazu ein ganzes Dorf. Man braucht die Gemeinschaft, die Arbeit, die Familie und Freundschaften.» Ehemalige Täter betonen, wie wichtig jene Menschen gewesen sind, die an sie geglaubt haben, als andere schon längst die Hoffnung aufgegeben hatten. Sie legen dar, wie bedeutsam die Einsicht gewesen ist, dass auch sie anderen Menschen – darunter oft den eigenen Kindern – etwas zu bieten haben.

Dass nicht nur der Einstieg in die Kriminalität, sondern auch der Ausstieg «ansteckend» sein und von einem Täter auf den anderen überspringen kann, war für Allan Weaver eine überraschende Erkenntnis. Doch dieser Dominoeffekt ergibt durchaus Sinn:

«Bis man nicht von Leuten umgeben ist, die den Wandlungsprozess vollzogen haben, kann man ihn sich selbst nur schwer vorstellen». Und wie er finden viele andere ehemalige Täter einen neuen Sinn in ihrem Leben, indem sie anderen dabei helfen, nicht die gleichen Fehler zu begehen.

Der Film «The Road From Crime» ist abrufbar auf: www.iriss.org.uk.

Allan Weaver hat insgesamt zwölf Jahre im Gefängnis verbracht. «Aber ich habe einen Weg aus der Kriminalität gefunden. Heute gehe ich als Bewährungshelfer in Gefängnisse, um anderen zu helfen, nicht die gleichen Fehler wie ich zu begehen», sagt er. Foto: Screenshot



Verzicht auf gesicherte Unterbringung für terroristische Gefährder

Bundesrat sieht keine Lücke

Der Bundesrat will das Instrumentarium zur Terrorismusbekämpfung um verschiedene präventive Massnahmen ergänzen, verzichtet aber im Einvernehmen mit der KKJPD auf die Einführung einer gesicherten Unterbringung für terroristische Gefährder. Die Ziele einer solchen Unterbringung können mit den bestehenden Möglichkeiten zur Anordnung von Haft und mit weiteren Freiheitsbeschränkungen erreicht werden, hält er in seiner am 22. Mai 2019 verabschiedeten Botschaft zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus fest.

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und acht Kantone hatten in der Vernehmlassung vorgeschlagen, eine sogenannte gesicherte Unterbringung für terroristische Gefährder einzuführen. Diese Unterbringung soll sicherstellen, dass Personen, die rechtskräftig wegen terroristischer Straftaten verurteilt sind und die nach Verbüsung ihrer Strafe weiterhin ein konkretes und ernsthaftes Rückfallrisiko für schwere Gewaltstraftaten aufweisen, nicht ohne nachfolgende Sicherungsmassnahmen aus dem Strafvollzug entlassen werden.

Der Bundesrat zeigt in der Botschaft anhand einiger typischer Fallkonstellationen auf, dass die Ziele der vorgeschlagenen Präventivhaft mit den bestehenden Möglichkeiten zur Anordnung von Haft erreicht werden können. Zentrale Bedeutung misst er der Verwahrung bei, sofern diese konsequent beantragt und angeordnet wird. Weiter erwähnt er die gestützt auf das kantonale Polizeirecht mögliche Ingewahrsamnahme von Personen. Gegenüber ausländischen Staatsangehörigen kann zudem eine ausländerrechtliche Haft angeordnet werden. Als neuen Haftgrund im Hinblick auf eine Landesverweisung sieht die Gesetzesvorlage die Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz vor. Schliesslich weist der Bundesrat auf die fürsorgliche Unterbringung hin. Diese zivilrechtliche Massnahme kann zum Beispiel angeordnet werden, wenn ein terroristischer Gefährder unter einer psychischen Störung oder einer geistigen Behinderung leidet und durch sein Verhalten sich selbst und allenfalls Dritte gefährdet.

Hausarrest als letztes Mittel

Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten künftig neu die Eingrenzung auf eine Liegenschaft angeordnet werden kann. Diese Beschränkung der Bewegungsfreiheit ist auch gegenüber Personen möglich, die eine Freiheitsstrafe verbüsst haben und von denen weiterhin eine terroristische Gefahr ausgeht. Im Vordergrund steht die Eingrenzung auf die eigene Wohnung im Sinne eines Hausarrests. Eine Eingrenzung ist aber auch auf eine Liegenschaft möglich, in denen sich die betroffene Person zu Pflege- oder Behandlungszwecken aufhält (Pflegeheim oder Spital).

Verhältnismässig und ausreichend

Eine gesicherte Unterbringung für terroristische Gefährder kann gemäss einem Gutachten nicht menschenrechtskonform umgesetzt werden, wie aus der Botschaft weiter hervorgeht. Die Eingrenzung auf eine Liegenschaft ist hingegen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar. Deren Anordnung setzt nämlich insbesondere voraus, dass der terroristische Gefährder eine weniger einschneidende Massnahme wie ein Kontaktverbot oder eine Meldepflicht verletzt hat. In Abwägung der Interessen von Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit erachtet der Bundesrat das vorgeschlagene Instrumentarium insgesamt als verhältnismässig und ausreichend. (gal)

Verwahrung: Bundesgericht hat Verfahrensfragen geklärt

Die Kantone sind in der Gerichts- und Behördenorganisation frei

Eine einzige gerichtliche Instanz kann im gleichen Verfahren eine stationäre therapeutische Massnahme aufheben und die Verwahrung anordnen. Über eine Beschwerde gegen diesen Entscheid hat allerdings ein Kollegialgericht zu befinden, hält das Bundesgericht in einem Urteil vom 21. März 2019 fest.

Im Fall vor Bundesgericht ging es um einen Sexualstraftäter, der am 20. September 2012 vom Walliser Kantonsgericht wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern, Vergewaltigung und weiteren Delikten zu einer Freiheitsstrafe von elf Jahren und acht Monaten verurteilt worden war. Den Vollzug der Strafe schob das Gericht zugunsten einer stationären therapeutischen Massnahme auf. Am 8. Mai 2018 hob das Straf- und Massnahmenvollzugsgericht diese Massnahme mangels Erfolg auf und ordnete stattdessen wegen der hohen Rückfallgefahr und der Gefährlichkeit des Verurteilten die Verwahrung an. Dessen Beschwerde wies ein Einzelrichter des Kantonsgerichts am 22. Oktober 2018 ab.

In seiner Beschwerde ans Bundesgericht rügte der Verurteilte, dass die kantonale Zuständigkeitsregelung Bundesrecht verletze und dass über die Verwahrung ein Kollegialgericht hätte entscheiden müssen. Das Bundesgericht legt in seinem Grundsatzentscheid dar, dass die Deutschschweizer Kantone mehrheitlich eine zweigeteilte Zuständigkeitsordnung vorsehen. Erweist sich

die Massnahme als zweck- und aussichtslos, wird sie in einem ersten Schritt von der Vollzugsbehörde aufgehoben. Über die Folgen der Aufhebung, d.h. über eine allfällige nachträgliche Verwahrung, entscheidet in einem zweiten Schritt eine gerichtliche Instanz. Dieses System führt zu einer zeitlichen Staffelung der Entscheide: Zunächst muss der rechtskräftige Entscheid über die Aufhebung der Massnahme abgewartet werden, bevor über das weitere Vorgehen entschieden werden kann.

Vereinigung der Kompetenzen ist zulässig

Ein anderes System sehen namentlich die Kantone Genf, Waadt, Wallis und Tessin vor. In diesen Kantonen ist eine gerichtliche Behörde sowohl für die Aufhebung von Massnahmen als auch für die Anordnung einer allfälligen nachträglichen Verwahrung zuständig. Ob die Vereinigung der Kompetenzen in einer einzigen gerichtlichen Instanz zulässig ist, hatte das Bundesgericht bisher nicht geklärt. In seinem Grundsatzentscheid bestätigt es nun, dass dieses System rechtmässig ist. Es begründet seinen Entscheid damit, dass die

Kantone in der Gerichts- und Behördenorganisation frei seien. Zudem seien weder eine strikte Unterscheidung zwischen dem verwaltungsrechtlichen Vollzugsentscheid und dem strafrechtlichen Folgeentscheid noch eine zeitliche Staffelung der Entscheide zwingend.

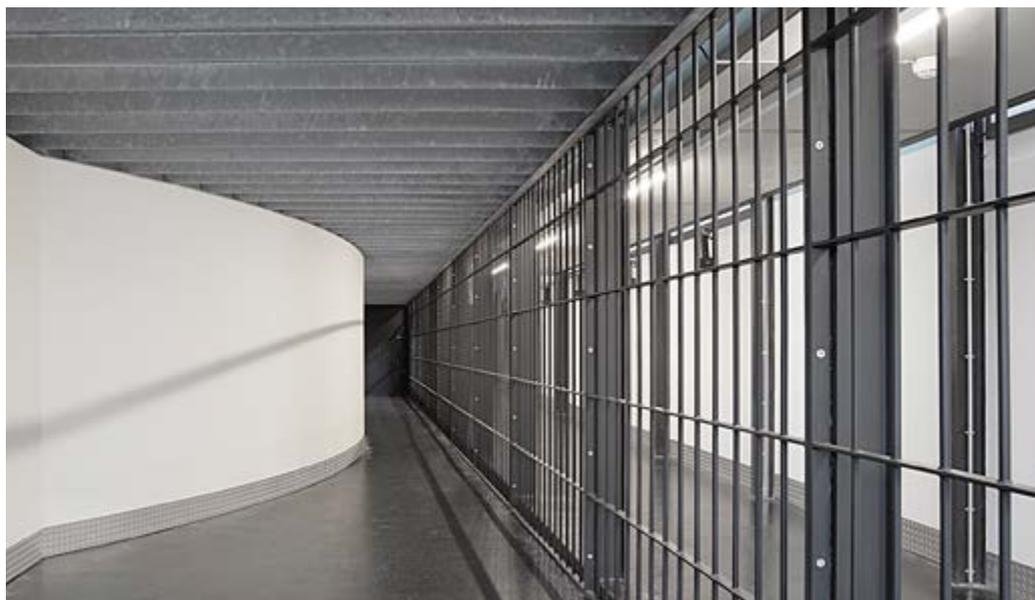
Kollegialgericht muss über die Beschwerde befinden

Das Bundesgericht klärte zudem, in welcher Besetzung das Gericht über eine Beschwerde gegen die nachträgliche Verwahrung zu befinden hat. Weder das Gesetz noch die bundesrätliche Botschaft noch die Lehre beantworten diese Frage eindeutig. Angesichts des einschneidenden Eingriffs in die Rechte und die Freiheit der betroffenen Person müsse ein Kollegialgericht über die Beschwerde gegen eine nachträgliche Verwahrung befinden, hält das Bundesgericht fest. Es hob deshalb das Urteil des Einzelrichters auf und wies die Sache an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung zurück. (gal)

Urteil [6B_1098/2018](#) vom 21. März 2019

Angesichts des einschneidenden Eingriffs in die Rechte und die Freiheit der betroffenen Person muss ein Kollegialgericht über die Beschwerde gegen eine nachträgliche Verwahrung befinden (Bild: JVA Thorberg).

Foto: Peter Schulthess (2015)



Ordentliche Verwahrung des Mörders von Marie bestätigt

Gegenwärtig einer therapeutischen Behandlung nicht zugänglich

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 5. Februar 2019 die ordentliche Verwahrung des Mörders von Marie bestätigt. Es wies eine Beschwerde des Täters ab, der eine stationäre therapeutische Massnahme beantragt hatte.

Im Jahr 2016 verurteilte das Kriminalgericht des Bezirks de la Broye et du Nord vaudois den Mann, der im Mai 2013 die 19-jährige Marie erdrosselt hatte, wegen Mordes, Freiheitsberaubung und Entführung, sexueller Nötigung und weiterer Delikte zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe. Zudem ordnete es seine lebenslängliche Verwahrung an. Das Waadtländer Kantonsgericht bestätigte den Entscheid im gleichen Jahr. Das Bundesgericht hiess am 26. Februar 2018 die Beschwerde des Verurteilten teilweise gut. Es kam zum Schluss, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer lebenslänglichen Verwahrung nicht erfüllt seien (siehe #prison-info 1/2018). Das Kantonsgericht sprach in seinem neuen Entscheid im vergangenen September zusätzlich zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe eine ordentliche Verwahrung aus.

Das Bundesgericht wies nun die neue Beschwerde des Verurteilten ab. Er hatte namentlich beantragt, dass auf eine Verwahrung zu verzichten und stattdessen eine stationäre therapeutische Massnahme anzurufen sei. Laut Bundesgericht ist die Feststellung des Kantonsgerichts, wonach der Mörder von Marie gegenwärtig einer therapeutischen Behandlung nicht zugänglich sei, nicht willkürlich. Für die Anordnung der Verwahrung sei es nicht erforderlich, dass vorgängig eine stationäre therapeutische Massnahme erfolglos geblieben wäre. Aufgrund der Schlüsse der Gutachter sei im Übrigen auch nicht ersichtlich, welche Behandlung überhaupt vorgenommen werden könnte.

Das Bundesgericht wies auch den Einwand ab, dass die Anordnung der Verwahrung zusätzlich zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe unverhältnismässig sei. Es bestätigte seine bisherige Rechtsprechung (siehe Urteil 6B_513/2015 und Medienmitteilung vom 4. Februar 2016), wonach die Verurteilung zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe die Anordnung einer Verwahrung nicht ausschliesst, zumal dies einen Einfluss auf die Bedingungen einer bedingten Entlassung hat. (Red.)

Urteil [6B_94/2019](#) vom 5. Februar 2019

Keine ambulante Therapie für den Täter von Rapperswil

Gegen den Täter des Vierfachmordes von Rapperswil kann die von ihm beantragte vollzugsbegleitende ambulante therapeutische Massnahme nicht angeordnet werden, weil mit der unangefochten gebliebenen Verwahrung von seiner langfristigen Untherapierbarkeit auszugehen ist. Das Bundesgericht hat seine Beschwerde gegen den Entscheid des Aargauer Obergerichts mit Urteil vom 21. Mai 2019 abgewiesen.

Die Anordnung einer therapeutischen Massnahme erfordert eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb von fünf Jahren eine wesentliche Verbesserung des für die Delikte relevanten schweren psychischen Störungsbildes bewirkt werden kann. Gegen den Betroffenen wurde eine lebenslange Freiheitsstrafe kombiniert mit einer ordentlichen Verwahrung ausgesprochen. Die für die Verwahrung vorausgesetzte Unbehandelbarkeit und die Aussichtslosigkeit einer therapeutischen Massnahme stehen somit fest, weshalb die Eingangsbedingungen für eine vollzugsbegleitende ambulante therapeutische Massnahme nicht erfüllt sind. (Red.)

Urteil [6B_237/2019](#) vom 21. Mai 2019



Fürsorgerische Unterbringung war nicht rechtmässig

Die Schweiz hat im Fall T.B. die EMRK verletzt

Für die fürsorgerische Unterbringung des Aargauer Prostituiertenmörders T.B. bestand keine ausreichende gesetzliche Grundlage. Die Schweiz hat dessen Recht auf Freiheit und Sicherheit verletzt, hält der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einem einstimmig gefällten Urteil vom 30. April 2019 fest.

Der Beschwerdeführer (Jahrgang 1990) hatte als Minderjähriger in Aarau eine Prostituierte stranguliert, vergewaltigt und umgebracht. Am 24. November 2011 verurteilte ihn das Jugendgericht Lenzburg wegen Mord, sexueller Nötigung und Vergewaltigung zu einem Freiheitsentzug von vier Jahren. Zudem ordnete das Gericht eine Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt sowie eine Therapie der psychischen Störungen an. Gemäss damals geltendem Jugendstrafrecht endeten alle Massnahmen mit Vollendung des 22. Altersjahres. Weil T.B. weiterhin als gefährlich eingestuft wurde, verfügte das Bezirksamt Aarau am 20. Juni 2012 gestützt auf Art. 397a des Zivilgesetzbuches (ZGB) dessen fürsorgerische Freiheitsentziehung und ordnete die Überweisung in den Sicherheitstrakt (Sitrak II) der Justizvollzugsanstalt Lenzburg an.

Am 5. September 2012 wies das Bundesgericht eine Beschwerde von T.B. gegen diese Massnahme ab. Es hielt insbesondere fest, dass vom Beschwerdeführer nach wie vor eine schwere Gefahr für Leib und Leben Dritter ausging und dass sich aus dem Fremdgefährdungspotenzial eines Geisteskranken ein Beistands- und Fürsorgebedürfnis ergab. Am 22. November 2013 bestätigte das Bundesgericht, dass der neue Art. 426 ZGB eine genügende rechtliche Grundlage für die fürsorgerische Unterbringung darstellte.

Allein aus präventiven Gründen untergebracht

T.B. rügte in seiner Beschwerde an den EGMR, dass für seine fürsorgerische Unterbringung keine gesetzliche Grundlage bestand, und machte eine Verletzung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK) geltend. Der EGMR hält in seinem Urteil fest, dass die fürsorgerische Unterbringung gemäss Art. 426 ZGB namentlich angeordnet wird, wenn die betroffene Person an einer psychischen Störung leidet und die nötige Behandlung oder Betreuung nur in einer geeigneten Einrichtung erfolgen können. Dies sei insbesondere bei Selbstgefährdung der Fall. Das Kriterium der persönlichen Hilfeleistung unterscheide die zivilrechtliche Unterbringung von den durch Straf- oder Verwaltungsbehörden angeordneten Unterbringungen, die dem Schutz vor Fremdgefährdung dienen.

Der Bundesrat habe, so der EGMR weiter, in seiner Botschaft zur Revision des Erwachsenenschutzrechts festgehalten, dass der Schutz Dritter in die Beurteilung der Situation einbezogen werden könne, aber für sich allein nicht ausschlaggebend sei. Ferner weist der EGMR darauf hin, dass gemäss Urteil des Bundesgerichts von 2012 das Gesetz keine fürsorgerische Unterbringung allein wegen Fremdgefährdung vorsieht. Er kam einstimmig zum Schluss, dass der Beschwerdeführer allein aus präventiven Gründen und wegen Fremdgefährdung in der Justizvollzugsanstalt untergebracht war, mithin die erforderliche gesetzliche Grundlage fehlte und die Schweiz sein Recht auf Freiheit und Sicherheit verletzt hat.

Nachbetreuung in einem begleiteten Wohnen

T.B. war von 2012 bis 2015 im Sicherheitstrakt untergebracht und wurde anschliessend in den Normalvollzug verlegt. Am 27. September 2018 bestätigte das Bezirksgericht Lenzburg die fürsorgerische Unterbringung, ordnete jedoch an, die Massnahme fortan in einer Institution des Kantons Zürich zu vollziehen. Aufgrund der «positiven Entwicklung» von T.B. hob das Bezirksgericht Lenzburg am 27. März 2019 die fürsorgerische Unterbringung auf und ersetzte sie durch eine geregelte Nachbetreuung. T.B. befindet sich laut Medienmitteilung des Gerichts vom 3. Mai 2019 in einem begleiteten Wohnen im Kanton Zürich und wird in diesem Rahmen weiterhin unterstützt, betreut und behandelt.

Sicherheitslücke schliessen

Der Bundesrat wird die Tragweite des Urteils des EGMR bei der Umsetzung der Motion «Sicherheitslücke im Jugendstrafrecht schliessen» (16.3142) von Ständerat Andrea Caroni berücksichtigen. Die Motion beauftragt den Bundesrat, eine Änderung des Jugendstrafrechts vorzuschlagen, damit jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen gegenüber Jugendlichen auch nach Erreichen der heute geltenden Altersgrenze von 25 Jahren angeordnet bzw. weitergeführt werden können, wenn dies wegen schwerwiegender Nachteile für die Sicherheit Dritter notwendig ist. Der Bundesrat wird noch in diesem Jahr entsprechende Vorschläge in die Vernehmlassung schicken. (gal)

Das Urteil T.B. gegen die Schweiz (1760/15) ist abrufbar auf hudoc.echr.coe.int.

Der Gotthard-Raser hat in Deutschland seine Schweizer Strafe verbüsst

Zwischenstaatliche Zusammenarbeit verhindert Straflosigkeit

Ein in der Schweiz wegen massiver Geschwindigkeitsüberschreitungen verurteilter deutscher Staatsangehöriger hat in Baden-Württemberg seine Strafe verbüsst. Anfang April 2019 wurde der sogenannte Gotthard-Raser nach Verbüßung der Hälfte seiner einjährigen Freiheitsstrafe bedingt entlassen. Die Bewährungszeit beträgt zwei Jahre; zudem sind verschiedene Bewährungsauflagen vorgesehen.

Am 14. Juli 2014 fuhr der Gotthard-Raser bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 135 km/h durch den Gotthard-Tunnel. Dabei überholte er insgesamt fünfzehn Fahrzeuge; kurz darauf führte er fünf weitere Überholmanöver im Piottino-Tunnel durch. Anschliessend fuhr er mit einer Geschwindigkeit von mehr als 200 km/h weiter und versuchte insbesondere eine Polizeipatrouille abzuschütteln. Bereits zwei Tage zuvor hatte er auf anderen Autobahnabschnitten drei weitere erhebliche Geschwindigkeitsverstöße begangen.

Am 20. Februar 2017 verurteilte ihn das Geschworenengericht des Kantons Tessin wegen Gefährdung des Lebens und wiederholter grober qualifizierter Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten. Davon wurde ein bedingter Strafvollzug von 18 Monaten mit einer Probezeit von drei Jahren gewährt. Der Gotthard-Raser befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits wieder in seinem Heimatstaat. Damit war eine Auslieferung ausgeschlossen, da Deutschland – wie zahlreiche weitere Staaten (darunter auch die Schweiz) – die eigenen Staatsangehörigen nicht ausliefert.

Nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war, ersuchte deshalb das Bundesamt für Justiz (BJ) auf Antrag der Tessiner Behörden das Justizministerium von Baden-Württemberg um die Übernahme der Strafvollstreckung. Das Landgericht Stuttgart lehnte das Ersuchen am 15. März 2018 ab. Ein solches Verhalten sei in Deutschland nur als Ordnungswidrigkeit zu werten, wofür nur eine Geldbusse verhängt werden könnte, führte das Landgericht in seiner Begründung aus.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr sei unverhältnismässig.

Vollstreckung der Freiheitsstrafe ...

Aufgrund einer Beschwerde der Staatsanwaltschaft Stuttgart hob das Oberlandesgericht diesen Beschluss am 25. April 2018 auf und erklärte die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten für zulässig. Der Vollstreckung stehe auch nicht entgegen, dass das schweizerische Urteil in Abwesenheit ergangen sei, hielt das Oberlandesgericht namentlich fest. Der Verurteilte habe Kenntnis vom Verfahren gehabt sowie gerichtliche Vorladungen erhalten und dennoch unentschuldig bei Gericht gefehlt. Da zudem ein Pflichtverteidiger an den Verhandlungen teilgenommen habe, sei nicht gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstossen worden.

... aber keine Übernahme der Bewährungsaufsicht

Weiter unterstrich das Oberlandesgericht, dass auch dann eine im Ausland verhängte

In skrupelloser Weise hat der Gotthard-Raser das Leben anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet: Er fuhr mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 135 km/h durch den Gotthard-Tunnel und überholte dabei insgesamt fünfzehn Fahrzeuge. Erst vor dem Ceneri-Tunnel konnte er durch eine Polizeisperre gestoppt werden.

Foto: Keystone



Freiheitsstrafe in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt werden könne, wenn hier aufgrund des geahndeten Verhaltens nur Ordnungswidrigkeiten vorlägen. Die Vollstreckung sei auch nicht unverhältnismässig, da im Hinblick auf das Verhalten des Verurteilten eine Freiheitsstrafe von zwölf Monaten möglicherweise als hart angesehen werden könne, aber nicht als «unerträglich und in keiner Weise vertretbar» zu beurteilen sei. Die Übernahme der Vollstreckung der zur Bewährung ausgesetzten Freiheits-

strafe von weiteren 18 Monaten erklärte das Oberlandesgericht hingegen für unzulässig, da die Übernahme der Bewährungsaufsicht bei einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe vom deutschen Gesetz nicht vorgesehen sei.

Von der Polizei eingeliefert

Als der Gotthard-Raser in der Folge zum Haftantritt geladen wurde, behauptete er, haftunfähig erkrankt zu sein. Da er wiederholten Aufforderungen, sich bei einem Sachverständigen zur Untersuchung zu melden,

nicht nachkam, wurde schliesslich gemäss Angaben der Staatsanwaltschaft Stuttgart «mangels Kooperation» seine Haftfähigkeit unterstellt. Gleichzeitig wurde er erneut zum Haftantritt geladen und darauf hingewiesen, ansonsten zwangsweise vorgeführt zu werden. Da er erneut nicht freiwillig zum Haftantritt erschien, wurde er Mitte Oktober von der Polizei widerstandslos in eine Justizvollzugsanstalt eingeliefert.

Acht Antworten zur stellvertretenden Strafvollstreckung

Welche Bedeutung hat die stellvertretende Strafvollstreckung?

Rein zahlenmässig ist die Bedeutung gering: Letztes Jahr stellte die Schweiz fünf Ersuchen um stellvertretende Strafvollstreckung an das Ausland und erhielt ihrerseits fünf Ersuchen aus dem Ausland. Dennoch darf die grundsätzliche Bedeutung nicht unterschätzt werden: Dieses Instrument ermöglicht es in bestimmten Fällen, dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Viele Staaten liefern ihre eigenen Staatsangehörigen nicht aus. Rechtskräftig verurteilte Personen sollen sich aber nicht durch die Flucht – und künftig auch nicht durch legale Rückkehr – in ihren Heimatstaat ihrer Sanktion entziehen können. Durch die Übertragung der Strafvollstreckung an den Heimatstaat kann dieses Schlupfloch geschlossen und Straflosigkeit vermieden werden.

Welche Voraussetzungen müssen für die Übertragung der Strafvollstreckung erfüllt sein?

Das Zusatzprotokoll zum Europäischen Überstellungsübereinkommen und das Schengen-Durchführungsübereinkommen sehen folgende Voraussetzungen vor:

- Das Urteil muss rechtskräftig und vollstreckbar sein.

- Die verurteilte Person muss vor oder während der Verbüssung ihrer Sanktion aus dem Urteilsstaat in ihren Heimatstaat geflohen sein, um sich der Vollstreckung ihrer Sanktion teilweise oder vollständig zu entziehen.

- Die Straftat muss im Urteils- sowie im Vollstreckungsstaat strafbar sein.

- Beide Staaten haben sich auf eine Übertragung der Strafvollstreckung geeinigt. Die Zustimmung der flüchtigen Person ist hingegen nicht notwendig.

- Beim Eingang des Ersuchens um stellvertretende Strafvollstreckung sind noch mindestens sechs Monate der Sanktion zu verbüssen.

Selbst wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, haben die Mitgliedstaaten der beiden Übereinkommen allerdings nicht die Pflicht, einem Ersuchen um stellvertretende Strafvollstreckung stattzugeben.

Was geschieht, wenn sich eine verurteilte Person auf legalem Weg in ihren Heimatstaat begibt?

Eine verurteilte Person, die sich auf legalem Weg – etwa nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft – in ihren Heimatstaat begibt, gilt nicht als flüchtig im Sinne der beiden Übereinkommen. Damit fehlt eine Voraussetzung für

die Übernahme der Strafvollstreckung durch den Heimatstaat. Aus diesem Grund konnten zum Beispiel die französischen Behörden die 14-jährige Freiheitsstrafe, die das Waadtländer Kantonsgericht im Jahr 2014 gegen Laurent Ségalat wegen vorsätzlicher Tötung ausgesprochen und die das Bundesgericht im gleichen Jahr bestätigt hatte, nicht vollstrecken. Mit einer Änderung des Zusatzprotokolls soll deshalb das Dispositiv zur Vermeidung von Straflosigkeit ausgedehnt werden: Künftig wird die Übernahme der Strafvollstreckung auch möglich sein, wenn sich die verurteilte Person auf legalem Weg in ihren Heimatstaat begeben hat.

Wann wird diese Änderung in Kraft treten?

Dies ist zurzeit noch nicht absehbar. Die Änderung des Zusatzprotokolls ist am 22. November 2017 zur Unterzeichnung aufgelegt und bisher von neun Staaten unterzeichnet und von einem Staat ratifiziert worden. Die Änderung wird nach der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten in Kraft treten. Eine vorläufige Anwendung vor deren Inkrafttreten wird zwischen jenen Staaten möglich sein, die bei der Ratifikation eine entsprechende Erklärung abgeben. Die Schweiz wird voraussichtlich noch in diesem Jahr die Ratifikationsurkunde hinterlegen und dabei eine solche Erklärung abgeben.

Gibt es weitere rechtliche Grundlagen für die stellvertretende Strafvollstreckung?

In der Schweiz sind die Voraussetzungen und Verfahrensregeln für die Übernahme und Übertragung der Strafvollstreckung im Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) festgelegt. Nur wenige andere Staaten (namentlich Deutschland und Österreich) sehen in ihrem Landesrecht ebenfalls vergleichbare Möglichkeiten der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit vor.

Unter welchen Voraussetzungen kann eine ausländische Sanktion in der Schweiz vollstreckt werden?

Rechtskräftige und vollstreckbare Urteile eines ausländischen Staates können in der Schweiz auch dann vollstreckt werden, wenn die Schweiz mit dem ausländischen Staat nicht mit den beiden internationalen Übereinkommen vertraglich verbunden ist und selbst wenn die verurteilte Person nicht als Flüchtling im Sinn dieser Übereinkommen gilt. Gemäss IRSG ist die Vollstreckung einer ausländischen Sanktion insbesondere möglich, wenn sich die verurteilte Person in der Schweiz aufhält oder sich hier wegen einer schweren Tat verantworten muss, die im Ausland begangene Tat auch in der Schweiz strafbar wäre und der ausländische Staat Gegenrecht gewährt.

Wie läuft das Verfahren in der Schweiz ab?

Das Bundesamt für Justiz (BJ) entscheidet nach Rücksprache mit der kantonalen Vollzugsbehörde, ob das ausländische Ersuchen um stellvertretende Strafvollstreckung angenommen wird. Im Falle einer Annahme übermittelt das BJ die Akten und seinen Antrag an die Vollzugsbehörde und unterrichtet den ersuchenden Staat. Die Vollzugsbehörde beantragt beim kantonalen Gericht, das Exequaturverfahren durchzuführen. Das Gericht entscheidet, ob das ausländische Strafurteil in der Schweiz vollstreckt werden kann und welche Sanktion zu verbüssen ist. Im Ausland verhängte Sanktionen dürfen nur insoweit in der Schweiz vollstreckt werden, als sie nicht das im schweizerischen Recht vorgesehene Höchstmass für die entsprechende Tat übersteigen. Der Exequaturentscheid kann bei der kantonalen Beschwerdeinstanz angefochten werden. Gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid kann Beschwerde an das Bundesgericht erhoben werden.

Unter welchen Voraussetzungen kann die Vollstreckung einer schweizerischen Sanktion an das Ausland übertragen werden?

Die Übertragung der Strafvollstreckung an das Ausland setzt voraus, dass ein rechtskräftiges und vollstreckbares schweizerisches Urteil vorliegt. Die kantonalen Vollzugsbehörden können beim BJ einen Antrag auf die Stellung eines Ersuchens an das Ausland einreichen. Das Ersuchen wird gestellt, wenn

gewährleistet ist, dass der ausländische Staat die Verbindlichkeit des schweizerischen Strafurteils respektiert und die Übertragung der Strafvollstreckung eine bessere soziale Wiedereingliederung der verurteilten Person erwarten lässt oder eine Auslieferung an die Schweiz nicht möglich ist. (gal)



Dank einer Änderung des Zusatzprotokolls wird künftig die Übernahme der Strafvollstreckung auch möglich sein, wenn sich die verurteilte Person auf legalem Weg in ihren Heimatstaat begeben hat. Foto: Keystone

Kurzinformationen

Jugendhilfe: ambulant und stationär

Der Trend der Medizin «ambulant vor stationär» wird laut Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik, seit einigen Jahren auch zum Trend in der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Entwicklung trage dazu bei, dass Kinder und Jugendliche heute später platziert werden und ihre Probleme akuter seien. Der Verband fordert fachlich fundierte Entscheide in der Fremdplatzierung und ein Umdenken hin zu «ambulant und stationär». Die Abklärungen des Hilfebedarfs in einer Familie müssten ergebnisoffen angegangen werden und alle Handlungsalternativen berücksichtigen.

Der Entscheid zu einer sozialpädagogischen Massnahme müsse immer fachlich begründet sein, sich am Kindeswohl als Leitprinzip orientieren und verhältnismässig sein. Ob eine ambulante sozialpädagogische Familienbegleitung ausreiche, um eine Familie zu stabilisieren, oder ob eine Platzierung in einer Pflegefamilie oder in einem Heim angezeigt sei, müsse durch Fachpersonen beurteilt werden. Heimerziehung dürfe nicht als letzte Wahl wahrgenommen werden, sondern müsse eine positive Wahl darstellen.

Die Kinder und Jugendlichen bleiben oft zu lange in nicht ausreichend fördernden und fordernden Familiensituationen und kommen oft mit grossen psychischen Belastungen in die Institutionen, stellt Integras fest. Sie benötigen mehr und aufwändigere Betreuung und Begleitung und es verbleibe weniger Zeit, sie auf einen erfolgreichen Schul- und Lehrabschluss oder eine sinnvolle Freizeitgestaltung vorzubereiten.

20 Jahre Amt für Justizvollzug

Sechs Jahre nach dem Mord in Zollikerberg hat der Kanton Zürich im Jahr 1999 als einer der ersten Kantone sämtliche Gefängnisse und Dienste des Strafvollzugs in einer Organisation zusammengefasst. Damit legte der Kanton Zürich den Grundstein für eine Entwicklung, die den Strafvollzug im ganzen Land massgeblich prägen sollte. Aus diesem Anlass hat das Amt für Justizvollzug das Sonderheft «Justizvollzug heute» veröffentlicht.

Im Rückblick erweist sich der Tiefpunkt in der Geschichte des Schweizer Justizvollzugs als Wendepunkt. Eine grundlegende Neuorientierung und Professionalisierung setzte ein, schreibt die Zürcher Justizdirektorin Jacqueline Fehr im Grusswort. «Die Forensik als Triebfeder zahlreicher Innovationen im Justizvollzug hat sich seit den neunziger Jahren enorm entwickelt. Fachleute führen konsequent und gestützt auf solide wissenschaftliche Grundlagen Risikobeurteilungen durch. Gleiches gilt für Therapien.»

Das Sonderheft handelt von der Gratwanderung zwischen der Wiedereingliederung der Straftäter und dem Schutz der Bevölkerung. Der Grat sei schmal. Umso wichtiger sei eine öffentliche Auseinandersetzung mit dem Justizvollzug, hält die Justizdirektorin fest. «Der Umgang einer Gesellschaft mit ihren Straftätern ist kein Thema, das man einem kleinen Zirkel von Fachleuten überlassen darf.» Die Beiträge von Medienschaffenden, Experten und Zeitzeugen «stellen Transparenz her, werfen Fragen auf und machen den Justizvollzug des Jahres 2019 nachvollziehbar. Damit eröffnen wir die Chance zur Veränderung», so die Justizdirektorin, denn: «Die noch bessere Wiedereingliederung ist unser Zukunftsprojekt».

Das Sonderheft ist auf der Website des Kantons Zürich abrufbar. www.ji.zh.ch

Zusammenarbeit zwischen La Stampa und Swissminiatur

Zwischen der Strafanstalt La Stampa und Swissminiatur in Melide TI ist es zu einer besonderen Zusammenarbeit gekommen, deren Ergebnisse Ende März mit der Eröffnung der 60. Saison des Freilichtmuseums der Öffentlichkeit vorgestellt worden sind. Inhaftierte haben während eines Jahres 3000 Meter Gleise montiert sowie Schiffe und Figuren restauriert.

Staatsrat Norman Gobbi unterstrich bei dieser Gelegenheit die Bedeutung der Arbeit für die Inhaftierten im Hinblick auf deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft. «Die Arbeit beschäftigt die Inhaftierten auf konstruktive Weise, überträgt ihnen Verantwortung und fügt sie in ein System von Regeln, Fristen und Aufgaben ein, die sie zwingend respektieren und beachten müssen.» Den Inhaftierten werde die Möglichkeit geboten, sich persönlich weiterzuentwickeln. Eine solche Zusammenarbeit könne nur positiv bewertet werden.



Jöel Vuigner, Direktor von Swissminiatur, zeigte sich zufrieden mit der Qualität der Zusammenarbeit und mit den erzielten Ergebnissen. Er äusserte zudem seine Genugtuung, den Betroffenen die Möglichkeit zur Beschäftigung und zum Lernen geboten zu haben. «Diese Art von Zusammenarbeit könnten wir ohne Weiteres wieder vorschlagen.»

Urs Hofmann ist neuer Präsident der KKJPD

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat an ihrer Frühjahrsversammlung Regierungsrat Urs Hofmann zu ihrem neuen Präsidenten gewählt. Urs Hofmann, seit 2009 Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, leitet die KKJPD in seiner Eigenschaft als Vizepräsident bereits seit dem 21. September 2018, als Staatsrat Pierre Maudet wegen des gegen ihn im Kanton Genf laufenden Strafverfahrens erklärte, dass er das Amt als KKJPD-Präsidium ruhen lasse.



Anfangs 2019 schied Pierre Maudet infolge einer Neuverteilung der Aufgaben in der Genfer Kantonsregierung aus der KKJPD aus, womit das Präsidium neu zu besetzen war. Urs Hofmann erhielt einstimmig das Vertrauen seiner Kolleginnen und Kollegen. Das Vizepräsidium übernehmen neu die Waadtländer Staatsrätin Béatrice Métraux und der Baselstädter Regierungsrat Baschi Dürr. Beide gehören seit 2016 bzw. 2018 dem Vorstand der KKJPD an.

Skelette geben Einblick in die Zwangsfürsorge

Im Zug des Neubaus der Justizvollzugsanstalt Cazis Tignez hat der Archäologische Dienst des Kantons Graubünden den Friedhof der 1854 errichteten «Kantonalen Korrekptionsanstalt Realta» mit 103 Gräbern ausgegraben. Die schweizweit erste Untersuchung an Skeletten aus einer historischen Institution für administrative Versorgung verdeutlicht, wie die Zugehörigkeit zur Unterschicht und gesundheitliche Probleme zur Einweisung in die Anstalt beitragen. So waren laut Medienmitteilung des Kantons Graubünden zum Beispiel angeborene Syphilis, Hypothyreose (Schilddrüsenunterfunktion) und traumatisch bedingte Behinderungen möglicherweise der Grund für die Marginalisierung und die Einweisung der als «liederlich», «arbeitscheu» oder «irre» kategorisierten Männer und Frauen.

Die Einweisung in die Anstalt führte wiederum zu einer weiteren Verschlechterung der Gesundheit: «Die markant erhöhte Häufigkeit von Tuberkulose war mit dem sozioökonomischen Status und den Lebensbedingungen in der Einrichtung verbunden». Entdeckt wurden zudem eine extrem hohe Zahl von Rippenbrüchen. Wahrscheinlich seien diese grösstenteils nur unvollständig verheilten Knochenbrüche auf Gewaltanwendung während der administrativen Versorgung zurückzuführen.



Zehntausende sind administrativ versorgt worden

Zwischen 1930 und 1981 sind 20 000 bis 40 000 Personen in Anstalten administrativ versorgt worden. Im 20. Jahrhundert dürften insgesamt 60 000 Personen von dieser fürsorglichen Zwangsmassnahme betroffen gewesen sein, wie dem sechsten Forschungsband der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen zu entnehmen ist. Diese Schätzung stützt sich auf Rechenschaftsberichte aller kantonalen Verwaltungen sowie auf Jahresberichte von zwanzig grösseren Anstalten.

Die Einweisungen in Anstalten erreichten ihren Höchststand in den 1930er-Jahren. Die Folgen der Weltwirtschaftskrise und ein starker gesellschaftlicher Konformitätsdruck schlugen sich in hohen Versorgungszahlen nieder. Ab den 1940er-Jahren sanken die Zahlen bis 1981 kontinuierlich. Die Forscher erklären den Rückgang mit dem verminderten Armutsrisiko infolge der verbesserten Arbeitsmarktsituation und dem Ausbau der sozialen Sicherheit. Ab den späten 1960er-Jahren dürften auch die Infragestellung der dominierenden Gesellschaftsmodelle sowie die Aufwertung der Menschenrechte und rechtsstaatlicher Prinzipien dazu beigetragen haben, dass es weniger Einweisungen gab.

Staatliche und private Träger von Anstalten waren in spezifischen Bereichen tätig. Der Staat war vor allem dort aktiv, wo die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols im Zentrum stand. So waren Strafanstalten, Arbeitsanstalten und psychiatrische Einrichtungen zumeist in staatlicher Hand. Private, insbesondere konfessionelle Trägerschaften betätigten sich im Bereich der «Nacherziehung» oder «Therapierung».

Der Forschungsband ist auf der Website der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen abrufbar (www.uek-administrative-versorgungen.ch).

Neuerscheinungen



Daniel Fink | Jörg Arnold | Françoise Genillod-Villard | Niklaus Oberholzer (Herausgeber)

Kriminalität, Strafrecht und Föderalismus

288 Seiten – Fr. 68.–
Stämpfli Verlag, Bern
ISBN 978-3-7272-2598-7



Martino Mona | Jonas Weber (Herausgeber)

Fürsorge oder Präventivhaft? Zum Zusammenwirken von strafrechtlichen Massnahmen und Erwachsenenenschutz

145 Seiten – Fr. 46.–
Stämpfli Verlag, Bern
ISBN 978-3-7272-2588-8



Nora Scheidegger

Das Sexualstrafrecht der Schweiz. Grundlagen und Reformbedarf

402 Seiten – Fr. 78.–
Stämpfli Verlag, Bern
ISBN 978-3-7272-5334-8



Gabriele Botti (curatore)

#50, il mezzo secolo del Carcere della Stampa

100 pagine
Repubblica e Cantone Ticino,
Dipartimento delle istituzioni
Das Buch kann gratis unter der
Nummer 091 814 44 90 bestellt
werden.

Ein menschliches Abenteuer

Wiedereingliederung erfolgt auch über die Kultur

Seit mehreren Jahren wird während fünf Wochen in drei geschlossenen Anstalten in Genf das Internationale Filmfestival und Forum über die Menschenrechte (Festival international du film et forum sur les droits humains, FIFDH) veranstaltet. Wir zeigen eine Reihe von Dokumentarfilmen für Personen im Freiheitsentzug, die freiwillig gemeinsam eine Jury bilden. Während dieser Zeit gehen die inhaftierten Männer in La Brenaz, die inhaftierten Frauen in Champ-Dollon und die Minderjährigen von La Clairière voll in ihrer Rolle als Jury für dieses Anstaltsprogramm auf.

Claudia Dessolis



Claudia Dessolis ist Projektverantwortliche des Internationalen Filmfestivals und Forums über die Menschenrechte.

Nach einer Einführung in das Genre des Dokumentarfilms, und in die Geschichte des Kinos wird genau bestimmt, was von einer international renommierten Filmjury erwartet wird. Anschliessend wohnen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Programms drei Filmvorführungen bei, an denen auch die Regisseurinnen und Regisseure bzw. politische Persönlichkeiten mit einem unmittelbaren Bezug zum vorgeführten Film anwesend sind. Zum Abschluss der Filmreihe berät die Jury jeder Anstalt, welcher Film ausgezeichnet werden soll. Die Preise für den besten Film werden an der offiziellen Abschlussfeier des Festivals vor mehr als 400 Personen verliehen.

FIFDH bedeutet: ein Film, ein Thema, eine Diskussion – darum geht es uns unabhängig davon, in welchem Rahmen wir die Filme zeigen. Ob es sich nun um ein sachkundiges Publikum handelt oder nicht, die in den Filmen angesprochenen Themen beleuchten die Welt, in der wir leben. Unser Ziel ist es, Fragen aufzuwerfen und zu versuchen, die entdeckten Geschichten mit jenen der Zuschauerinnen und Zuschauer in Bezug zu setzen. Wir wollen Verbindungen herstellen mit dem Entfernten und dem Fremden und wir wollen bekräftigen, was wir alle sind: Männer und Frauen, die fester Bestandteil der Welt sind. Sehen, zuhören, dazugehören, die eigene Identität erkennen.

Eine Brücke zwischen dem Inneren und dem Äusseren schlagen

Wo auch immer sich der Film abspielt, bei unserer Auswahl für das Programm in den Anstalten achten wir darauf, dass jedes vorgeführte Werk das aufgreift, was man im Freiheitsentzug fühlen oder erleben kann. Das Programm soll den Austausch fördern, Schranken abbauen und eine Brücke zwischen dem Inneren und dem Äusseren schlagen, zwischen dem, was sich innen und aussen abspielt. In diesen fünf Wochen äussern alle ihre eigene Meinung und tauschen sich bewegt und in aller Bescheidenheit darüber aus, worin der Film der eigenen Geschichte ähnelt. In diesen fünf Wochen werden die Grenzen nach und nach verwischt und

neu gezogen, sodass sich die Trennungslinien annähern und die uns umgebenden Mauern ein wenig weggeschoben werden: «Ich schätze es, etwas anderes zu sehen als meine vier Wände und, in diesem Fall eine Geschichte, die mir gleicht», vertraut uns eine Inhaftierte an.

Dieses Jahr erzählt einer der drei Dokumentarfilme im Wettbewerb, «The Sentence» von Rudy Valdez, die Geschichte von Cindy, der Schwester des Regisseurs. Sie verbüsst in den USA eine fünfzehnjährige Strafe, weil sie die Freundin eines Dealers gewesen war. Rudy Valdez hat bis zur Freilassung seiner vom Präsidenten begnadigten Schwester ihre ganze Familie gefilmt. Der Film zeigt den verbissenen Kampf, den sie führen musste, damit sie nicht auseinanderbrach und die Beziehung um jeden Preis aufrechterhalten werden konnte. Alt Bundesrätin Ruth Dreifuss begleitete die Vorführungen des Films. Sie ist immer noch ein politisches Schwergewicht und kämpft heute als Präsidentin und Gründerin der Weltkommission für Drogenpolitik für die Entkriminalisierung sämtlicher Drogen und vor allem die Strafflosigkeit der damit verbundenen kleineren Delikte.

Die Emotion zu einer umfassenderen Reflexion führen

Mit Grossmut, Wohlwollen und Menschlichkeit hat Ruth Dreifuss spürbar gerührt den Erlebnisberichten der Inhaftierten zugehört. Sie konnten sich in den lebhaften und bisweilen leidenschaftlichen Diskussionen offen aussprechen und ihre – oft unterdrückten – Empfindungen ausdrücken. Ein Mitglied der Jury bezeugt: «Der Film wühlt mich auf, denn ich realisiere, dass meine Familie vielleicht mehr unter meiner Inhaftierung leidet als ich. Wenn mich meine Tochter besucht, zeigt sie ihr Leid nicht, sie tut alles, um mir ein Lächeln zu schenken». Das Besondere am Kino ist, dass es Emotionen weckt. Wir versuchen mit diesem Programm, die Emotionen zu einer umfassenderen Reflexion zu führen. Ermessen, was eine Tatsache, eine Handlung, eine Geschichte bedeuten. Den Mut haben, zu teilen, sich auszutauschen, in der

Öffentlichkeit das Wort zu ergreifen, seine Argumente zu formulieren, seine Meinung respektvoll und ehrlich zu äussern.

Ein starkes Zeichen des Amtes für Justizvollzug

Das Personal des Justizvollzugs und die Vertreter des kantonalen Amtes für Justizvollzug (Office cantonal de la détention, OCD), mit denen wir eng zusammenarbeiten, nehmen an den Filmvorführungen ebenfalls teil. So ergeben sich ungewöhnliche Gespräche. Die Inhaftierten und das Personal lernen sich unter einem menschlichen und wohlwollenden Blickwinkel neu kennen. Dabei ist eines zu betonen: Es ist ein sehr starkes Zeichen für die Inhaftierten, dass das Amt für Justizvollzug unsere Organisation diese Veranstaltung durchführen lässt. Die Institution, die sie ins Gefängnis gebracht hat, die draussen nicht oder kaum respektiert wird, bietet die Möglichkeit, wieder Kontakt zu knüpfen, und öffnet jenseits aller Vorurteile ein Fenster nach aussen.

Die Wiedereingliederung erfolgt auf verschiedenen Wegen, die Kultur und die Kunst sind zweifellos einer davon. Die überwiegende Mehrheit der Inhaftierten geht wenig oder gar nicht ins Kino und erst recht nicht an ein Filmfestival mit Dokumentarfilmen. Das Festival dorthin zu bringen, wo es nicht erwartet wird, war eine verrückte Wette. Aber heute wissen wir, dass wir sie gewonnen haben. Zudem ist es eine grosse Verantwortung, Jury eines internationalen Filmfestivals zu sein. Dieses Programm ist eine der Säulen des Festivals und setzt an einer zusätzlichen Stelle den Hebel an, um den Ausstieg aus der Kriminalität und die Wiedereingliederung zu fördern. Wer Zugang zur Kultur und zur Kunst als Ausdrucksmittel in ihren verschiedenen Formen erhält, wird legitimiert, etwas anderes, jemand anderes zu sein oder einfach zu bekräftigen, dass es möglich ist, sich zu verändern. Legitimiert sein, einem anderen Umfeld anzugehören und die eigene Verantwortung auszuloten, ist in meinen Augen ein Schlüssel um, im Leben zurechtzukommen.



Nach dem Film schenkte alt Bundesrätin Ruth Dreifuss den Erlebnisberichten der Inhaftierten Gehör.
Foto: Kanton Genf

«Mitleid darf nicht sein – es gibt nichts, was die Tat rechtfertigt –, aber ohne Mitgefühl geht es nicht. Und man fragt sich zuweilen schon, was aus einem selber geworden wäre bei einem solchen Hintergrund.»

Annette Keller, Direktorin der Justizvollzugsanstalt Hindelbank
(A – Die Wochenzeitung für St. Gallen, Gossau und Rorschach, 14. Februar 2019)

Impressum

Herausgeber: Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug, Ronald Gramigna (ronald.gramigna@bj.admin.ch)

Redaktion: Folco Galli (folco.galli@bj.admin.ch), Nathalie Buthey (nathalie.buthey@bj.admin.ch), Christine Brand (brandschreibe@gmail.com)

Übersetzung: Raffaella Marra

Administration und Logistik: Marie-Lys Erard (marie-lys.erard@bj.admin.ch)

Druck und Versand: BBL – MediaCenter Bund, Bern

Bestellung, Anfragen und Adressänderungen Printversion: Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug, CH-3003 Bern; +41 58 462 41 46, marie-lys.erard@bj.admin.ch

Internetversion: www.prison-info.ch

Copyright/Abdruck: © Bundesamt für Justiz (Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplars.)

Titelbild: Begegnung zwischen Opfer und Täter in der JVA Lenzburg; Foto: Peter Schulthess (2019)



Der Regierungsrat des Kantons Bern will in drei Phasen den Justizvollzug erneuern. Über die Zukunft der Justizvollzugsanstalt Thorberg wird er erst nach 2030 entscheiden. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Anstalt funktionstüchtig erhalten und weiterbetrieben werden.

Foto: Peter Schulthess (2017)

#prison-info

Die letzte Seite

Blick über die Grenze. In belgischen Justizvollzugsanstalten finden bereits seit 20 Jahren restaurative Dialoge zwischen Opfern und Tätern statt. Was dabei geschieht, schildert das «Philosophie Magazin» (2/2019) beispielhaft anhand des Treffens zwischen Annemie und Ivan, der vier Jahre zuvor ihren Bruder getötet hatte. «Je länger er redete, umso mehr fühlte ich, wie die Wunden heilten. Seine Art, mir die Geschichte zu erzählen, so wie er sie selbst erlebt hatte, genügte mir», sagt Annemie. «Was den Psychiatern nicht gelungen ist, das hat er erreicht. Er hat mir ermöglicht weiterzuleben.»

Foto: Keystone/Agence VU/Rip Hopkins.

